



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**

Bern, 28. Januar 2026

---

## **Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026**

### Erläuternde Berichte zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

---

## 0 Einleitung

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2026 enthält Änderungsentwürfe zu 11 Bundesratsverordnungen, zwei WBF-Verordnungen und eine BLW-Verordnung.

### 0.1 Inkrafttreten

Das vorliegende Verordnungspaket soll voraussichtlich Ende Oktober 2026 vom Bundesrat beschlossen werden. Die neuen Bestimmungen sollen mehrheitlich am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

### 0.2 Hinweise zum Vernehmlassungsverfahren

#### Vernehmlassungsunterlage

Die Erläuterungen und die entsprechende Verordnungsänderung bilden jeweils zusammen ein Dossier. Zu jeder Verordnung sind in der nachfolgenden Tabelle die wichtigsten Änderungen aufgeführt. Die Seiten des Gesamtpakets sind für eine bessere Übersicht fortlaufend nummeriert.

Die Unterlagen können von der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) <https://www.blw.admin.ch/de/verordnungspakete> oder der Bundeskanzlei <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing> heruntergeladen werden.

#### Eingabe der Stellungnahmen

Die Vernehmlassung dauert bis zum 6. Mai 2026. Wir bitten Sie, für Ihre Rückmeldung die Word-Vorlage des BLW zu verwenden. Sie kann auf der Homepage des BLW <https://www.blw.admin.ch/de/verordnungspakete> oder der Bundeskanzlei <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing> heruntergeladen werden. Dies erleichtert die Auswertung der Stellungnahmen.

Die Stellungnahmen können dem BLW per E-Mail an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch) zugestellt werden.

#### Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte können Sie sich an folgende Personen wenden:

- Charlotte Grand, [charlotte.grand@blw.admin.ch](mailto:charlotte.grand@blw.admin.ch), 058 464 33 30
- Simon Lanz, [simon.lanz@blw.admin.ch](mailto:simon.lanz@blw.admin.ch), 058 462 26 02

### 0.3 Liste der Verordnungen und wichtigste Änderungen

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13	<p>Mit folgenden Anpassungen der DZV sollen das Direktzahlungssystem vereinfacht und die Landwirtschaftsbetriebe administrativ entlastet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN): Die Pflicht, auf allen Parzellen eines Betriebs mindestens alle zehn Jahre eine Bodenuntersuchung durchzuführen, wird aufgehoben. Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen läuft Ende 2026 aus; künftig gilt eine an den Bedarf der Tiere angepasste Futterration, wobei Betriebe unter 15 GVE ausgenommen sind. Im Pflanzenschutz entfallen die Einschränkungen für Vorauflauf-Herbizide und die Auswahl an einsetzbaren Insektiziden ohne Sonderbewilligung wird erweitert. Zudem wird die Pflicht zur Nutzung der digitalisierten Nährstoffbilanz auf 2029 verschoben; in den Jahren 2027 und 2028 kann sie freiwillig genutzt werden.</li> <li>• Biodiversität: Die bisherigen Biodiversitätstypen Buntbrache, Rotationsbrache und Saum auf Ackerfläche werden zu einem Typ «Brachen und Säume» mit einheitlichen Anbaubestimmungen und Beiträgen zusammengefasst. Zudem wird der Einsatz von Geräten zur detektionsbasierten Applikation von Herbiziden auf Wiesen und Weiden erlaubt.</li> <li>• Produktionssysteme: Für Nützlingsstreifen entfallen einschränkende Vorgaben zu Ansaattermin und Breite. Bei den Beiträgen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in Dauerkulturen wird die Verpflichtungsdauer von vier Jahren aufgehoben, sodass eine jährliche Teilnahme möglich ist. Der Beitrag für Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach biologischer Landwirtschaft wird aufgrund geringer Teilnahme und damit Wirkung gestrichen. Im Zuckerrübenanbau werden kupferhaltige Fungizide zugelassen. Für einjährige Freilandgemüse gelten neu die gleichen Anforderungen im Programm angemessene Bodenbedeckung wie für Ackerkulturen. Für die Teilnahme am Programm schonende Bodenbearbeitung entfällt der Mindestanteil von 60 % offener Ackerfläche. Ferner werden für Bergbetriebe die Auslaufbestimmungen im Programm RAUS und Weidebeitrag im Mai und Oktober angepasst. In diesen Monaten gelten dieselben Bestimmungen wie bisher in den Monaten November bis April. Damit setzt der Bundesrat die überwiesene Motion von Siebenthal (22.3126) um.</li> <li>• Weitere Themen: Bei erstmalig festgestellten baulichen Mängeln im Tierschutz wird künftig grundsätzlich auf eine Kürzung der Direktzahlungen verzichtet. Erst nach Ablauf einer Frist und immer noch</li> </ul>	8

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
	<p>vorhandenem Mangel wird gekürzt. Damit werden Forderungen der Motion (25.3733) berücksichtigt. Ausserdem werden Bestimmungen zum Zusatzbeitrag für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen ergänzt und präzisiert.</p>	
Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV), SR 913.1	<p>Umsetzung Motion 19.3445</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als neue Voraussetzung für einzelbetriebliche Massnahmen müssen verheiratete Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen oder solche, die in eingetragene Partnerschaft leben, mit ihrem Gesuch bestätigen, dass sie sich umfassend beraten haben und dass sie ausreichend für die Folgen von Invalidität, Tod oder auch Scheidung resp. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vorgesorgt haben.</li> </ul> <p>Fonds-de-Roulement</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionskredite müssen innert 20 Jahren zurückbezahlt werden. Die Frist beginnt mit der ersten Teilzahlung.</li> <li>• Wenn die Bundesmittel im Fonds de Roulement Investitionskredite nicht ausreichen, um den nachgewiesenen Bedarf an Investitionskrediten in den Kantonen vollständig abzudecken, muss der Bund zusammen mit den Kantonen Massnahmen ergreifen können, um damit lange Wartefristen vermeiden zu können.</li> <li>• Beiträge à fonds perdu und Investitionskredite sind beides Instrumente der Strukturverbesserungen. Nicht beanspruchte Mittel aus dem einen Instrument sollen flexibler im anderen eingesetzt werden können. Künftig soll der Bund nicht beanspruchte Reste des Strukturverbesserungskredites auch dem Fonds de Roulement Investitionskredite zuweisen können.</li> </ul>	29
Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV), SR 914.11	<p>Fonds-de-Roulement</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebshilfedarlehen müssen innert 20 Jahre zurückbezahlt werden. Die Frist beginnt mit der ersten Teilzahlung.</li> <li>• Wenn die Bundesmittel im Fonds de Roulement Betriebshilfe nicht ausreichen, um den nachgewiesenen Bedarf in den Kantonen vollständig abzudecken, muss der Bund zusammen mit den Kantonen Massnahmen ergreifen können, um damit lange Wartefristen möglichst vermeiden zu können.</li> </ul>	33
Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, SR 919.118	<p>Umsetzung des Postulats Bulliard 21.4585</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neudefinition des Begriffs «nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe» (Art. 5 Abs. 1 LwG): Für die Beurteilung des Einkommens der «nachhaltig wirtschaftenden und</li> </ul>	36

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
	<p>ökonomisch leistungsfähigen Betriebe» soll anstelle des Mittelwertes des obersten Viertels neu das 3. Quartil (Mindestarbeitsverdienst der 25% Bestverdienden) als Lageparameter herangezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Monitoring der sozialverträglichen Entwicklung soll gestärkt werden, indem neben dem landwirtschaftlichen Arbeitsverdienst auch das Haushaltseinkommen der Landwirtschaft im Vergleich zur übrigen Bevölkerung beobachtet wird.</li> <li>• Einbezug der landwirtschaftlichen Betriebe, die als juristische Personen organisiert sind, in den Einkommensvergleich.</li> </ul>	
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV), SR 910.91	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bestimmung, wonach eine Produktionsstätte eine oder mehrere Tierhaltungen umfasst, wird gestrichen, da der Bezug der Tierhaltung zur Produktionsstätte bereits anderweitig geregelt ist.</li> <li>• Die Definition der Dauerkulturen wird erweitert, indem Nutzgehölze auf der LN aufgenommen werden; damit wird einem Anliegen aus der Praxis entsprochen und der bisherige Ausschluss von der LN aufgehoben.</li> </ul>	39
Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Erntever sicherungen (VPEV), SR 918.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Per 1. Januar 2025 trat die VPEV in Kraft. Nach den Erfahrungen im ersten Jahr der Umsetzung werden einige kleine Anpassungen gemacht, die zur Vereinfachung in den administrativen Abläufen und zur Entlastung der Versicherer beitragen sollen.</li> <li>• Zudem wird präzisiert, dass zur Berechnung der Prämienverbilligung von 30 Prozent die Brutto-Versicherungsprämie als Basis verwendet wird.</li> </ul>	41
Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG), SR 916.121.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird vorgeschlagen, den Verweis auf die EU-Rechtsgrundlagen in Anhang 1 (Vermarktungsnormen für die Ausfuhr) zu aktualisieren.</li> </ul>	42
Weinverordnung, SR 916.140	<p>Anpassungen aufgrund des Postulats 21.4446 Nantermod und der Motion 24.3375 Sommaruga mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Weinhandelskontrolle für selbstein kellernde Betriebe zu verringern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung einer standardisierten Sortenkarte an stelle der Kellerbuchhaltung;</li> <li>• Aufhebung der Pflicht der laufend zu führenden Buchhaltung und stattdessen Abschluss der Buchhaltung jeweils bis am 31. Dezember des Jahres;</li> <li>• kumulierte Erfassung (mit oder ohne Belegen) der jährlichen Flaschenverkäufe in einer einzigen Buchung pro Produkt;</li> </ul>	47

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung des Toleranzwerts beim Zukauf von Wein aus demselben Produktionsgebiet auf 40 hl.</li> </ul>	
Bio-Verordnung, SR 910.18	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kennzeichnung des Anteils an Futtermitteln aus biologischen und Umstellungsflächen muss sich neu auf die Trockensubstanz beziehen. Die bisherigen inkorrekten Anforderungen werden korrigiert.</li> </ul>	50
Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW), SR 910.11	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Betriebskontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems soll eine jährliche Grundgebühr von 200 CHF (aktuell 100 CHF) und eine Kontrollgebühr von 110 CHF pro Stunde und Kontrollperson (aktuell 90 CHF) dem kontrollierten Betrieb verrechnet werden.</li> <li>Für die Zulassung von Betrieben, die Pflanzenpässe ausstellen, soll eine Gebühr von 250 CHF (aktuell 50 CHF) erhoben werden.</li> <li>Für weitere Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung (SR 916.20) soll der Stundenansatz 110 CHF (aktuell 90 CHF) und die Anreisepauschale 100 bzw. 200 CHF betragen.</li> </ul>	52
Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71	<p>Umsetzung der Digitalisierungsstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die vorliegende ISLV soll von der bisherigen «Systemsicht» mit einzelnen Informationssystemen und detaillierten systemspezifischen Vorgaben hin zu einer «Datensicht» weiterentwickelt werden. Mit der Einführung des Begriffs der «digitalen Dienste» werden die heutigen Datensilos in modulare Bausteine umgebaut, sodass Daten einfacher zugänglich und nutzbar sind. Dadurch wird auch die Umsetzung des Once-Only-Prinzips unterstützt.</li> <li>Die BUR-Nummer soll mit wenigen Zusatzangaben als schweizweit eindeutiger Identifikator für Produktions- und Dienstleistungsstandorte über das BLW zugänglich gemacht werden.</li> </ul> <p>Motion Kolly 24.3078</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anstelle von detaillierten Angaben zu jedem einzelnen beruflichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen künftig nur noch Lieferungen von Pflanzenschutzmittel vom Handel im Zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) erfasst und vom Abnehmer bestätigt werden. Es ist aber weiterhin auf freiwilliger Basis möglich, jede einzelne Anwendung direkt im IS PSM zu deklarieren.</li> <li>Ebenso lässt sich künftig freiwillig der Vorrat an Nährstoffen für ein umfassendes betriebliches Datenmanagement deklarieren, aktuell ist dies noch Pflicht.</li> </ul>	56

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bezüglich Kraftfutter wird auf die Mitteilungspflicht der Rücknahme von Landwirtschaftsprodukten wie Getreide, Kartoffeln etc. durch die entsprechenden Annahmestellen wie Getreidesammelstellen verzichtet.</li> </ul>	
WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen, SR 916.151.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schwellenwerte für Kraut- und Knollenfäule, Welke und Schwarzbeinigkeit in Pflanzkartoffelbeständen werden angepasst gemäss dem EU-Recht.</li> <li>Die Bestimmungen zu Pflanzkartoffeln aus botanischem Saatgut (sogenannte «True Potato Seeds») werden aufgehoben. Sie wurden in Äquivalenz zu EU-Bestimmungen eingeführt, die einen vorläufigen Charakter hatten und bis zum Jahr 2024 befristet waren</li> </ul> <p>Die Verunkrautung in den Feldsamenbeständen nimmt tendenziell zu. Das ist eine Herausforderung für die Reinigung und Anerkennung von Saatgut. Abgewiesene Saatgutposten können nach entsprechenden Reinigungsschritten maximal dreimal erneut zur Anerkennung vorgelegt werden.</p>	68
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen des autonomen Nachvollzugs der EU-Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird Anhang 3 „Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln“ revidiert. Die Listen der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe werden zu einer einzigen Liste zusammengeführt.</li> <li>In den Anhängen 1, 2, 3a und 7 werden neue Stoffe aufgenommen und/oder bestehende Einträge angepasst.</li> </ul>	70
VEAGOG-Freigabeverordnung des BLW), SR 916.121.100	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Fussnote in Anhang 2 der VEAGOG-Freigabeverordnung wird geändert: Neu erhält die vom BLW unter «www.ekontingente.admin.ch» publizierte Tabelle mit den aktuellen Freigaben von Zollkontingentsteilmengen (ZKTM) Rechtsgültigkeit. Der in der Regel ein- bis zweimal pro Woche geänderte Anhang 2 soll nur durch Verweis in der Amtlichen Sammlung (AS) des Bundesrechts und in der Systematischen Rechtssammlung (SR) veröffentlicht werden.</li> </ul>	75

# **1 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13**

## **1.1 Ausgangslage**

Die Motion 24.3068 Freymond «Die administrative Belastung in der Landwirtschaft verringern. Den Worten müssen Taten folgen!» wurde vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und in der Sommer-session 2025 vom Parlament überwiesen. Sie fordert vom Bundesrat Vereinfachungen in der Agrarpolitik sowie Massnahmen zur administrativen Entlastung in der Landwirtschaft. In seiner Antwort auf die Interpellation 24.3037 Haab «Auflagenmoratorium im Agrarbereich bis 2030» hat sich der Bundesrat bereit erklärt zu prüfen, wie die Komplexität und der administrative Aufwand für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der gesellschaftlichen Anliegen bereits vor der Umsetzung der Agrarpolitik ab 2030 (AP30+) gesenkt werden können. Der Bundesrat setzt diesen Prüfauftrag um und schlägt im Rahmen des Verordnungspakets 2026 (VP26) Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung (DZV) vor, die zu einer Vereinfachung des Direktzahlungssystems und zu einer Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe führen, ohne dass die ökologischen Leistungen sowie die Leistungen fürs Tierwohl unverhältnismässig stark abgebaut werden. Die Anpassungen der DZV folgen dem im September 2025 veröffentlichten Aktionsplan zu Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, der darauf abzielt, die öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Kontrollen zu optimieren und den Administrationsaufwand der Landwirtschaftsbetriebe im Zusammenhang mit Kontrollen zu verringern.

## **1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Mit folgenden Anpassungen der DZV sollen das Direktzahlungssystem vereinfacht und die Landwirtschaftsbetriebe administrativ entlastet werden:

### *Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)*

- Die Anforderung im ÖLN, dass auf allen Parzellen eines Betriebs mindestens alle zehn Jahre eine Bodenuntersuchung durchgeführt werden muss, wird aufgehoben. Diese Aufhebung entlastet Betriebe und den Vollzug administrativ und finanziell.
- Der bisherige Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen läuft Ende 2026 aus. Um die Nährstoffverluste weiterhin zu minimieren, muss die Futterration in der Schweinehaltung einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Betriebe mit weniger als 15 Schweinegrossviecheinheiten (52% aller Betriebe mit Schweinen) sind von dieser neuen ÖLN-Anforderung ausgenommen. Die Anforderung kann mit einem Durchmastfutter erfüllt werden.
- Die Anforderungen im ÖLN zur Erosion werden aufgehoben. Zur Überwachung von Erosionsfällen und gegebenenfalls zur Durchführung von Massnahmen gelten weiterhin die in der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) enthaltenen Bestimmungen. Der Vollzug zur Erosion wird damit vom Vollzug der Direktzahlungen entflechtet.
- In den ÖLN-Anforderungen zum Pflanzenschutz werden die Einschränkungen zu den Vorauflauf-Herbiziden aufgehoben und die Auswahl von Insektiziden, die ohne Sonderbewilligung eingesetzt werden können, erweitert.
- Die Pflicht zur Nutzung der digitalisierten Nährstoffbilanz wird auf 2029 verschoben. Im Jahre 2029 muss die Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2028 erstmals zwingend digital gerechnet werden. In den Jahren 2027 und 2028 kann die digitalisierte Nährstoffbilanz freiwillig genutzt werden.

### *Biodiversitätsförderflächen (BFF)*

- Die bisherigen BFF Buntbrache, Rotationsbrache und Saum auf Ackerfläche werden neu zusammengefasst zu einer BFF Brachen und Säume. Für diesen neuen BFF-Typ können die für

die bisherigen Bunt- und Rotationsbrachen sowie den Saum auf Ackerfläche zugelassenen Saatmischungen verwendet werden. Die Anbaubestimmungen, die Beitragsberechtigung nach Zonen, die Verpflichtungsdauer und der Beitragsansatz pro Hektare werden vereinheitlicht, was zu einer Vereinfachung für die Bewirtschaftenden und den Vollzug führt.

- Der Einsatz von Geräten zur detektionsbasierten Applikation von Herbiziden ist neu auf extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Uferwiesen und auf wenig intensiv genutzten Wiesen erlaubt. Voraussetzung ist die Zulassung der Geräte durch Agroscope.
- Wendestreifen auf Uferwiesen im Gewässerraum sind neu beitragsberechtigt und werden an den angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen angerechnet.

#### *Produktionssystembeiträge (PSB)*

- Für Nützlingsstreifen werden einschränkende Vorschriften zum Ansaattermin und der minimalen und maximalen Breite aufgehoben, damit sie flexibler bewirtschaftet werden können.
- Bei den Produktionssystembeiträgen «Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen» und «Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei den Dauerkulturen» wird die Verpflichtungsdauer von 4 Jahren aufgehoben. Für die Bewirtschaftenden wird die Teilnahme jährlich möglich und damit deren Handlungsspielraum erhöht.
- Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird aufgrund der sehr tiefen Beteiligung und der damit verbundenen minimalen Wirkung auf die Ziele im Bereich der Pflanzenschutzmittel aufgehoben.
- Im Zuckerrübenanbau wird der Einsatz von kupferhaltigen Fungiziden im Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel zugelassen. Diese Massnahme erlaubt den Bewirtschaftenden mehr Möglichkeiten zum Schutz der Kultur.
- Beim Produktionssystembeitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens gelten für die einjährigen Freilandgemüse neu die gleichen Anforderungen wie für die Ackerkulturen. Diese Vereinheitlichung führt zu einer Vereinfachung der Massnahme, insbesondere für Betriebe mit Acker- und Gemüsekulturen. Der Beitrag für einjähriges Freilandgemüse wird auf den bisherigen Beitrag für Ackerkulturen gesenkt.
- Beim Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung wird der Mindestanteil für eine Teilnahme am Programm von 60 Prozent der offenen Ackerfläche des Betriebs aufgehoben. Dies ist sowohl eine Vereinfachung für die Bewirtschaftenden als auch für die Vollzugstellen. Weiter gewinnen die Bewirtschaftenden an Flexibilität bei der Vorbereitung der Ansaat der Kulturen.
- Gestützt auf die überwiesene Motion 22.3216 "RAUS-Programm. Weidezeitpunkt an die Winterfütterung und damit der Realität anpassen" werden die Anforderungen für die RAUS- und Weidebeiträge in den Monaten Mai und Oktober für Bergbetriebe angepasst. In diesen Monaten ist die Weide fakultativ und es gelten die minimalen Anzahl Auslaufstage wie in den Wintermonaten.
- Im Beitrag Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird zur Berechnung der Futterbilanz ein digitales Tool zur Verfügung gestellt. Dieses Tool wird mit der elektronischen Nährstoffbilanz gekoppelt und soll ab 2029 verpflichtend genutzt werden. Somit entsteht in der Zusammenstellung der Daten sowie in der Durchführung der Berechnung eine Erleichterung für die Bewirtschaftenden. Es ist vorgesehen, dass die Futterbilanz in den Jahren 2027 und 2028 freiwillig mit dem digitalen Tool gerechnet werden kann.

#### *Weitere Themen*

- Bei einem erstmalig festgestellten geringfügigen oder wesentlichen Mangel im Bereich baulicher Tierschutz wird auf die Kürzung der Direktzahlungen verzichtet. Damit wird den Anliegen aus der Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» grösstenteils Rechnung getragen. Der Bundesrat empfiehlt diese Motion zur Annahme. Fristen zur Behebung von nichtkonformen baulichen Anforderungen im Tierschutz werden von den Vollzugsbehörden bereits gewährt. Weitere Anpassungen bei den Kürzungen von Direktzahlungen sind im Rahmen der Umsetzung der AP30+ vorgesehen. So soll das heute sehr differenzierte und zwischen den Direktzahlungsprogrammen unterschiedliche Schema zur Kürzung von Direktzahlungen im Falle von Verstößen gegen die Vorschriften vereinheitlicht und damit vereinfacht und verständlicher werden. Mit präzisen Vorgaben des Bundes soll ein schweizweit einheitlicher kantonaler Vollzug bei den Verwaltungsmassnahmen gestärkt werden.
- Die Bestimmungen zum Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Vollzug ergänzt und präzisiert. Den verschiedenen Weidesystemen bei den Schafen in der Sömmerung und den topografischen Herausforderungen auf einem Sömmerungsbetrieb wird damit besser Rechnung getragen.

### **1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 6 Absatz 2*

Direktzahlungen werden nur gewährt, wenn mindestens 50 Prozent der für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlichen Arbeiten mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden. Bisher war für den Nachweis die Berechnung des Arbeitsaufwands nach dem «ART-Arbeitsvoranschlag 2009» von Agroscope vorgeschrieben. Mit der Verordnungsänderung wird diese veraltete Methode durch die Nutzung des Online-Tools LabourScope von Agroscope ersetzt, das den aktuellen Arbeitszeitbedarf für landwirtschaftliche Arbeiten berechnet. Die Beschreibung ist abrufbar unter [www.agroscope.admin.ch](http://www.agroscope.admin.ch) > Services > Apps, Web-Apps und Software > LabourScope.

Die Berechnung soll stets mit der zum Zeitpunkt eines geforderten Nachweises aktuellen Version erfolgen. Änderungen am Arbeitsvoranschlag erfolgen schrittweise und orientieren sich an der technologischen Entwicklung. Solche Nachweise werden von den Kantonen nur selten bei konkretem Verdacht verlangt. Der Nachweis wird nicht mehr wie früher auf Basis einer veralteten statischen Version mit einer Exceltabelle oder einer Papierversion berechnet, sondern mit Hilfe einer immer aktuell gehaltenen Webapplikation. Diese wird kontinuierlich den arbeitstechnischen Rahmenbedingungen entsprechend weiterentwickelt.

#### *Artikel 13 Absatz 2<sup>ter</sup>*

Die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird seit 2018 mittels befristetem Ressourceneffizienzbeitrag (REB) finanziell gefördert (Art. 82b und 82c DZV). Ziel des Beitrags ist, Nährstoffverluste zu reduzieren, indem Schweine bedarfsgerecht gefüttert werden. Die gesetzliche Grundlage für diesen Beitrag (Art. 76 LwG) wurde per 1. Januar 2026 aufgehoben. Mittels Übergangsbestimmung in Artikel 187e Absatz 1 LwG und Art. 115i Absatz 2 DZV wird der REB 2026 noch ausbezahlt. Gemäss Botschaft zur AP 14-17 sollen die Bestimmungen danach in den ÖLN überführt werden. Die Bestimmungen für eine stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen stützen sich auf Artikel 70a Absatz 2 Buchstabe b LwG (ÖLN).

Neu gilt für Schweinhaltungsbetriebe die Anforderung, dass die Futterration einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen muss. Die gesamten Futterrationen aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine dürfen wie beim heutigen REB einen betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. Die Berechnung dieses betriebsspezifischen Grenzwerts wird in Anhang 1 Ziffer 2.1a geregelt. Die Methodik der Berechnung ändert sich gegenüber heute nicht.

Um kleinere Betriebe zu entlasten, werden Betriebe mit weniger als 15 GVE (entspricht je nach Schweinekategorie rund 30 bis 100 Schweineplätzen) von der neuen Regelung ausgenommen. Mit dieser GVE-Untergrenze werden 52 % der Schweinehaltungsbetriebe (Stand: 2024) von der Vorgabe befreit, ohne dass die Wirksamkeit der Massnahme massgebend geschwächt wird. Es werden nämlich nur 8 % (Stand: 2024) des gesamten Schweinebestandes von der Regelung ausgenommen.

Bio Suisse hat Ende 2024 seine Richtlinien für die Schweinefütterung per 2025 angepasst. Bis Ende 2030 soll bis 5 % nicht-biologisches Kartoffelprotein im Schweinefutter wieder eingesetzt werden können. Ebenso können bei Ferkeln bis 35 kg bis max. 5 % nicht-biologische Eiweisskomponenten verfüttert werden. Das bedeutet, dass in der Bio-Schweinefütterung wieder konventionelles Kartoffelprotein eingesetzt werden kann. Diese neue Entwicklung erfordert eine Anpassung der aktuell geltenden tierkategorienpezifischen Grenzwerte für Biobetriebe. Letztere wurden 2023 festgelegt vor dem Hintergrund, dass das Fehlen von Kartoffelprotein einer der zentralen Gründe war, weshalb Bio-Schweine im REB einen bedeutend höheren Grenzwert erhalten haben. Die tierkategorienpezifischen Grenzwerte für die Bio-Betriebe werden um bis zu 0.8 g Rohprotein/Megajoule verdauliche Energie Schweine reduziert.

Auf die Vorgabe von mindestens zwei Futterrationen gemäss heutigem REB wird verzichtet, da die Rohproteingehalte der von den Futtermühlen angebotenen Durchmastfutter in den letzten Jahren gesunken sind. Eine Pflicht für eine Phasenfütterung (d.h. die Gabe von mehreren Futterrationen) würde deshalb kaum zusätzliche Wirkung bezüglich Verminderung von Nährstoffverlusten entfalten.

#### *Artikel 13 Absatz 3*

Die heutige ÖLN-Anforderung verlangt, dass mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen auf allen Parzellen durchgeführt werden müssen. Ziel der Anforderung ist die Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen. Diese Düngerverteilung ist gemäss der Nährstoffbilanz jedoch nicht obligatorisch. Es wird deshalb in der Praxis lediglich kontrolliert, ob die Bodenuntersuchungen vorhanden und nicht älter als zehn Jahre sind. Die Bodenuntersuchungen verursachen heute einen administrativen und finanziellen Aufwand für viele Betriebe und auch für die Kontrollstellen. Deshalb werden die Bodenuntersuchungen von den ÖLN-Anforderungen gestrichen. Diese Anpassung ist eine Vereinfachung für die Bewirtschaftenden und die Kontrollstellen.

Falls zukünftig neue freiwillige ergebnisorientierte Beiträge eingeführt werden, die sich auf Angaben aus Bodenuntersuchungen stützen (z.B. Humusgehalt), werden entsprechende Bodenuntersuchungen zu diesen Zwecken erneut verlangt.

Um die Zufuhr von Phosphor in unversorgten Böden bedürfnisgerecht anzupassen, müssen die Bodenvorräte weiterhin berücksichtigt werden. Die für den Nachweis nötigen Daten müssen durch die Bewirtschaftenden mit freiwilligen Bodenanalysen geliefert werden (siehe auch Erläuterungen zu 2.1.5a, 2.1.5b und 2.2 im Anhang 1).

#### *Artikel 14 Absatz 2 Einleitungssatz und 4*

Aufgrund der Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen muss auch die Aufzählung der Anrechnung aktualisiert werden (siehe Kommentar zu Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k).

Um die Attraktivität von Nützlingsstreifen in Dauerkulturen zu steigern, wird die Anrechenbarkeit erhöht (siehe Kommentar zu Artikel 71b Absatz 2, 2bis, 4, 5quarter, 6, 8 und 12 Buchstabe a).

#### *Artikel 17 Absatz 1*

Im ÖLN setzt sich der Bodenschutz aus zwei Elementen zusammen: den Anforderungen bezüglich der Bodenbedeckung und dem Erosionsschutz. Bislang ist die Erosionsbekämpfung in zwei unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geregelt. Zukünftig soll die Umsetzung jedoch gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) erfolgen. Aus diesem Grund können sowohl der Verweis in Artikel 17 Absatz 1 auf Anhang 1 Ziffer 5 als auch Anhang 1 Ziffer 5 aufgehoben wer-

den. Die durch diese Änderung herbeigeführte Entflechtung führt zu einer klaren Aufteilung der Zuständigkeiten unter den betreffenden kantonalen Stellen und somit zu einer Vereinfachung bei der Umsetzung. Dabei wird weiterhin nach möglichen Ursachen eines Bodenabtrags unterschieden, der bewirtschaftungs-, natur- oder infrastrukturbedingt sein kann. Wie bisher sind präventive Massnahmen zur Erosionsvermeidung umzusetzen. Im Falle eines bewirtschaftungsbedingten Bodenabtrags auf einer Parzelle kann die zuständige kantonale Stelle eine Kürzung der Direktzahlungen veranlassen, indem sie dem kantonalen Landwirtschaftsamt gemäss dem bereits bestehenden Mechanismus eine entsprechende Verfügung übermittelt (vgl. Anhang 8 DZV Ziffer 2.11). Der in Artikel 17 Absatz 1 enthaltene Grundsatz, dass eine optimale Bodenbedeckung zu gewährleisten ist, und die in Absatz 2 enthaltene Pflicht zur Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung dienen auch dem präventiven Erosionsschutz.

#### *Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe b und c*

Nach Anhang 1 Ziffer 8.1 müssen auch in den Spezialkulturen die in den Artikeln 12-25 enthaltenen ÖLN-Anforderungen und die in Anhang 1 enthaltenen Mindestanforderungen grundsätzlich eingehalten werden. Die in Anhang 1 Ziff. 8.1.2 genannten Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Bestimmungen erarbeiten, welche vom BLW genehmigt werden, wenn sie zumindest gleichwertig sind. Diese Fachorganisationen können somit analog Anhang 1 Ziffer 6.2 die Anwendung von zugelassenen PSM einschränken. Mittels Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 sollen auch solche nicht erlaubten Anwendungen im ÖLN in begründeten Fällen eingesetzt werden können. Somit gelten dieselben Regelungen wie bei den nicht erlaubten Anwendungen nach Anhang 1 Ziffer 6.2. Sonderbewilligungen ermöglichen es, die Kulturen bei spezifischen Problemen besser zu schützen.

#### *Artikel 25a Absatz 1*

Artikel 14a wurde aufgrund der Überweisung der Motion 22.3819 (Grin) Nicolet «Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben» am 11. Juni 2024 per 1. Januar 2025 aufgehoben und kann somit gestrichen werden.

#### *Artikel 35 Absatz 2*

Aufgrund der Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen muss der Text aktualisiert werden (siehe Kommentar zu Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k).

#### *Artikel 47b Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4*

Als Folge der Änderung der Jagdverordnung wird der Verweis auf die Schutzmassnahmen in Absatz 3 Buchstabe a aktualisiert.

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Zusatzbeitrags für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herden-schutzmassnahmen hat sich gezeigt, dass die Bestimmungen in der Direktzahlungsverordnung ergänzt und präzisiert werden müssen. Damit wird den unterschiedlichen Weidesystemen in der Sömerung und den topografischen Herausforderungen auf einem Sömerungsbetrieb Rechnung getragen. Aus diesem Grund werden in Anhang 2 Ziffer 3a die Anforderungen für die Bewilligungen aufgelistet, die bereits seit der Einführung umgesetzt wurden. Somit kann die Rechtssicherheit gewährt werden.

Nach Anhang 2 Ziffer 3a.2 kann der Kanton ein Herdenschutzkonzept bewilligen, wenn überall auf dem Betrieb, wo es aufgrund des Geländes möglichst ist, Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 der Jagdverordnung umgesetzt werden und für den Rest des Geländes Notfallmassnahmen nach Artikel 10b Absatz 3 der Jagdverordnung festgelegt sind. Die Mindestforderung an den Anteil mit Schutzmassnahmen ist in Prozent der Alpzeit angegeben, weil die Flächen je nach Futterertrag unterschiedlich lange genutzt werden. Die Alpzeit kann gut überprüft werden. Für den Schutz der Tiere ist relevant, wie lange innerhalb der Alpzeit sie effektiv geschützt sind. Mit dieser Regelung ist die Direktzahlungsverordnung kohärent mit den Anforderungen der Jagdverordnung.

Auf vielen Betrieben ist die Umsetzung gemäss Anhang 2 Ziffer 3a.2 aufgrund des Geländes, wegen Konflikten mit dem Tourismus oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Aus diesem Grund werden gemäss Anhang 2 Ziffer 3a.3 auch Betriebe mit dem Zusatzbeitrag unterstützt, welche ständige Behirtung betreiben und zudem während der ganzen Alpzeit Nachtpferche und Schlechtwetterweiden nach Jagdverordnung umsetzen. Die Kantone haben mit diesem System gute Erfahrungen gemacht, weil die Wölfe hauptsächlich in der Nacht und bei schlechtem Wetter angreifen.

Für die bis 365 Tage alten Tiere der Rindergattung bestimmt der Kanton, welche gleichwertigen Massnahmen er in einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept verlangt und bewilligt. Dies, weil die Jagdgesetzgebung für diese Tiere keine Herdenschutzmassnahmen vorgibt.

#### *Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k*

Die bisherigen Biodiversitätsförderflächen (BFF) «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» werden zu einer BFF «Brachen und Säume» zusammengefasst. Die Bestimmungen zum Anbau und zur Pflege der drei bisherigen BFF sind heute sehr ähnlich. Deren Vereinheitlichung wirkt vereinfachend, sowohl für die Bewirtschaftenden als auch für den Vollzug. Brachen und Säume werden von der Tal- bis zur Bergzone II finanziell gefördert. Aktuell werden Bunt- und Rotationsbrache in den Bergzonen I und II nicht gefördert, weshalb die Vereinheitlichung auch den Handlungsspielraum für die Bewirtschaftenden erhöht. Die heute zugelassenen Saatmischungen für Brachen und Säume können weiterhin verwendet werden. Mit der Zusammenfassung der drei bisherigen Elemente wird auch die Beitragshöhe vereinheitlicht; sie entspricht neu dem heutigen Beitrag für Buntbrachen von 3'800 Fr./ha. Die Verpflichtungsdauer beträgt ein Jahr, womit maximale Flexibilität für die Bewirtschaftenden besteht. Mit all diesen Vereinfachungen und Erhöhungen des Handlungsspielraums sollen diese wertvollen Elemente vermehrt angelegt werden. Damit soll das noch immer grosse Defizit an biodiversitätsfördernden Lebensräumen auf der Ackerfläche vermindert werden.

#### *Artikel 55 Absatz 3*

Aufgrund der Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen werden die Bestimmungen zur Ausrichtung der Beiträge nach Zonen vereinheitlicht (siehe Kommentar zu Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k).

#### *Artikel 55 Absatz 6*

Die Ausscheidung des Gewässerraums schreitet voran. Die bisherige Bestimmung zu den Wendestreifen auf BFF ist nachteilig (keine BFF-Beiträge), wenn die Bearbeitungsrichtung auf angrenzenden Flächen situationsbedingt nicht angepasst werden kann und ein Wendestreifen auf einer Fläche im Gewässerraum zu liegen kommt. Uferwiesen sind ökologisch weniger wertvoll als andere BFF und sie erhalten einen tiefen Beitrag. Wendestreifen auf Uferwiesen sollen deshalb BFF-Beiträge erhalten. Für die Betriebe bedeutet dies keine finanzielle Benachteiligung mehr und für den Vollzug eine Vereinfachung.

#### *Artikel 56 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 1*

Aufgrund der Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen müssen Verweise aktualisiert und die Bestimmungen zur Verpflichtungsdauer vereinheitlicht werden (siehe Kommentar zu Artikel 55 Absätze 1 Buchstaben h, i und k).

#### *Artikel 58 Absatz 4 Buchstaben a und a<sup>bis</sup> sowie 4<sup>bis</sup>*

Bisher gilt, dass Pflanzenschutzmittel für Einzelstock- oder Nesterbehandlungen verwendet werden dürfen, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Diese Anforderung ist jedoch kaum kontrollierbar. Aufgrund der bestehenden weiteren Einschränkungen bezüglich des Herbicideinsatzes auf Biodiversitätsförderflächen, z. B. eingeschränkte Anzahl an Wirkstoffen und an Problempflanzenarten, die gespritzt werden dürfen, soll diese Regelung aufgehoben werden. Dies stellt eine Vereinfachung sowohl für die Betriebe als auch für den Vollzug dar.

Der Einsatz von Geräten zur detektionsbasierten Applikation von Herbiziden wird als Einzelstockbekämpfung eingestuft. Auf artenreichen Flächen haben diese Geräte bisher unbefriedigend funktioniert. Die Geräte haben Problempflanzen teilweise schlecht von anderen Arten unterschieden. So wurden unter anderem auch Qualitäts-Zeigerarten mit Herbiziden behandelt. Aus diesem Grund war die Anwendung dieser Geräte auf BFF bislang verboten. Die Algorithmen der Geräte können hingegen hinsichtlich einer korrekten Arterkennung trainiert werden (*machine learning*). Neu soll die detektionsbasierte Applikation von nicht gerätegebunden zugelassenen Herbiziden auf Grünland-BFF ermöglicht werden, auf denen eine Einzelstock- und Nesterbekämpfung erlaubt ist. Davon ausgenommen sind Waldweiden und NHG-Flächen. Auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerrungsgebiet gilt die Regelung für die Sömmerrungsflächen gemäss Artikel 32 Absatz 2 und der entsprechenden Weisungen zur DZV. Auf Acker-BFF ist die Arterkennung bisher ungenügend, weshalb diese ebenfalls ausgenommen sind. Eine Gerätzulassung für den Einsatz auf BFF durch die Agroscope soll eine genügende Arterkennung auf artenreichen Flächen gewährleisten. In der Zulassung werden die einzelnen Gerätetypen geprüft. Die Zulassung erfolgt über die Agroscope; sie definiert den Maximalwert an fälschlicherweise behandelten Pflanzenarten, der nicht überschritten werden darf. Die minimal benötigte Version des Algorithmus wird aus praktischen Gründen nicht geregelt. Da diese meist im Abonnement verkauft werden, ist davon auszugehen, dass im Normalfall aktualisierte Algorithmen verwendet werden. Die Anforderungen an die Geräte werden in den Richtlinien der Dachorganisation Landtechnik Schweiz geregelt.

#### *Artikel 58 Absätze 5, 7 und 9*

Aufgrund der Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen muss der Text aktualisiert werden (siehe Kommentar zu Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k).

#### *Artikel 58a Absatz 1 und 4*

Aufgrund der Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen muss der Verweis in Absatz 1 aktualisiert werden (siehe Kommentar zu Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k).

#### *Artikel 68 Absatz 4 Buchstabe f*

Derzeit sind Rübensorten verfügbar, die eine Resistenz oder eine Toleranz gegenüber der Cercospora-Blattfleckenkrankheit aufweisen (CR+ Sorten). Diese Sorten sind prädestiniert für den Anbau im Rahmen des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Die Cercospora-Resistenz oder Toleranz ist jedoch fragil. Die kontinuierliche Exposition der Pflanze gegenüber den verschiedenen Stämmen, die während der Infektionszeit vorkommen, kann dazu führen, dass sie ihre Widerstands- oder Toleranzfähigkeit verliert. Um die Eigenschaften der CR+ Sorten zu bewahren, sind Fungizidmaßnahmen erforderlich. Es ergibt sich eine ähnliche Situation wie im Weinbau mit den pilzwiderstandsfähigen Sorten (PIWI). Aus diesem Grund ist vorgesehen, den Einsatz von ausschliesslich kupferhaltigen Fungiziden im Rahmen des oben genannten Beitrags zu bewilligen. Die Beitragshöhe wird entsprechend angepasst (Anhang 7 Ziffer 5.2.1).

#### *Artikel 70 Absatz 4*

Die Voraussetzung, dass die Anforderungen für eine ausgewählte Parzelle jeweils über einen Zeitraum von vier Jahren erfüllt sein müssen, wird gestrichen. Es handelt sich hierbei um eine bedeutende Vereinfachung für die Bewirtschaftenden. Darüber hinaus wird so auch das Risiko reduziert. Der Befallsdruck durch die Schädlinge schwankt aufgrund klimatischer Instabilitäten von Jahr zu Jahr. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Anforderungen während eines Zeitraums von vier Jahren bringt daher ein Risiko für die Qualität der Ernten mit sich und ist ein nicht zu unterschätzender Grund für den Verzicht auf die Teilnahme an diesem Beitrag. Mit dieser Änderung erhalten die Bewirtschaftenden mehr Flexibilität für eine Teilnahme an diesem Beitrag, da die Verpflichtung neu nur noch für ein Jahr (und nicht mehr für einen Zeitraum von vier Jahren) eingegangen werden muss. Darüber hinaus erfordert die Verwaltung dieser Anforderung über einen Zeitraum von vier Jahren eine längerfristige Begleitung

jedes angemeldeten Betriebs und stellt somit für die kantonalen Stellen, die für den Vollzug und die Kontrolle zuständig sind, einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar.

#### *Artikel 71*

Da die Teilnahme an diesem Beitrag gering ausfällt, wird er aufgehoben. Das Direktzahlungssystem wird somit um einen Beitrag entlastet, dessen Auswirkungen angesichts des mangelnden Interesses und der geringen Teilnahme vergleichsweise wenig spürbar sind. In den Jahren 2023 und 2024 nahmen jeweils weniger als 5 Prozent aller Betriebe teil. Im Jahr 2024 wurden Beiträge in der Höhe von rund 0,6 Millionen Franken ausgerichtet.

#### *Artikel 71a Absatz 3 Buchstabe b*

Bei den Hauptkulturen wird die Anforderung, während eines Zeitraums von vier Jahren auf Herbizide zu verzichten, gestrichen. Die Verwaltung dieser Anforderung über einen Vierjahreszeitraum ist für die Bewirtschaftenden und die für den Vollzug und die Kontrolle zuständigen kantonalen Stellen mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Diese Anpassung stellt eine Vereinfachung und gleichzeitig eine Entlastung der Produzentinnen und Produzenten dar, die die jeweilige Verpflichtung nun nicht mehr für einen so langen Zeitraum eingehen. Die Teilnahme an diesem Beitrag wird dadurch flexibler, da die Verpflichtung neu nur noch für ein Jahr eingegangen wird.

#### *Artikel 71b Absatz 2, 2<sup>bis</sup>, 4, 5<sup>quarter</sup>, 6, 8 und 12 Buchstabe a*

Mit diesem Verordnungspaket sollen die Biodiversitätsflächen-Typen Buntbrache, Rotationsbrache und Saum auf Ackerfläche zusammengefasst und die Anforderungen vereinheitlicht und vereinfacht werden. Ebenfalls mit dem Ziel der Vereinfachung sollen die Vorschriften für Nützlingsstreifen und diejenigen für Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf offener Ackerfläche aufeinander abgestimmt sowie die spezifischen Regeln für Nützlingsstreifen reduziert werden. So werden die Vorgaben betreffend Saatdatum, Breite, Länge und Alternieren gestrichen, wodurch die Landwirtinnen und Landwirten bei ihren Entscheidungen flexibler sind, gleichzeitig aber auch mehr Verantwortung tragen (für die Zielerreichung bleiben Streifen wirksamer als ganze Parzellen). Um als Hauptkultur zu gelten, muss der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beanspruchen und spätestens am 1. Juni des Beitragsjahres angelegt sein (Art. 18a und Weisung zu Art. 18 Abs. 2 LBV). Wegen des Aufwands für das Saatgut und die Ansaat ist auch bei einjährigen Nützlingsstreifen nicht damit zu rechnen, dass sie nach kurzer Zeit wieder umgebrochen werden. Die Einschränkungen, zusammen mit der Beitragshöhe, werden keine Mitnahme- oder Wettbewerbseffekte im Ackerbau haben. In Bezug auf die Hauptkulturen wurde die Attraktivität solcher Streifen verstärkt, indem die zum Beitrag berechtigende Höchstfläche an den Beitrag und an einen angemesenen Anteil der Biodiversitätsförderflächen angepasst wurde. Die Möglichkeit, darüber hinaus auch die Streifen von Obstplantagen anzusäen, erleichtert die Umsetzung der Massnahme in diesen Kulturen und verbessert die Sichtbarkeit in der breiten Öffentlichkeit. Außerdem ist diese Möglichkeit wichtig für die Massnahmen, die vom Dachverband «Schweizer Obstverband» im Rahmen der Branchenlösung «Nachhaltigkeit Früchte» vorgeschlagen wurden.

Anders als bei den BFF lassen es die geltenden Bestimmungen bisher nicht zu, neue Mischungen zu testen und gleichzeitig die Beiträge zu erhalten. Dies wird im neuen Absatz 2<sup>bis</sup> geregelt.

Saatmischungen, welche für Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche und für Nützlingsstreifen verwendet werden, müssen durch das BLW zugelassen sein. Bisher kann das BLW Änderungen in der Zusammensetzung dieser Saatmischungen für einzelne landwirtschaftliche Betriebe bewilligen. Neu sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, die zugelassenen Mischungen an regionale Bedürfnisse anzupassen und diese beispielsweise im Rahmen von kantonalen Programmen zu verwenden. Auch diese Anpassungen müssen durch das BLW bewilligt werden.

#### *Artikel 71c Absatz 1 und 2*

Die Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, um Anspruch auf den Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens zu erheben, werden im Ackerbau und im Gemüseanbau harmonisiert. Die bisher

für den Gemüseanbau geltenden spezifischen Regeln werden aufgegeben. Neu gelten die aktuell im Ackerbau bestehenden Regeln auch für den Gemüseanbau. An den Regeln für den Ackerbau ändert sich nichts.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es manchmal ausgesprochen schwierig ist, die Anforderungen der derzeit für den Gemüseanbau geltenden Regeln zu erfüllen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für eine vergleichsweise grosse Parzelle binnen kurzer Zeit ein Flächenabtausch oder ein Erntetausch erfolgt. Dies gilt auch für Betriebe, die sowohl im Gemüseanbau als auch im Ackerbau tätig sind. Diese Anpassung bedeutet somit eine erhebliche Vereinfachung für die betreffenden Bewirtschaftenden sowie für die für den Vollzug und die Kontrolle zuständigen kantonalen Stellen.

Die im Gemüseanbau zu erfüllenden Bedingungen sind neu weniger streng als dies im bislang gelgenden System der Fall ist; aus diesem Grund erfolgt eine Anpassung des Beitrags (vgl. Anhang 7).

#### *Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe c*

Die derzeit geltende Anforderung, wonach die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der offenen Ackerfläche des Betriebs umfassen muss, wird gestrichen. Die zur Einhaltung dieser Anforderung im Voraus notwendigen Berechnungen sind mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden. Für die Bewirtschaftenden ist diese Bedingung daher nur schwer planbar. Geringfügige Änderungen bei den Anbauflächen oder kurzfristige Änderungen bei der Wahl der Saattechniken können unerwarteterweise zum Ausschluss von diesem Beitrag führen.

Die Prüfung dieser Anforderung durch die für den Vollzug und die Kontrolle zuständigen Stellen ist eine anspruchsvolle Aufgabe.

Die Aufhebung des Mindestflächenanteils hat darüber hinaus auch den Vorteil, dass die Bewirtschaftenden in Fällen, in denen der Einsatz eines Pflugs zum Umbrechen des Bodens gerechtfertigt ist (z. B. beim Vorhandensein von Problempflanzen oder zur Bekämpfung von Mutterkorn), über einen grösseren Handlungsspielraum verfügen. Ein weiterer Vorteil ist, dass Flächen, die bodenschonend bearbeitet werden, die Bestimmungen des ÖLN zur Abschwemmung bei der Anwendung von PSM erfüllen.

#### *Artikel 72 Absatz 5*

Der Programmeinstieg per 1. Juli bei den Tierwohlbeiträgen stellt eine Sonderregelung für sehr wenige Betriebe dar. Sie ist einzigartig im Direktzahlungssystem, weil alle anderen Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn die Bedingungen während des gesamten Jahres erfüllt werden. Diese Spezialfälle bedeuten eine abweichende Beitragsberechnung und damit einen grossen administrativen Aufwand für die Kantone. Diese Sonderregelung wird zur Vereinfachung des Vollzuges aufgehoben.

#### *Artikel 74 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe c*

Die Anforderung, dass bei BTS die Beleuchtungsstärke mindestens 15 Lux natürliches Tageslicht betragen muss, gibt es bereits in Artikel 33 der Tierschutzverordnung. Die Doppelprüfung wird mit der Streichung beseitigt. Einzig für Geflügel ist die Anforderung in Artikel 67 der Tierschutzverordnung tiefer als 15 Lux, daher verbleiben für Geflügel die Anforderungen in Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.2 Buchstabe a und b. Zusätzlich wird der bisher nicht enthaltene Verweis auf Anhang 6 Buchstabe A eingefügt, was keine materielle Änderung zur Folge hat.

#### *Artikel 76*

Sonderzulassungen werden auf Gesuch hin von den Kantonen geprüft. Nur wenige Betriebe haben in der Vergangenheit Sonderzulassungen ersucht. Sonderzulassungen generieren administrativen Aufwand und es kommt immer wieder zu Unklarheiten in Zusammenhang mit der Umsetzung. Durch die Streichung dieser Ausnahmeregelung soll der Vollzug vereinfacht werden und für alle Betriebe gelten dieselben Bestimmungen. Die aktuell ausgestellten und befristeten Sonderzulassungen sind bis zum Ende der Befristung gültig.

*Artikel 97 Absatz 3*

Der Verweis wird auf den neuen Titel «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» geändert.

*Artikel 100 Absatz 1*

Der Satz «*Die Meldung hat vor der Anpassung der Bewirtschaftung zu erfolgen*» ist überflüssig und wird deshalb gestrichen. Für den Vollzug relevant ist der letzte Satz von Artikel 100 Absatz 3. Die Meldungen müssen bis spätestens am Tag vor einer unangemeldeten Kontrolle oder am Tag vor dem Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle erfolgen.

*Artikel 115h*

Auf Wunsch des Vollzugs wird die Pflicht zur Berechnung und Freigabe der digitalisierten Nährstoffbilanz via BLW-Webservice auf 2029 verschoben. Das bedeutet, dass erst die im Jahr 2029 kontrollierte Nährstoffbilanz mit Daten des Jahres 2028 mit dem neuen Webservice des BLW gerechnet werden muss. Bis dahin kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wählen, ob er oder sie den Webservice nutzen möchte oder nicht.

Im Rahmen der Motion 21.3004 wurde der Bundesrat beauftragt, in der Suisse-Bilanz eine Möglichkeit zur Berücksichtigung von Lagerveränderungen zu schaffen. Zusammen mit einer Arbeitsgruppe wurde die Möglichkeit eines 2-jährigen Nährstoffübertrages nach Anhang 1 Ziffer 2.1.8 ausgearbeitet. Der Übertrag kann nur alle zwei Jahre genutzt werden, da er im Folgejahr kompensiert werden muss. Um eine systematische Ausnutzung des Grundkontrollrhythmus gemäss der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) zu verhindern und eine administrativ schlanke Kontrolle des Nährstoffübertrages zu gewährleisten, ist dieser an die Nutzung der digitalisierten Nährstoffbilanz geknüpft. In den Softwares zur Berechnung der Nährstoffbilanz nach den Wegeleitungsversionen 1.20 und älter (1.19, 1.18 etc.) ist der Übertrag nicht programmiert und daher nicht nutzbar (siehe Ziffer IV).

*Artikel 115j*

Analog der digitalen Nährstoffbilanz soll auch die Futterbilanz erst im Jahr 2029 zwingend mit dem Webservice des BLW gerechnet und für den Vollzug freigegeben werden müssen.

Weil die Kontrollen der Abschwemmung in den Kantonen zeitlich unterschiedlich gestartet werden und bis Ende 2026 keine Kürzungen umgesetzt werden, soll der Wiederholungsfall speziell festgelegt werden. Ein Wiederholungsfall ist ein gleicher oder analoger Mangel im selben Beitragsjahr oder in den vergangenen drei Beitragsjahren (Anhang 8 Ziffer 1.2). Die Mängel von 2024 bis 2026 sollen deshalb in den Jahren von 2027 bis 2029 nicht für die Beurteilung eines Wiederholungfalls herangezogen werden. Ein Mangel im Jahre 2027 wird somit als erstmaliger Mangel betrachtet und entsprechend mit Direktzahlungen gekürzt.

Damit Betriebe, die teilperforierte BTS-Kastenstände haben und gemäss Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 5.3 Buchstabe g auf nicht perforierte BTS-Kastenstände umstellen müssen, in den ersten Jahren Zeit für die Umstellung erhalten, soll es bis Ende 2029 keine Beitragskürzungen geben. Dazu braucht es eine Übergangsbestimmung.

*Anhang 1 Ziffer 2.1a*

Aufgrund der Aufhebung von Artikel 82b und c und der Überführung der Vorgaben für eine stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen in den ÖLN (Art. 13 DZV) werden die Bestimmungen des aufgehobenen Artikels 82c Absätze 1, 3 und 4 sowie vom aufgehobenen Anhang 6a in Anhang 1 Ziffer 2.1a («Stickstoffreduzierte Fütterung in der Nährstoffbilanz») überführt.

*Anhang 1 Ziffern 2.1.5, 2.1.5a und 2.1.5b*

Durch die Aufhebung der Pflicht für ÖLN-Bodenproben entfallen auch die Qualitätsanforderungen an die Bodenproben (aktuell Anhang 1 Ziffer 2.2, wird gestrichen mit dem VP26). Da im Rahmen der Nährstoffbilanz jedoch weiterhin freiwillige Bodenproben für Aufdüngungsgesuche verwendet werden, bleiben gewisse Qualitätsanforderungen weiterhin notwendig, um einen Missbrauch zu verhindern.

#### *Anhang 1 Ziffer 2.2*

Durch die Aufhebung der Pflicht zur Durchführung von Bodenuntersuchungen werden die in den Ziffern 2.2.1–2.2.5 enthaltenen Bestimmungen hinfällig.

Die in Anhang 1 Ziffer 2.1.5 DZV enthaltene Möglichkeit, wonach für Parzellen mit einer Phosphor-Unterversorgung ein höherer Bedarf an phosphorhaltigem Dünger geltend gemacht werden kann, wird beibehalten. Die betreffenden Betriebe müssen mit freiwilligen Bodenanalysen, deren Ergebnisse höchstens zehn Jahre alt sein dürfen, den Nachweis erbringen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Bodenanalysen von Betrieben, die freiwillig Bodenproben entnehmen, werden auch weiterhin in der Nährstoffbilanz für Spezialkulturen berücksichtigt. Die Voraussetzungen für die Bodenanalysen werden neu in Anhang 1 Ziffern 2.1.5a und 2.1.5b geregelt.

#### *Anhang 1 Ziffer 5*

Die in der DZV enthaltenen Bestimmungen zur Erosionsbekämpfung werden aufgehoben (vgl. Art. 17 Abs. 1).

#### *Anhang 1 Ziffer 6.1.1 Buchstabe a*

Der Wirkstoff alpha-Cypermethrin wird aus dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV entfernt und hat keine Bewilligung mehr. Die Liste unter Ziffer 6.1.1 muss entsprechend angepasst werden.

#### *Anhang 1 Ziffer 6.1a.4 Einleitungsteil*

Die BLV-Weisungen enthalten keine spezifischen Massnahmen zur Driftreduktion beim Einsatz von Drohnen. Betroffen sind die Geräte, die unter «Unmanned Aerial Spraying System (UASS)» eingeteilt werden. Daher kann der im ÖLN vorgeschrriebene «1 Punkt gegen Abdrift» beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Drohnen im Rebbau nicht erreicht werden. Es sind zurzeit keine technischen Lösungen zur Reduktion der Abdrift für die Drohnen verfügbar. Es laufen jedoch bei Agroscope Versuche, um die Möglichkeit der Verwendung von driftreduzierenden Düsen als Massnahme zu prüfen. Als Übergangslösung muss deshalb die ÖLN-Anforderung «1 Punkt gegen Abdrift» für Drohnen nicht umgesetzt werden. In Weinbaugebieten mit fragmentierter Fläche erfolgt die Behandlung mit Drohnen auf mehreren Parzellen gleichzeitig. Das sich aus der Abdrift ergebende Risiko ist im Falle aneinander angrenzender Parzellen geringer. Die für die eingesetzten Produktionsmittel geltenden Auflagen der Zulassung, wie z. B. die Sicherheitsabstände (Spe3), müssen jedoch eingehalten werden.

#### *Anhang 1 Ziffer 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.4*

Um die Umweltrisiken zu verringern, wurde der Rechtsrahmen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den letzten Jahren stark weiterentwickelt: So wurden zahlreiche Wirkstoff-Bewilligungen zurückgezogen, die Anwendungsbedingungen für Pflanzenschutzmittel ausgebaut und im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 traten neue Massnahmen in Kraft.

Aus diesen Gründen sind bestimmte im ÖLN enthaltene Anforderungen hinfällig geworden. Konkret handelt es sich dabei um gewisse Anforderungen, wie sie in Anhang 1 Ziffern 6.2.2 und 6.2.3 DZV enthalten sind. Die mit diesen Anforderungen angestrebten Ziele, sprich die Verringerung der Risiken für Schutzobjekte, sind nun durch die genannte Verstärkung des Rechtsrahmens abgedeckt.

Folglich werden die bestehenden ÖLN-Anforderungen an

- den Einsatz von Herbiziden im Vorauflauf-Verfahren und auf Grünflächen (Anhang 1 Ziffer 6.2.2 DZV) und
- die Wahl der Insektizide nach Kultur (Anhang 1 Ziffer 6.2.3 DZV)

überflüssig und können gestrichen werden.

Die neu breitere Auswahl an Insektiziden, die im ÖLN frei einsetzbar sind, ergibt sich auch aus der Notwendigkeit, die Wirkstoffe alternierend einzusetzen, um das Risiko einer Resistenzbildung der Schädlinge gegen die verwendeten Pflanzenschutzmittel gering zu halten.

Konkrete Änderungen im Einzelnen:

Aufhebung der Einschränkungen für den Einsatz von Herbiziden im Vorauflauf-Verfahren (Ziffer 6.2.2)

- Diese Änderung betrifft vor allem die Aufhebung der Einschränkung für den Einsatz von Herbiziden im Vorauflauf-Verfahren im Maisanbau. Die Prüfung der zugelassenen Wirkstoffe zeigt, dass im Maisanbau eingesetzte Vorauflauf-Herbizide gegenüber Nachauflauf-Herbiziden mit Ausnahme von Dimethenamid-P und Pendimethalin kein besonderes Risiko für das Grundwasser, Oberflächengewässer oder Biotope darstellen. Diese beiden Wirkstoffe werden jedoch einer Neubewertung unterzogen.  
Diese Änderung führt nicht zu erhöhten Risiken, da präventive Massnahmen wie die Pflicht zur Reduktion der Abschwemmung (mindestens 1 Punkt im ÖLN) und die Einhaltung der Sicherheitsabstände (SPe3) gelten. Herbizide mit erhöhtem Risikopotenzial sind außerdem in der Liste unter Ziffer 6.1.1 aufgeführt und nur mit einer Sonderbewilligung einsetzbar.

Änderungen beim Einsatz von Herbiziden auf Dauerwiesen (Ziffer 6.2.2)

- Die Sonderbewilligungspflicht bei einer Behandlung von mehr als 20 Prozent der Grünflächen eines Betriebs wird gestrichen. Aufgrund der negativen Auswirkungen dieser Behandlungen auf den Ertrag der Grünflächen ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Herbiziden auf Grünflächen nur in begründeten Fällen und mit genügend zeitlichem Abstand erfolgt. Eine Einschätzung durch eine kantonale Stelle für die Erteilung einer Sonderbewilligung ist somit nicht erforderlich und wird hinfällig. Ferner gewinnt die detektionsbasierte Applikation (etwa mit Ecorobotix) in der Praxis an Bedeutung, wodurch sowohl die Wirkstoffmenge als auch die Abdrift stark eingeschränkt werden.

Anpassungen bei den Insektiziden (Ziffer 6.2.3)

- Zur Bekämpfung von Getreidehähnchen, Kartoffelkäfern und Blattläusen, wird die Auswahl der frei einsetzbaren Insektizide im ÖLN erweitert. Diese Anpassung ist wichtig, um die Resistenzbildung zu verhindern. Bislang wurde hauptsächlich Spinosad eingesetzt. In Zukunft soll es möglich sein, auch andere Wirkstoffe mit ähnlichem Risikoprofil alternierend einzusetzen, um Resistenzen vorzubeugen. Eine tatsächliche Resistenz hätte langfristig schwerwiegendere Folgen als der alternierende Einsatz von Wirkstoffen derselben Risikostufe.  
Aufgrund der Massnahmen zur Reduktion von Abdrift und Abschwemmung sowie der Liste der Wirkstoffe, die nur mit einer Sonderbewilligung eingesetzt werden können (vgl. Anhang 1 Ziffer 6.1.1), sind die Risiken begrenzt.

Bei den ÖLN-Anforderungen liegt der Fokus neu auf:

- den Einschränkungen bei der Anwendung von Wirkstoffen mit erhöhtem Risiko (Anhang 1 Ziffer 6.1.1 DZV),
- der Einhaltung der Schadsschwellen und
- den Massnahmen zur Risikoreduktion im Zusammenhang mit Abdrift und Abschwemmung (Anhang 1 Ziffer 6.1a.4 DZV).

Dadurch vereinfacht sich die Kommunikation zu den Anforderungen, die im ÖLN zu erfüllen sind, erheblich.

Trichogramme spp dürfen wie bisher gegen den Maiszünsler angewendet werden. Weil es sich um einen Nützling handelt (kein Insektizid), muss diese Anwendung separat in der neuen Ziffer 6.2.4 erwähnt werden. Eine Schadsschwellen (Art. 18 Abs. 2) muss für die Anwendung des Nützlings nicht berücksichtigt werden.

Anhang 1 Ziffer 9.6

Im ÖLN dürfen entlang von oberirdischen Gewässern auf einer Breite von mindestens sechs Metern keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Diese Einschränkung stellt im Weinbau, sowohl bei den klassischen Rebsorten als auch bei pilzwiderstandsfähigen Rebsorten (PIWI) ein Problem dar, da ein minimaler Pflanzenschutz mittels Fungiziden unumgänglich ist. Ab 2027 dürfen Fungizide entlang von oberirdischen Gewässern ab dem vierten Meter angewendet werden. Mit dieser Anpassung soll sichergestellt werden, dass sich Krankheiten nicht innerhalb der Parzelle ausbreiten und dass die langfristige Widerstandsfähigkeit bestimmter PIWI-Rebsorten erhalten bleibt.

In Weinbaugebieten mit stark fragmentierter Fläche kann ein sechs Meter breiter unbehandelter Streifen zudem einen wesentlichen Teil der Parzelle ausmachen. Für diese Gebiete gelten häufig Bestimmungen zum Erhalt der Landschaft. Die in Pflanzenschutzmittel-Bewilligungen enthaltenen Anwendungsbedingungen, insbesondere die Sicherheitsabstände (SPe3), müssen auf jeden Fall eingehalten werden. Für Fließgewässer, für die ein Gewässerraum gemäß Artikel 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegt wurde, gelten die entsprechenden Bestimmungen.

#### *Anhang 2 Ziffer 3a*

Siehe Erläuterungen zu Art. 47b Absatz 3 Buchstabe a und 5

#### *Anhang 4 Ziffern 8, 9, 11 und 12.2.9*

Aufgrund der Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen werden die Bestimmungen zusammengefasst und vereinheitlicht (siehe Kommentar zu Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k).

#### *Anhang 4a Buchstabe B Ziffern 1, 2 und 3*

Aufgrund der Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen müssen auch die Regelungen zu den Saatmischungen aktualisiert werden (siehe Kommentar zu Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k).

#### *Anhang 5 Ziffer 3.1*

Für einen einheitlichen, digitalisierten Vollzug nach dem Once-Only-Prinzip soll die Futterbilanzberechnung via GMF-Web-Service vom BLW verpflichtend sein. Damit die Kantone und Betriebe genug Zeit haben, sich für die Verwendung des neuen Web-Service vorzubereiten, tritt die Pflicht erst per 1. Januar 2029 in Kraft. In den Jahren 2027 und 2028 ist die freiwillige Nutzung des Web-Service geplant.

#### *Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 2.2 Buchstabe a*

BTS-konforme Liegematten müssen das BTS-Prüfverfahren durchlaufen und bestanden haben. Das Prüfverfahren enthält nebst einer Testphase im Labor auch einen praktischen Teil. Bei diesem müssen die zu testenden Liegematten auf einem Betrieb während mindestens drei Monaten installiert und von den Tieren genutzt werden. Für Testbetriebe sollen während dem Zeitraum der praktischen Testphase die BTS-Beiträge nicht wegfallen. Dafür soll eine entsprechende Bestätigung der Teilnahme am Prüfprogramm durch die Prüfstelle ausgestellt werden können. Während den restlichen Monaten des Jahres müssen BTS-konforme Liegematten installiert oder eine Strohmatratze vorhanden sein. Zusätzlich wird konkretisiert, dass die Liegematten nicht zwingend in Liegeboxen installiert sein müssen.

#### *Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 5.3 Buchstabe g*

In der Vergangenheit wurde die BTS-Bestimmung zu Kastenständen in der Praxis teilweise so interpretiert, dass Kastenstände auch BTS-konform sind, wenn sie zum Teil perforiert sind. Im BTS-Programm dürfen Liegefächern grundsätzlich aber nicht perforiert sein. Damit dies eindeutig aus der DZV hervorgeht, wird die Bestimmung entsprechend angepasst. Bis 2030 erhalten die Betriebe Zeit, allfällige Anpassungen vorzunehmen. Erst ab 2030 erfolgen Beitragskürzungen, sofern die Bestimmung nicht eingehalten wird. Vor Inkrafttreten dieser Änderung festgestellte Mängel nach Anhang 8 Ziff. 2.9.3 Bst. h DZV hinsichtlich Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 5.3 Buchstabe g DZV müssen aufgrund des bisher unklaren Wortlauts der DZV ebenfalls nicht gekürzt werden.

#### *Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.2*

Die Tierschutzverordnung schreibt für Geflügel eine Beleuchtung von 5 Lux vor. Dies liegt unterhalb der bisherigen Regelung von 15 Lux im BTS-Programm. Da Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c aufgehoben wird, braucht es für Geflügel eine spezifische Bestimmung für die Mindestbeleuchtung von 15 Lux.

#### **Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1**

Die Anforderungen für das RAUS-Programm werden aufgrund der Motion 22.3216 "RAUS-Programm. Weidezeitpunkt an die Winterfütterung und damit der Realität anpassen" angepasst. Die Motion verlangt, die Anforderungen für das RAUS-Programm im Berggebiet so anzupassen, dass die Tiere nicht auf die Weide gelassen werden müssen, falls es die Vegetation im Mai und Oktober noch nicht bzw. nicht mehr zulässt. In diesen zwei Monaten fordert die Motion die anteilmässige Erfüllung von 13-mal Laufhof pro Monat. Die Umsetzung gemäss Wortlaut hätte eine unverhältnismässige Komplexität im Vollzug zur Folge: Die Weideperiode müsste jährlich einzelbetrieblich eruiert werden. Deshalb wird ein pragmatischer Ansatz für die Umsetzung der Motion vorgeschlagen: Bergbetriebe in den Bergzonen I-IV müssen die Tiere im RAUS nicht mehr vom 1. Mai bis zum 31. Oktober, sondern neu vom 1. Juni bis zum 30. September mindestens 26 Tage pro Monat auf einer Weide Auslauf haben. Vom 1. Oktober bis zum 31. Mai gelten mindestens 13 Tage pro Monat Auslauf auf einer Auslauffläche oder einer Weide. Damit besteht für die Betriebe im Berggebiet die Freiheit, bei wechselnder Witterung in den Monaten Mai und Oktober entsprechend zu reagieren. Für die Betriebe im Talgebiet ändert sich nichts. Die Zuteilung der Betriebe zum Berg- oder Talgebiet richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung (SR 912.1).

#### **Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.5 Buchstabe b und Ziffer 2.6**

Aufgrund der Anpassung des Anhangs 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 basierend auf der Motion 22.3216 "RAUS-Programm. Weidezeitpunkt an die Winterfütterung und damit der Realität anpassen" können diese Bestimmungen aufgehoben werden.

#### **Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1**

Die Auslaufanforderungen des Weidebeitrags werden entsprechend den neuen Bestimmungen im RAUS-Programm angepasst. Damit sind die Bestimmungen für den Auslauf beider Programme einheitlich geregelt. Im Mai und Oktober gelten demnach für Betriebe in den Bergzonen I-IV mindestens 22 Auslaufstage auf einer Auslauffläche oder einer Weide.

#### **Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.2**

Für Betriebe im Berggebiet kann die Anforderung des Tagesbedarfs durch Weidefutter im Oktober aufgrund fehlenden Pflanzenwachstums ein Problem darstellen. Mit den Anpassungen der Auslaufbestimmungen im Mai und Oktober entfällt diese Anforderung. Daher kann die Ausnahmebestimmung hier gestrichen werden. Im Talgebiet besteht die Herausforderung des fehlenden Pflanzenwachstums nicht.

#### **Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.3**

Da Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.6 aufgehoben wird, sind in Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.3 die Verweise anzupassen.

#### **Anhang 6a**

Da der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen per Ende 2026 aufgehoben wird, wird Anhang 6a gestrichen. Die Ziffern 1 bis 5 von Anhang 6a werden in den Anhang 1 Ziffer 2.1a verschoben.

#### **Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 6, 7 und 9**

Aufgrund der Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen muss auch die Aufzählung der Beitragsansätze aktualisiert werden (siehe Kommentar zu Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k).

*Anhang 7 Ziffer 5.2.1 und 5.8.1*

Aufgrund der Anpassungen der zu erfüllenden Voraussetzungen werden die Beitragssätze für Zuckerrüben und Reben gesenkt.

*Anhang 7 Ziffer 6*

Da die Ausrichtung des Beitrags für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen per Ende 2026 endet, kann Ziffer 6.2 von Anhang 7, in welcher der Beitragssatz pro GVE und Jahr festgelegt ist, aufgehoben werden. Der Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken wurde 2024 das letzte Mal ausbezahlt. Deshalb kann auch Ziffer 6.1 von Anhang 7 aufgehoben werden.

*Anhang 8 Ziffer 1.2*

Der Wiederholungsfall wird besser definiert, indem der Mangel auf dem gleichen Betrieb festgestellt werden muss. Diese Ergänzung ist für die Sömmierung wichtig, weil es über 500 Bewirtschafter gibt, die mehr als einen Betrieb bewirtschaften.

*Anhang 8 Ziffer 1.2<sup>bis</sup>*

Die Bestimmung zur Kürzung kann als Folge der Aufhebung von Artikel 17 Absatz 1 und Anhang 1 Ziffer 5 aufgehoben werden.

*Anhang 8 Ziffer 1.3 Buchstabe c*

Weil es keine Ressourceneffizienzbeiträge mehr gibt, kann diese Aufzeichnung gestrichen werden.

*Anhang 8 Ziffer 2.2.2 Buchstabe c und Ziffer 2.2.3 Buchstaben a und e*

Für die neue Bestimmung im ÖLN zur Phasenfütterung werden Kürzungen festgelegt. Mangelhafte oder fehlende Dokumente können ohne Kürzung nachgereicht werden. Sofern die Grenzwerte im Futter überschritten sind oder die Nährwerte nicht dem Bedarf der Tiere angepasst sind, wird eine pauschale Kürzung von 500 Fr. vorgesehen.

Die Kürzungen zu den festgestellten Beanstandungen bei den Bodenuntersuchungen werden gestrichen.

*Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. f*

Die Bestimmung zur Kürzung kann als Folge der Aufhebung von Artikel 17 Absatz 1 und Anhang 1 Ziffer 5 aufgehoben werden.

*Anhang 8 Ziffer 2.3.1*

Neu werden die Beiträge bei einem erstmaligen Verstoss gegen die baulichen Tierschutzvorschriften nur gekürzt, wenn der Mangel als schwerwiegend eingestuft und unmittelbar behoben werden muss. Die Einstufung der Mängel in geringfügig, wesentlich und schwerwiegend basiert auf dem Vollzug der Tierschutzverordnung.

Der Tierhalter oder die Tierhalterin erhält bei geringfügigen und wesentlichen Mängeln in der Regel eine Frist, um einen Tierschutzmangel zu beheben. Diese Frist wird bei baulichen Tierschutzmängeln neu auch für die Kürzung der Direktzahlungen angewendet. Damit werden Tierhaltende vor unerwarteten Kürzungen geschützt, die aufgrund von unterschiedlichen Einschätzungen des Kontrollpersonals entstehen können. Wenn bei jahrelang nicht beanstandeten Stallungen plötzlich doch eine Beanstandung gemacht wird, soll die tierhaltende Person die baulichen Mängel beheben können, ohne direkt und unausweichlich mit finanziellen Konsequenzen konfrontiert zu sein. Die Tierhaltenden sind

dadurch motivierter, festgestellte mangelhafte Zustände zeitnah zu beheben. Auch ist aufgrund dieser Regelung künftig mit weniger Beschwerden zu rechnen.

Wird der Mangel nicht behoben, bzw. im gleichen oder in einem der drei folgenden Jahre erneut festgestellt, gilt er als Wiederholungsfall. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Kürzung der Direktzahlungen.

Diese Regelung bezieht sich ausschliesslich auf Mängel im Bereich des baulichen Tierschutzes und nicht auf Mängel des qualitativen Tierschutzes. Der Grund ist, dass der qualitative Zustand beim Tierschutz (im Gegensatz zum baulichen Zustand) sehr variabel ist. Das Setzen von Fristen garantiert deshalb keine nachhaltige Beseitigung von mangelhaften qualitativen Zuständen. Mit der Änderung wird den Anliegen aus der Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» grösstenteils Rechnung getragen.

*Anhang 8 Ziffern 2.4.5c, 2.4.13, 2.4.14 und 2.4.16*

Aufgrund der Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen muss auch die Aufzählung der Kürzungsbestimmungen aktualisiert werden (siehe Kommentar zu Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k).

*Anhang 8 Ziffer 2.5a.3 Buchstabe m*

Die Bioverordnung enthält in Artikel 11 Absatz 4 keine Einschränkung, dass der Einsatz von Wachstumsregulatoren, Welkemitteln und Herbiziden nur verboten ist, wenn die Mittel durch betriebszugehörige Personen ausgebracht worden sind. Deshalb wird die entsprechende missverständliche Einschränkung im Anhang 8 gelöscht.

*Anhang 8 Ziffer 2.6.5*

Die Bestimmung zur Kürzung kann aufgrund der Aufhebung des Direktzahlungsprogramms nach Artikel 71 (Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft) aufgehoben werden.

*Anhang 8 Ziffer 2.9.3 Buchstabe b*

Die Kürzung gilt nur noch für Geflügel und wird vereinheitlicht.

*Anhang 8 Ziffer 2.9.4 Buchstabe i*

Der falsche Verweis auf Anhang 6 Bst. B Ziff. 4.5 wird auf Ziff. 4.4 korrigiert.

*Anhang 8 Ziffer 2.10*

Die Ressourceneffizienzbeiträge werden per Ende 2026 vollständig aufgehoben, so dass auch die Kürzungsbestimmung aufgehoben werden muss.

*Anhang 8 Ziffer 3.2.1*

Im Eingangssatz wird präzisiert, dass der Mangel auch gilt, wenn der festgestellte Tierbestand nicht mit dem in der TVD registrierten Bestand übereinstimmt. Für die Sömmерungsbeiträge stammen nur noch die Daten von Lamas und Alpakas nicht aus der TVD. Im Weiteren wird ergänzt, wie die Berechnung der GVE bei einem festgestellten Mangel erfolgt.

## **1.4 Freiwillige Nutzung und Bezug der Daten der digitalen Nährstoffbilanz und Haftung bei mangelhafter Berechnung**

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) zukünftig neben Hof- und Recyclingdüngern auch die Transaktionen zu Mineraldünger und Kraftfutter erfasst. Die Erfassung erfolgt ähnlich wie heute in HODUFLU. Damit werden Daten für unterschiedliche Vollzugszwecke vorliegen. Diese können beispielsweise für die Berechnung der Nährstoffbilanz verwendet werden. Für diese Berechnung sind gemäss DZV ab 2027 alle im IS NSM erfassten Verschiebungen von Dünger und Kraftfutter massgebend. Ein Betrieb muss die im IS NSM erfassten Lieferungen bestätigen und hat die Möglichkeit, falsche Lieferungen abzulehnen. Falls Transaktionen weder angenommen noch abgelehnt werden, erhält der Betrieb eine Erinnerungsmeldung. Die Daten aus dem IS NSM können in Zukunft automatisch für die Berechnung der Nährstoffbilanz im zentralen Web-Service des BLW übernommen werden. Werden nach der Übernahme Abweichungen ersichtlich, hat der Betrieb die Möglichkeit, diese in Absprache mit dem Lieferanten anzupassen. Die für die Berechnung der Nährstoffbilanz benötigten Daten können auch manuell eingegeben werden. Vor der Freigabe der Nährstoffbilanz an den Vollzug können jene Angaben, zu denen offizielle Daten existieren (z.B. Düngereinsatz, Flächendaten, Tierdaten etc.) im zentralen Web-Service des BLW auf Richtigkeit überprüft werden. Dies erfolgt, indem die Eingabedaten mit den offiziellen Daten abgeglichen werden. Allfällige Abweichungen werden anschliessend ausgewiesen. Für den Abgleich können auch die Daten aus dem IS NSM genutzt werden. Diese Überprüfung ist freiwillig und hat keine automatische Veränderung des Bilanzergebnisses oder der Bilanzdaten zur Folge. Es werden lediglich allfällige Differenzen ausgewiesen. Dies kann helfen, allfällige Fehler in der Nährstoffbilanz vor Freigabe an den Vollzug zu eruieren und zu korrigieren. Die für den Vollzug freigegebene Nährstoffbilanz wird bei einer Kontrolle auch mit den Daten in IS NSM überprüft werden. Falls die Nährstoffbilanz aufgrund der Daten im IS NSM nicht erfüllt ist, gilt dies als Mangel. Dieser kann nach Feststellung des Mangels durch eine Kontrollperson innerhalb 10 Tagen vom Betrieb behoben werden.

Beim Kauf und Verkauf von Dünger und Kraftfutter besteht zwischen Käufer und Verkäufer ein privatrechtlicher Kaufvertrag mit entsprechenden Rechten und Pflichten gemäss Obligationenrecht (OR). Falls eine Falschlieferung erfolgt (Erfassung IS NSM und geliefertes Produkt sind nicht identisch) muss diese durch den Betrieb in IS NSM abgelehnt werden, ansonsten gilt diese als akzeptiert. Die Ablehnung belegt jedoch nicht automatisch eine Falschlieferung im Rahmen des zwischen den Parteien vereinbarten, privatrechtlichen Kaufvertrags. Hierfür sind die privatrechtlichen Bestimmungen und die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien relevant. Bei der Haftungsfrage infolge einer Falschlieferung von Dünger und Kraftfutter handelt es sich um eine privatrechtliche Frage, die nicht über das öffentliche Recht geregelt wird.

## **1.5 Auswirkungen**

### **1.5.1 Bund**

Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen ( Beitragssenkungen und -erhöhungen, tiefere Eintrittsschwellen bei bestimmten Programmen) und die nachfolgenden Beteiligungsveränderungen dürfen etwa zu gleichbleibenden Ausgaben für die freiwilligen Direktzahlungsprogramme führen.

Die Anpassung der DZV hat keine personellen Auswirkungen.

### **1.5.2 Kantone**

Die Zusammenführung von Buntbrachen, Rotationsbrachen und Säumen auf Ackerfläche zu Brachen und Säumen benötigt eine Anpassung der IT-Systeme bezüglich der betroffenen BFF-Typen. Die Vereinheitlichung der Anforderungen erleichtern den Vollzug.

Die Ausnahme der Uferwiese in Bezug auf die Wendestreifen bedeutet für die Kantone eine Vereinfachung des Vollzugs und der Umsetzung der Gewässerräume.

Die Anpassungen bei den Nützlingsstreifen vereinfachen den kantonalen Vollzug.

Die Aufnahme der stickstoffreduzierten Fütterung von Schweinen in den ÖLN hat für die Kantone keine finanziellen Auswirkungen. Der zusätzliche personelle Aufwand für die Kontrolle der neuen ÖLN-Vorgabe dürfte dem heutigen Kontrollaufwand für die REB entsprechen, der aufgrund der Aufhebung wegfällt.

Die Vollzugsorgane müssen den verordnungskonformen Einsatz von Geräten zur detektionsbasierten Applikation von Herbiziden auf BFF kontrollieren.

Der Verzicht auf die sofortige Kürzung der Direktzahlungen bei einem geringfügigen oder wesentlichen Mangel beim baulichen Tierschutz hat Auswirkungen auf den Vollzug in den Kantonen. Die Unterscheidung zwischen erstmaligen Mängeln und Wiederholungsfällen ist zentral und ebenfalls die Unterscheidung in Schweregrade der Mängel.

Mit Aufhebungen von Bestimmungen (Produktionssystembeitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, Anforderung an minimale Lichtstärke bei BTS, Bodenuntersuchungen, bestimmte Acker-BFF, Erosion) entfallen rund 25 Kontrollpunkte.

#### 1.5.3 Volkswirtschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen führen für die Landwirtschaftsbetriebe zu folgenden Entlastungen und zu mehr Handlungsspielraum:

- Die Aufhebung der Pflicht für Bodenuntersuchungen entlastet Betriebe finanziell und administrativ.
- Die Zusammenführung von Buntbrachen, Rotationsbrachen und Säumen auf Ackerfläche zu Brachen und Säumen und die damit verbundene Vereinheitlichung der Anforderung, einem einheitlichen höheren Beitrag pro ha und einer nur einjährigen Verpflichtungsdauer vereinfacht die Umsetzung in der Bewirtschaftung.
- Die Anpassungen bei den Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche und den Nützlingsstreifen geben den Betrieben mehr Flexibilität in der Umsetzung dieser Elemente. Mit der höheren Anrechnung von Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (10 anstelle von 5%) für die Erreichung des Mindestanteils an BFF werden Nützlingsstreifen besser honoriert.
- Die Ausnahme der Uferwiese in Bezug auf die Wendestreifen bedeutet für die Betriebe eine Erleichterung in der Umsetzung der Bestimmungen zum Gewässerraum.
- Der neu ermöglichte Einsatz von Geräten zur detektionsbasierten Applikation von Herbiziden auf BFF unterstützt die effiziente und gezielte Bekämpfung von Problempflanzen, wo diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Die Aufhebung einer minimalen beitragsberechtigten Fläche von 60% bei den bodenschonenden Verfahren erleichtert die Teilnahme der Betriebe wesentlich. Die schwierige Berechnung zur Erreichung der 60% entfällt. Bodenschonende Verfahren ergeben zudem immer einen Punkt gegen die Abschwemmung von PSM und damit wird die Anforderung des ÖLN erfüllt.
- Die Aufhebung von vierjährigen Verpflichtungsdauern bei allen Programmen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln erleichtert die Teilnahme für die Betriebe.
- Für die Tierwohlprogramme (RAUS und Weidebeiträge) wird die Weidepflicht im Mai und Oktober für Betriebe im Berggebiet aufgehoben. Die Betriebe werden auch künftig in diesen Monaten ihre Tiere weiden, wenn die Vegetation vorhanden ist. Damit können bisherigen Ausnahmebestimmungen für solche Betriebe ersatzlos aufgehoben werden und der Vollzug wird erleichtert. Diese Anpassung trägt den klimatischen Bedingungen im Berggebiet Rechnung.

- Mit der Streichung der Lichtanforderung im Programm BTS, ausser für Geflügel, wird eine Doppelspurigkeit aufgehoben. Damit wird die Kontrolle entlastet und es können rund 20 Kontrollpunkte aufgehoben werden.
- Für den Zusatzbeitrag zur Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen werden die rechtlichen Vorgaben der bisherigen Bewilligungspraxis von Herdenschutzkonzepten angepasst und präzisiert. Für die Erstellung von Herdenschutzkonzepten und die Umsetzung durch die Bewirtschaftenden sind die Vorgaben klarer.
- Im Bereich Pflanzenschutz führen die Anpassungen zu einer tieferen Anzahl von Sonderbewilligungen. Die gesamtschweizerische Kartoffelfläche beträgt 2024 10'710 Ha. Für 2'977 ha wurden Sonderbewilligungen erteilt (entspricht 28% der Kartoffelfläche). Der Anteil an Sonderbewilligungen im Kartoffelbau zum Total der erteilten Sonderbewilligungen beträgt 14%.
- Mehr als die Hälfte der Schweinehaltungsbetriebe wird von der neuen ÖLN-Vorgabe für eine stickstoffreduzierte Fütterung ausgenommen, womit diese administrativ entlastet werden.
- Der Verzicht auf die sofortige Kürzung der Direktzahlungen bei einem geringfügigen oder wesentlichen Mangel beim baulichen Tierschutz motiviert die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen zur Behebung des Mangels. Die Änderung reduziert auch Ängste der Bewirtschaftenden vor Tierschutzkontrollen und deren finanziellen Folgen.

#### 1.5.4 Umwelt

Wie in der Ausgangslage erwähnt, soll das Direktzahlungssystem mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026 vereinfacht werden, ohne dass die ökologischen Leistungen unverhältnismässig stark abgebaut werden. Insbesondere sollen die Ziele zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste in der Schweizer Landwirtschaft um 10 bzw. 15% bis 2030 sowie das Ziel zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln um 50% bis 2027 nicht gefährdet werden. Aus Sicht des Bundesrats haben die vorgeschlagenen Anpassungen in der Summe keine substanziel len Auswirkungen auf die Erreichung dieser Absenkpfade. Nachfolgend werden die Vorschläge einzeln auf ihre ökologischen Auswirkungen hin beurteilt:

##### *Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)*

Die ÖLN-Bodenuntersuchungen enthalten keine Angaben zu den Stickstoffgehalten. Aus der Sicht der Agrarumweltziele und der Optimierung der Düngerverteilung sind die Bodenuntersuchungen nur für das Phosphor relevant. In den Regionen mit hoher Phosphorbelastung gelten bereits gezielte Massnahmen, um die Situation zu verbessern. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe weiterhin strengere Regeln verordnen. Die Aufhebung ergibt insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Überführung des REB für eine stickstoffreduzierte Schweinefütterung in den ÖLN wirkt sich insgesamt positiv auf die Ziele zur Senkung der Nährstoffverluste aus. Zwar wird auf eine Vorgabe für mehrere Futtergaben verzichten. Dafür gelten die neuen ÖLN-Bestimmungen für 92% der Schweine (in GVE), wohingegen bisher nur für 80% der Schweine (in GVE) ein REB ausgerichtet wurde.

In Bezug auf die im Vorauflauf-Verfahren einsetzbaren Herbizide ergibt sich kein zusätzliches Risiko. Herbizide mit erhöhtem Risikopotenzial sind auch in Zukunft nur mit Sonderbewilligung einsetzbar. Dank der ÖLN-Auflagen zur Reduktion von Abdrift und Abschwemmung sowie der sich aus der Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (SPe3) ergebenden Auflagen hält sich das Risiko in Grenzen. Die vorgeschlagene Anpassung führt nicht zu mehr Behandlungen, sondern zu mehr Flexibilität beim Einsatz von Herbiziden, sodass die Behandlungen unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

Was Insektizide betrifft, sind Produkte mit erhöhtem Risikopotenzial weiterhin nur mit Sonderbewilligung einsetzbar. Andere Produkte, die im ÖLN frei einsetzbar sind, weisen einen ähnlichen Risiko-

Score auf<sup>1</sup>. Es geht darum, alternative Lösungen zum Einsatz von Spinosad zu finden und dadurch zu verhindern, dass Schädlinge gegen dieses Produkt resistent werden. Dieser Wirkstoff ist für Nützlinge zwar etwas weniger gefährlich<sup>2</sup>, birgt aber Risiken für das Grundwasser und die Bienen. Insgesamt ziehen die Vorschläge betreffend Insektiziden keine erheblichen zusätzlichen Risiken für die einzelnen Umweltbereiche nach sich. Sie führen auch nicht dazu, dass grössere Wirkstoffmengen eingesetzt werden, da am Schadschwellenprinzip festgehalten wird. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine entscheidenden Auswirkungen für die Erreichung der Zielvereinbarungen zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittel.

Bei Behandlungen mit Drohnen im Rebbau sind die Anwendungsbedingungen und die Sicherheitsabstände zu den Schutzobjekten einzuhalten. Die Änderung bezieht sich ausschliesslich auf die Reduktion der Abdrift im ÖLN. Die Abdrift stellt nur ein geringes Risiko für die Umwelt dar, da Rebparzellen meist an andere grenzen und die Behandlung mit Drohnen üblicherweise für mehrere Parzellen zusammen stattfindet.

Der reduzierte Gewässerabstand für die Anwendung von Fungiziden (4 statt 6 m) im Rebbau trägt dazu bei, die Ausbreitung von Pilzkrankheiten innerhalb der Parzelle zu reduzieren. Der zwingende Einsatz driftreduzierender Massnahmen bei der Applikation minimiert gleichzeitig die Risiken für die Gewässer. Weiter ermöglicht diese Anpassung einen minimalen Pflanzenschutz auf pilzwiderstandsfähigen Sorten (PIWI), um die Bildung von Resistenzen zu verhindern. Der Anbau von PIWI-Sorten soll sich insgesamt positiv auf die Umwelt auswirken.

#### *Biodiversitätsförderflächen (BFF)*

Die Zusammenführung von Buntbrachen, Rotationsbrachen und Säumen auf Ackerfläche zu Brachen und Säume vereinfacht die Anlage und Bewirtschaftung dieser Elemente. Dies und die damit zusammenhängende Erhöhung des Beitragsansatzes für die Anlage von Rotationsbrachen und Säumen soll einen Beitrag dazu leisten, dass diese Elemente vermehrt angelegt werden. Damit soll das noch immer grosse Defizit an biodiversitätsfördernden Lebensräumen auf der Ackerfläche vermindert werden. Ein Qualitätsverlust oder eine starke Abnahme der mit Buntbrachen-Mischungen angesäten Flächen ist kaum zu erwarten. Verschiedene Faktoren beeinflussen, ob eher Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Säume angelegt werden, zum Beispiel die Erfahrung mit diesen Elementen, die Eignung der Fläche dafür oder die Fruchtfolge.

Die Ausnahme der Uferwiese in Bezug auf die Wendestreifen erleichtert die Umsetzung der Bestimmungen zum Gewässerraum. Wegen des im Vergleich zu anderen BFF-Typen tieferen ökologischen Werts von Uferwiesen und der geringen Fläche von 430 ha in der gesamten Schweiz hat diese Ausnahme keinen nennenswerten Einfluss auf die Biodiversität.

Die Geräte zur detektionsbasierten Applikation von Herbiziden auf BFF bedürfen einer Zulassung. Diese gewährleistet, dass die Geräte präzise funktionieren und die Biodiversität nicht gefährden.

#### *Produktionssystembeiträge (PSB)*

Das Anlegen von Nützlingsstreifen in Dauerkulturen wird attraktiver und deshalb dürfen mehr Flächen angelegt werden. Die Flexibilisierung der Nützlingsstreifen auf der Ackerfläche fördert ebenfalls die Teilnahme und es ist mit einem Flächenzuwachs zu rechnen.

Der Einsatz kupferhaltiger Fungizide im Zuckerrübenanbau ist für die Bodenfruchtbarkeit nachteilig, da Kupfer sich im Boden anreichert und die Bodenmikroorganismen beeinträchtigen kann. Die Fungizid-

---

<sup>1</sup> Pflanzenschutzmittel mit hohem Risiko, Agroscope, Korkaric M. et al., 2020.

<sup>2</sup> Nachhaltigkeitsbewertung von Pflanzenschutzvarianten im Getreide- und Kartoffelbau, Agroscope, Mouron P. et al., 2013

behandlungen mit Kupfer tragen jedoch dazu bei, das Risiko einer Resistenzbildung bei pilzwiderstandsfähigen Sorten zu verringern. Mit dem Anbau solcher Sorten wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln langfristig reduziert.

Die Aufhebung des Beitrags für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft hat aufgrund der bisher tiefen Beteiligung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Ziele im Bereich der Pflanzenschutzmittel.

Die Aufhebung einer minimalen beitragsberechtigen Fläche von 60% beim Produktionssystembeitrag bodenschonende Verfahren hat insgesamt positive Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die Aufhebung des Mindestanteils dürften mehr Betriebe teilnehmen, womit mehr Flächen bodenschonend bearbeitet werden. Das fördert die Bodenfruchtbarkeit, verhindert die Erosion und senkt die Risiken der Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln.

## **1.6 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die vorgesehenen Änderungen sind kompatibel mit dem internationalen Recht.

## **1.7 Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Die Gesetzesgrundlage für die Resourceneffizienzbeiträge wurden im LwG per 1. Januar 2026 aufgehoben. Die entsprechenden Beiträge wurde bereits mit dem Verordnungspaket 24 per 1. Januar 2026 aufgehoben. Der dazugehörige Anhang 6a und die Beitragshöhe in Anhang 7 Ziffer 6 DZV müssen deshalb ebenfalls rückwirkend per 1. Januar 2026 aufgehoben werden.

## **1.8 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 70a, 73 und 75 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).

## **2 Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV), SR 913.1**

### **2.1 Ausgangslage**

Die Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall» wird mit der am 6. Dezember 2024 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes umgesetzt. Das Parlament hat den Gesetzesvorschlag am 26.09.2025 angenommen. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Die Motion verlangt, dass Ehepartnerinnen und Ehepartner, Personen in eingetragener Partnerschaft, die an der Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb beteiligt sind, bei einer Scheidung finanziell besser entschädigt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass Investitionsentscheidungen bewusster getroffen werden und sich die Partnerinnen und Partner vorab umfassend beraten lassen. Mit der Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes werden auf Stufe der Strukturverbesserungsverordnung nun zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen an einzelbetrieblich durchgeführte Projekte zur Strukturverbesserungen eingeführt.

Seit 2021 nimmt die Liquidität des Fonds de Roulement Investitionskredite wieder ab. Dieser Rückgang verläuft schneller als erwartet. Gemäss der Strategie „Strukturverbesserungen 2030+“ wäre erst ab dem Jahr 2030 eine Aufstockung des Fonds de Roulement erforderlich. Daher muss das BLW über die Kompetenzen verfügen, die Liquidität des Fonds de Roulement besser steuern zu können, um entsprechend Massnahmen ergreifen zu können. Die kantonalen Verwaltungen (Kreditkassen) werden damit im Vollzug entlastet, denn ohne eine Anpassung der Prioritäten würden lange Wartezeiten entstehen und Projekte könnten nicht ausfinanziert werden. Da der Fonds de Roulement Investitionskredite ausschliesslich vom Bund finanziert wird, ist zudem auf eine schweizweit einheitliche Umsetzung zu achten. Die vom BLW erlassenen Anpassungen sollen befristet eingeführt werden, ohne dass dabei die Ansätze und Pauschalen in der Verordnung angepasst werden müssen. Die Kantone werden mit einem Kreisschreiben über die getroffenen Massnahmen informiert. Eine Prioritätenordnung im engeren Sinne basiert auf Artikel 13 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1) und bedarf den Entscheid des Departements.

### **2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Aufgrund der gesetzlichen Anpassungen der Motion 19.3445 müssen neu verheiratete Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen oder solche, die in eingetragene Partnerschaft leben, mit ihrem Gesuch bestätigen, dass sie sich umfassend beraten haben und dass sie ausreichend für die Folgen von Invalidität, Tod oder auch Scheidung resp. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vorgesorgt haben.

Um den Verwaltungsaufwand für die Kantone zu vereinfachen, insbesondere aber für die Vergabe von Investitionskrediten bei tiefer Liquidität im Fonds de Roulement schweizweit eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Investitionskredite müssen innert 20 Jahren zurückbezahlt werden. Die Frist beginnt mit der ersten Teilzahlung (Art. 13 Abs. 1 zweiter Satz). Eine raschere Rückzahlung wirkt sich positiv auf die Auszahlung der Investitionskredite künftiger Gesuche aus. Die Rückzahlungen sollten damit entsprechend den neu herausgegebenen Krediten ansteigen, so dass 10 bis 20 Millionen jährlich mehr zurückfliessen.
- Wenn die Bundesmittel im Fonds de Roulement Investitionskredite nicht ausreichen, um den nachgewiesenen Bedarf an Investitionskrediten in den Kantonen vollständig abzudecken, muss der Bund zusammen mit den Kantonen Massnahmen ergreifen können, um damit lange Wartefristen vermeiden zu können (Art. 71 Abs. 6 und 7). Die Massnahmen können damit vorausschauend und gestaffelt umgesetzt werden, soweit als dass die konkrete Situation nachweislich erfordert.
- Beiträge à fonds perdu und Investitionskredite sind beides Instrumente der Strukturverbesserung. Nicht beanspruchte Mittel aus dem einen Instrument sollen flexibler im anderen einge-

setzt werden können. Künftig soll der Bund nicht beanspruchte Reste des Strukturverbesserungskredites auch dem Fonds de Roulement Investitionskredite zuweisen können. Da der Bedarf beider Instrumente unterschiedlich verläuft – zum Beispiel, weil Beiträge à fonds perdu von der Kofinanzierung der Kantone abhängen – gewährleistet die flexible Ausfinanzierung eine passgenaue Mittelverteilung. Steigt die Liquidität im Fonds de Roulement wieder deutlich an, kann der Bund neu neben der Umverteilung zwischen den Kantonen auch zusätzliche Mittel für Beiträge à fonds perdu budgetieren.

### **2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 13 Absatz 1 zweiter Satz*

Die Laufzeit für Investitionskredite soll mit dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung zu laufen beginnen. Die Kantone können in Härtefällen, in denen eine Rückzahlung im ersten Jahr nicht tragbar wäre, einen Aufschub bewilligen. Die maximale Rückzahlungsdauer beträgt 20 Jahre für Investitionskredite (Art. 13 Abs. 1 SVV, Art. 105 Abs. 4 LwG) und 14 Jahre für die Starthilfe (Art. 13 Abs. 1 SVV). Durch die Anpassung wird die Laufzeit der Kredite voraussichtlich um rund ein Jahr verkürzt, sofern davon ausgegangen wird, dass die erste Tranche innerhalb des ersten Jahres nach Genehmigung ausbezahlt wird und der Investitionskredit im Mittel innerhalb zwölf Monaten vollständig ausgeschöpft wird. Die Verkürzung wirkt sich langfristig positiv auf die Umschlagshäufigkeit des Fonds de Roulement aus. Der Effekt der höheren Rückzahlungen wirkt sich kontinuierlich und entsprechend den neu vergebenen Investitionskrediten aus. Es ist mit schätzungsweise 10 bis maximal 20 Millionen zusätzlichen Rückzahlungen zu rechnen. Die höheren Rückzahlungen können im gleichen Jahr wieder als neue Investitionskredite herausgegeben werden.

#### *Artikel 31 Absätze 2<sup>bis</sup> und 4*

Mit einer Selbstdeklaration sollen die Paare angehalten werden, ihre betriebliche, finanzielle und familiäre Situation vertieft zu prüfen und sich umfassend beraten zu lassen. Die Beratung umfasst neben den finanziellen Konsequenzen der geplanten Investition auch die Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung und die Vorsorgesituation.

Vor der Genehmigung der Bundesfinanzhilfe müssen die Gesuchstellenden gemeinsam mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin zum Beispiel auf einem Formular gegenüber dem Kanton bestätigen, dass sie

1. die Investition bewusst tätigen und sich ein umfassendes Bild über die finanziellen Folgen gemacht haben;
2. zum Schluss kommen, dass die Chancen der Investition die Risiken überwiegen und sie die Investition als finanziell tragbar beurteilen;
3. sich zu den finanziellen Risiken beraten liessen und überzeugt sind, für die Risiken von Tod, Invalidität sowie den finanziellen Folgen einer Scheidung resp. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ausreichend vorgesorgt zu haben.

Im entsprechenden Formular oder Gesuch soll zudem deklariert werden, ob für die Mitarbeit der Partnerin oder des Partners im Betrieb auch ein Barlohn ausbezahlt wird, weil damit die Vorsorgesituation ebenfalls verbessert wird. Die gemeinsam unterzeichnete Selbstdeklaration wird zur Grundvoraussetzung für die Bewilligung eines einzelbetrieblichen Finanzhilfegesuchs. Ist sich eine Partnerin oder ein Partner nicht sicher über die Folgen der Investition oder befürchtet sie oder er negative Auswirkungen auf ihre Absicherung und Vorsorge, so kann die Selbstdeklaration durch die Partnerin oder den Partner so lange nicht unterschrieben werden, bis auch die letzten Unsicherheiten geklärt wurden. Allenfalls ist das Projekt zu überarbeiten, zeitlich zu staffeln oder zu redimensionieren. Ohne die ausdrückliche Zustimmung beider Partner muss das Gesuch abgelehnt werden.

Bemerkung: Der Vollzug dieser Bestimmung obliegt den Kantonen (Art. 178 Abs. 1 LwG). Diese erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bringen sie dem WBF zur Kenntnis (Art. 178 Abs. 2 LwG). Deshalb schreibt der Bundesrat nicht vor, wie die Kantone die Einhaltung dieser Voraussetzung prüfen sollen.

Die Anpassung des Absatzes 4 betrifft nur den französischen Text.

#### *Artikel 52 Absatz 2*

Änderung des Absatzes erforderlich, um der Anpassung des Titels der Verordnung über Informationsysteme in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 71 Sachübergriff sowie Absatz 6 und 7*

Die Kantone verwalten den Fonds de Roulement dezentral. Übersteigt die Liquidität das nötige Mass und müssen die Kantone überschüssige Mittel auf Bankkonten deponieren, können daraus negative Zinsen entstehen. Werden diese dem Fonds de Roulement belastet, schmälert das nicht nur das ohnehin knappe Kapital, sondern schwächt auch den Anreiz, Mittel anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen oder sie kantonsintern ohne negative Zinsen anzulegen. Von 2018 bis 2022 führte das zu jährlichen Negativzinsen von rund 300 000 Franken. Aufgrund des gestiegenen Bedarfs für neue Investitionskredite und der rasch sinkenden Liquidität ist derzeit jedoch nicht damit zu rechnen, dass die Kantone mit Negativzinsen belastet werden.

Seit 2021 sinkt die Liquidität des Fonds de Roulement Investitionskredite deutlich – und schneller als erwartet. Gemäss der Strategie „Strukturverbesserungen 2030+“ wäre erst ab dem Jahr 2030 eine Aufstockung des Fonds de Roulement erforderlich. Um künftige Engpässe zu vermeiden, benötigt das BLW die Kompetenzen zur aktiven und vorausschauenden Steuerung der Fonds-Liquidität. Ohne rechtzeitige Massnahmen, drohen den landwirtschaftlichen Betrieben langen Wartezeiten, was Projekte verzögert und letztlich Arbeitsbedingungen, Tier- und Umweltschutz sowie die wirtschaftliche Lage beeinträchtigt. Mit temporären Massnahmen soll das BLW eine schweizweite Praxis umsetzen können. Es können die maximalen Laufzeiten der neuen Kredite und die Höhe der neuen Investitionskredite um maximal ein Drittel reduziert werden. Die Kantone werden mit einem Kreisschreiben über die getroffenen Massnahmen informiert. Sobald sich die Liquidität erholt und eingehende Gesuche wieder innerhalb einer absehbaren Frist bearbeitet werden können, entfallen die temporären Eingriffe und das BLW hebt das Kreisschreiben auf. Die Massnahmen richten sich nach der Ausrichtung der Strukturverbesserungsstrategie 2030+ und werden vorgängig mit den Kantonen besprochen.

#### *Artikel 72 Absätze 1 und 2*

Um eine ordnungsgemässe Verwaltung des Fonds de Roulement zu gewährleisten, muss im Falle hoher liquider Mittel dessen mögliche Verwendung geklärt werden. Mit der Definition des maximalen Kassabestandes kann das BLW die überschüssige liquiden Mittel zurückfordern und für die Verwendungszwecke nach Absatz 1 einsetzen. Neu soll nur ein Strukturverbesserungskredit in der Buchhaltung des Bundes geführt werden, so dass der Bund die nötige Flexibilität erhält die beiden Instrumente Beiträge à fonds perdu und Investitionskredite flexibler finanzieren zu können. Eine Entnahme aus dem Fonds de Roulement Investitionskredite kann über das Budget des Bundes damit einen höheren Bedarf an Beiträgen à fonds perdu zeitweise ausgleichen (Abs. 1 Bst. c), wenn im Fonds de Roulement IK genügend Liquidität vorhanden ist. Nur mit der Definition des maximalen Kassabestandes kann der Bundeskredit für die Strukturverbesserungen mit jenem für die Aufstockung des Fonds de Roulement IK in der Buchhaltung des Bundes zusammengelegt werden. Die Zusammenführung ist wichtig, denn sie schafft die notwendige Flexibilität zwischen den beiden Instrumenten der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung. Der Fonds de Roulement Investitionskredite ist eine Aktivposition des Bundes. Er dient ausschliesslich den Strukturverbesserungen. Um eine Rückzahlung des Fonds de Roulement zugunsten der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen umsetzen zu können, bedarf es einer vorgängigen Budgetierung und der Genehmigung durch das Parlament.

## **2.4 Auswirkungen**

### **2.4.1 Bund**

Die Umsetzung der Massnahmenpalette entlastet Bund und Kantone, insbesondere der Bedarf an neuen Investitionskrediten soll bei stetig ansteigendem Bedarf rechtzeitig gedämpft werden können, so dass die anstehenden Gesuche rascher wieder bewilligt werden können.

Die stichprobenweise, risikobasierte Prüfung der Selbstdeklaration und das Einholen der nötigen Dokumente im Rahmen der risikobasierten Oberaufsicht aufgrund der gesetzlichen Anpassungen der Motion 19.3445 verursacht einen minimalen zusätzlichen Personalaufwand. Ebenso haben die Konkretisierung der Neuregelung, die Koordination mit den Kantonen sowie die Vollzugsunterstützung einen befristeten personellen Mehraufwand zur Folge.

#### 2.4.2 Kantone

Die Vorschläge zur Schonung der Liquidität im Fonds de Roulement Investitionskredite bewirken, dass mittelfristig weniger Gesuche eingereicht werden und damit die Administration entlastet wird. Dank einer einheitlichen Umsetzung für die Vergabe von Investitionskrediten sind alle Kantone untereinander gleich behandelt. Die Grundlagenerarbeitung der schweizweit einheitlichen Eintretenskriterien zur Besserstellung der Ehegatten (Motion 19.3445) wird für die Kantone einen Mehraufwand im Vollzug und der Aufsicht bedeuten.

#### 2.4.3 Volkswirtschaft

Zweck der Strukturverbesserungsmassnahmen ist die Schaffung von zusätzlicher Wertschöpfung und die Erhaltung sowie der Aufbau von neuen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Die Mittelknappheit im Fonds de Roulement Investitionskredite führt zu Verzögerungen in der Finanzierung anstehender Bauprojekte im ländlichen Raum. In gewissen Fällen können Projekte nicht oder nicht rechtzeitig ausfinanziert werden, so dass das Projekt aufgegeben werden muss. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen diese Entwicklung verhindern.

Die Massnahmen der Strukturverbesserungen tragen zur dezentralen Besiedlung des Landes und zur Erhaltung einer offenen und hochwertigen Landschaft bei.

Die gesetzliche Anpassung aufgrund der Motion 19.3445 hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Für die Landwirtschaft bedeutet dies eine stärkere Sensibilisierung für die finanzielle Absicherung von Ehe- und Lebenspartnern von Betriebsleitenden – insbesondere im Scheidungsfall, wodurch die Eigeninitiative zur Vorsorge gestärkt wird. Sie führt somit zu einer Stärkung der Mitarbeitenden Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partner in der Landwirtschaft und dient letztlich der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landwirtschaft.

#### 2.4.4 Umwelt

Es sind keine Umweltauswirkungen zu erkennen.

### 2.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die geänderten Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht.

### 2.6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

### 2.7 Rechtliche Grundlagen

In Artikel 89 Absätze 2, 3 und 4, 93 Absätze 5 und 6, 105 Absätze 6 und 7 und 177 LwG hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, an die Gewährung der Investitionshilfen Voraussetzungen und Auflagen zu knüpfen und den Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf das BLW zu übertragen sowie die Höhe der Investitionshilfen festzulegen.

### **3 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV), SR 914.11**

#### **3.1 Ausgangslage**

Die Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen (SBMV, SR 914.11) stellt auf den 4. Titel «Betriebliches Risikomanagement» des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) ab. Nach Artikel 78 ff. LwG kann der Bund den Kantonen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, die den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen landwirtschaftlicher Betriebe als zinslose Darlehen zur Verfügung gestellt werden können. Der Einsatz von Bundesmitteln setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung des Kantons voraus. Die finanziellen Mittel im Umfang von rund 250 Millionen Franken (Bund- und Kantonsmittel) werden von den Kantonen in einem Fonds de Roulement verwaltet. Seit 2021 nimmt die Liquidität im Fonds de Roulement ab. Diese Abnahme hat einen engen Zusammenhang mit der Situation im Fonds de Roulement Investitionskredite, da zwischen den beiden Fonds eine Umverteilung vorgenommen werden kann. Nimmt der Bedarf an Investitionskrediten zu, so kann bei genügend hohen Mitteln im Fonds de Roulement Betriebshilfe eine Umverteilung der Bundesmittel vorgenommen werden. Die Bestimmungen der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen (SBMV, SR 914.11) und der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1) sollten deshalb in diesem Bereich miteinander harmonisiert werden.

#### **3.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Um den Verwaltungsaufwand für die Kantone zu vereinfachen, insbesondere aber die Vergabe von Betriebshilfedarlehen bei tieferer Liquidität im Fonds de Roulement sicherstellen zu können und bei tiefer Liquidität im Fonds de Roulement schweizweit eine einheitliche Umsetzung zu sichern, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Betriebshilfe müssen innert 20 Jahre zurückbezahlt werden. Die Frist beginnt mit der ersten Teilzahlung (Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz). Eine raschere Rückzahlung wirkt sich positiv auf die Auszahlung der Betriebshilfedarlehen künftiger Gesuche aus. Mit einer Reduktion der Laufzeit um rund ein Jahr, kann der Fonds schätzungsweise maximal um eine Million Franken pro Jahr entlastet werden.
- Wenn die Bundesmittel im Fonds de Roulement Betriebshilfe nicht ausreichen, um den nachgewiesenen Bedarf in den Kantonen vollständig abzudecken, muss der Bund zusammen mit den Kantonen Massnahmen ergreifen können, um damit lange Wartefristen möglichst vermeiden zu können (Art. 17 Abs. 4 und 5). Die temporäre Entlastung wird entsprechend der konkreten Situation angepasst und mit einem Kreisschreiben an die Kantone publiziert.

#### **3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

##### **Artikel 14 Absatz 1 zweiter Satz**

Die Laufzeit für Betriebshilfedarlehen soll mit dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung zu laufen beginnen. Die Kantone können in Härtefällen, in denen eine Rückzahlung im ersten Jahr nicht tragbar wäre, einen Aufschub bewilligen. Die maximale Rückzahlungsdauer beträgt längstens 20 Jahre (Art. 14 Abs. 1 SBMV). Durch die Anpassung wird die Laufzeit der Darlehen voraussichtlich um rund ein Jahr verkürzt. Die Verkürzung wirkt sich langfristig positiv auf die Umschlagshäufigkeit des Fonds de Roulement aus, sodass dank höheren Rückzahlungen vermehrt neu eingehende Gesuche bewilligt werden können. Eine Reduktion um ein Jahr entlastet den Fonds de Roulement um schätzungsweise eine Million.

##### **Artikel 17 Absätze 2 Einleitungssatz, 4 und 5**

Änderung des Absatzes 2 erforderlich, um der Anpassung des Titels der Verordnung über Informati-onssysteme in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Die Kantone verwalten den Fonds de Roulement dezentral. Der Fonds de Roulement darf nicht für andere Zwecke verwendet oder fremdfinanziert werden. Übersteigt hingegen die Liquidität das nötige Mass und müssen die Kantone überschüssige Mittel auf Bankkonten deponieren, können negative Zinsen entstehen. Werden diese dem Fonds belastet, schmälert das nicht nur das ohnehin knappe Kapital, sondern schwächt auch den Anreiz, Mittel anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen oder sie kantonsintern ohne negative Zinsen anzulegen. Aufgrund des gestiegenen Bedarfs für neue Investitionskredite und der rasch sinkenden Liquidität mussten Mittel vom Fonds de Roulement Betriebshilfe zu den Investitionskrediten umverteilt werden. Es ist deshalb derzeit nicht damit zu rechnen, dass die Kantone mit Negativzinsen belastet werden. Mit temporären Massnahmen soll das BLW eine schweizweite Praxis auch für die Betriebshilfedarlehen umsetzen können. Es können die maximalen Laufzeiten der neuen Darlehen und die Höhe der neuen Betriebshilfen um maximal ein Drittel reduziert werden. Die Kantone werden einbezogen und mit einem Kreisschreiben über die getroffenen Massnahmen informiert. Sobald sich die Liquidität erholt und eingehende Gesuche wieder innerhalb einer absehbaren Frist bearbeitet werden können, entfallen die temporären Eingriffe und das BLW hebt das Kreisschreiben auf.

#### *Artikel 18 Absätze 1 und 2*

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Fonds de Roulement zu gewährleisten, muss im Falle hoher liquider Mittel dessen mögliche Verwendung geklärt werden. Mit der Definition des maximalen Kassabestandes kann das BLW nicht benötigte liquiden Bundesmittel zurückfordern und wie bisher nach Absatz 1 entweder einem anderen Kanton zuteilen (Abs. 1 Bst. a) oder in den Fonds de Roulement Investitionskredite umverteilen (Abs. 1 Bst. b). Der Fonds de Roulement Betriebshilfe ist eine Aktivposition des Bundes.

### **3.4 Auswirkungen**

#### **3.4.1 Bund**

Die Umsetzung der Vorschläge entlastet Bund und Kantone in der Verwaltung des Fonds de Roulement Betriebshilfe bei tiefer Liquidität. Die Setzung von Prioritäten dient der Aufrechterhaltung einer genügend hohen Liquidität und der Flexibilität, sollte der Bedarf ansteigen.

#### **3.4.2 Kantone**

Die Vorschläge bewirken, dass mittelfristig weniger Gesuche eingereicht werden oder die Höhe der Betriebshilfedarlehen reduziert werden kann. Werden einzelne Massnahmen mit tiefer Priorität eingestuft, so dürfte sich auch der Verwaltungsaufwand in den Kantonen leicht reduzieren. Dank einer einheitlichen Umsetzung für die Vergabe von Betriebshilfedarlehen werden alle Kantone untereinander gleich behandelt.

#### **3.4.3 Volkswirtschaft**

Die Massnahmen tragen dazu bei, dass bei unverschuldeter Notlage die Liquidität für die Bauernfamilien sichergestellt werden kann. Mit Betriebshilfedarlehen für die Umschuldung verzinslicher Kredite soll die rasche Schuldentilgung der Betriebe gefördert werden.

#### **3.4.4 Umwelt**

Auf die Umwelt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### **3.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die geänderten Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht.

### **3.6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

### **3.7 Rechtliche Grundlagen**

In Artikel 79 Absatz 2 LwG hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, Einzelheiten zur Gewährung von Betriebshilfedarlehen zu regeln. Gemäss Artikel 177 LwG hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, den Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf das BLW zu delegieren.

## **4 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, SR 919.118**

### **4.1 Ausgangslage**

Mit dem Postulat Bulliard 21.4585 (Einkommen der Bauernfamilien) wurde der Bundesrat beauftragt, einen detaillierten Bericht vorzulegen zur effektiven Einkommenssituation der Bauernfamilien, auch im Vergleich mit den Referenzeinkommen im Sinne von Artikel 5 LwG. In die Erarbeitung des Berichts wurde eine Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Forschung (Agroscope), der Bundesverwaltung (BFS, seco, BLW) und der Branche (SBV, SBLV und SGV) eng miteinbezogen. Im März 2024 verabschiedete der Bundesrat den entsprechenden Bericht mit folgenden Anpassungsvorschlägen (S. 78 ff):

1. «Neudeinition des Begriffs «nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe»: Der bisher dafür verwendete Lageparameter (Mittelwert des Arbeitsverdienstes pro Familienarbeitskraft des obersten Viertels der Betriebe) ist für den Vergleich nur bedingt geeignet, da er empfindlich auf Ausreisser nach oben reagiert. Für die Beurteilung des Einkommens der «nachhaltig wirtschaftenden und ökonomisch leistungsfähigen Betriebe» soll daher anstelle des Mittelwertes des obersten Viertels neu das 3. Quartil (Mindestarbeitsverdienst der 25% Bestverdienenden) als Lageparameter herangezogen werden. Der Vergleich des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes pro Familienarbeitskraft mit dem Median der Vergleichslöhne im 2. und 3. Sektor wird auch in Zukunft den Schwerpunkt des agrarpolitischen Monitorings bilden.
2. Stärkung des Monitorings der sozialverträglichen Entwicklung: Das Gesamteinkommen des landwirtschaftlichen Haushalts ist entscheidend für die Konsummöglichkeiten und den Lebensstandard des landwirtschaftlichen Haushalts. Deshalb soll ergänzend zum Vergleich des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes ebenfalls beobachtet werden, wie sich das Haushalteinkommen in der Landwirtschaft im Vergleich zu jenem der übrigen Bevölkerung entwickelt.
3. Einbezug der landwirtschaftlichen Betriebe, die als juristische Personen organisiert sind, in den Einkommensvergleich.
4. Regelung des Einkommensvergleichs auf Verordnungsstufe: Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und Transparenz sollen die Einzelheiten des Einkommensvergleichs auf Verordnungsstufe geregelt werden.»

Diese vier Anpassungsvorschläge aus dem Postulatsbericht sollen mit den Änderungen in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft im ökonomischen Bereich umgesetzt werden.

Beim regionalen und betriebsbezogenen Agrarumweltmonitoring werden zudem zwei Begriffe angepasst.

### **4.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b wird ergänzt, dass neben den natürlichen Personen (Einzelunternehmen und Betriebsgemeinschaften) auch die juristischen Personen in die Stichprobe und somit in die Auswertungen einbezogen werden.

In Artikel 4 wird in Absatz 2 der Begriff von «bäuerlicher» Arbeitsverdienst zu «landwirtschaftlicher» Arbeitsverdienst angepasst. Dies in Analogie zum bereits verwendeten Begriff in Artikel 5.

Im neuen Absatz 3 wird festgehalten, dass für die Beurteilung des Einkommens der Betriebe künftig das 3. Quartil des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes pro Familienarbeitskraft (Vollzeit-Äquivalent) als Vergleichsgröße massgebend ist, d.h. der Mindestarbeitsverdienst der 25% Bestverdienenden.

Absatz 4 hält neu fest, dass für die einzelbetriebliche Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ergänzend auch das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft mit demjenigen der übrigen Bevölkerung verglichen werden soll.

#### 4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

##### *Artikel 2*

Absatz 1, Buchstabe b: In der Beschreibung der Daten für die zentrale Auswertung Buchhaltungsdaten (ZA-BH) wird neu festgehalten, dass neben den Daten von Einzelunternehmen und Betriebsgemeinschaften neu auch die Daten von juristischen Personen erhoben werden. Obwohl sich nur rund 3% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Eigentum von juristischen Personen befinden, gewinnen juristische Personen wie die AG oder GmbH im landwirtschaftlichen Umfeld zunehmend an Bedeutung. Bisher wurden in der ZA-BH nur Buchhaltungsdaten von Einzelunternehmen und Betriebsgemeinschaften erhoben und ausgewertet. In Zukunft sollen auch Betriebe, die als juristische Personen organisiert sind, in die Stichprobe und Auswertung der ZA-BH einbezogen werden können. Solche Betriebe dürften eher zu den ökonomisch leistungsfähigeren Betrieben gehören und ihr derzeitiger Ausschluss führt daher zu einer leichten Verzerrung des Einkommensvergleichs.

##### *Artikel 4*

Absatz 2: Anpassung des veralteten Begriffes «bäuerlicher Arbeitsverdienst» auf den heute gebräuchlichen Begriff «landwirtschaftlicher Arbeitsverdienst». Dies steht in Analogie zu Artikel 5, in dem bereits der Begriff «landwirtschaftlicher Arbeitsverdienst» genannt wird.

Absatz 3 (neu): Die Formulierung «ökonomisch leistungsfähige Betriebe» in Artikel 5 Absatz 1 LwG bedingt, dass eine Auswahl von Betrieben als Vergleichsgröße für die Beurteilung des landwirtschaftlichen Einkommens verwendet werden muss. Bisher wurde dazu der Mittelwert des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes pro Familienarbeitskraft (Vollzeit-Äquivalent) des obersten Viertels der Betriebe verwendet. Im Rahmen der Behandlung des Postulats Bulliard 21.4585 hat der Bundesrat beschlossen, diesen ambitionierten Referenzwert nach unten zu setzen. Neu soll als Vergleichsgröße der landwirtschaftliche Arbeitsverdienst des 3. Quartils verwendet werden. Diese Größe entspricht dem untersten Wert bei den 25% Bestverdienenden. Der neue Referenzwert ist nicht zu verwechseln mit dem Median über alle Betriebe, vgl. folgende Abbildung:

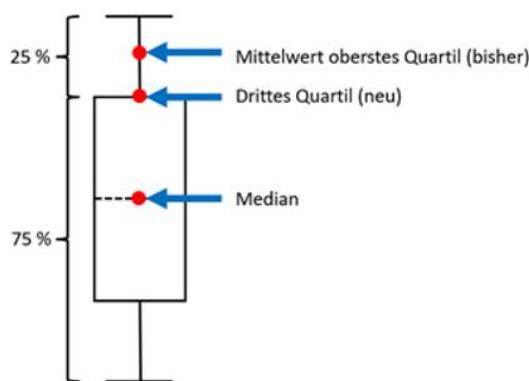


Abbildung: Gegenüberstellung der Vergleichsgrößen

Absatz 4 (neu): Einführung des Monitorings über das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft. Das gesamte Einkommen des landwirtschaftlichen Haushalts ist entscheidend für die Konsummöglichkeiten und den Lebensstandard des landwirtschaftlichen Haushalts. Deshalb soll ergänzend zum Vergleich des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes und im Sinne einer Erweiterung der Perspektive

von dem Betrieb auf den Haushalt bzw. die im Haushalt lebenden Personen ebenfalls beobachtet werden, wie sich das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft im Vergleich zu jenem der übrigen Bevölkerung entwickelt.

#### *Artikel 9a*

Aus dem Beschaffungsverfahren hat sich ergeben, dass Betreiber von Farm-Management-Information-Systemen (FMIS) eine Entschädigung für ihren Aufwand erhalten, nicht nur für den Initialaufwand. Zudem wird richtiggestellt, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bei erfolgter Datenlieferung eine Entschädigung pro Kulturjahr erhalten, nicht pro Kalenderjahr.

### **4.4 Auswirkungen**

#### 4.4.1 Bund

Mit der Umsetzung der im Bericht des Postulats Bulliard 21.4585 (Einkommen der Bauernfamilien) vorgeschlagenen Anpassungen wird der zuständige Forschungsbereich von Agroscope das Konzept, die Datengrundlage und die Berechnung der Größen anpassen müssen. Für den Vergleich des Haushaltseinkommens ist neben Anpassungen in der Zentralen Auswertung der Buchhaltungsdaten von Agroscope eine Spezialauswertung des Bundesamtes für Statistik zur SILC (Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen) notwendig. Die Publikation der Resultate aus der Zentralen Auswertung Buchhaltungsdaten wird zwischen Agroscope und dem Bundesamt für Landwirtschaft koordiniert. Diese Arbeiten bedeuten einen zusätzlichen Aufwand für Forschung und Verwaltung. Die Arbeiten werden über das bestehende Budget abgedeckt.

#### 4.4.2 Kantone

Die Kantone sind von diesen Änderungen nicht betroffen.

#### 4.4.3 Volkswirtschaft

Genauere Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft und präzisere Umschreibung der Vergleichsgrößen. Die Datengrundlage fließt in verschiedene Berechnungsmodelle der Forschung ein. Mit der Änderung des Lageparameters (neu 3. Quartil; bisher Mittelwert des obersten Viertels) werden künftig mehr Betriebe als «ökonomisch leistungsfähig» betrachtet.

#### 4.4.4 Umwelt

Keine direkten Auswirkungen.

### **4.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Anpassungen haben keine Auswirkungen auf das internationale Recht.

### **4.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen treten per Januar 2027 in Kraft und werden ab dann umgesetzt. Dies bedeutet, dass im Herbst 2027 die Publikation des Landwirtschaftlichen Einkommens, welches auf den Buchhaltungsdaten 2026 basiert, mit den neuen Vergleichsgrundsätzen erfolgt.

### **4.7 Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlage für die vorliegende Anpassung der Verordnung bildet Artikel 185 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes.

## **5 Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91**

### **5.1 Ausgangslage**

In Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c ist festgehalten, dass eine Produktionsstätte eine oder mehrere Tierhaltungen umfasst. Diese Regelung wurde 2012 in Rahmen der Begriffsharmonisierung zwischen der Tierseuchenverordnung und der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung aufgenommen. Gleichzeitig wurde in Artikel 11 die Tierhaltung definiert. Die Bestimmung in Bst. c wird falsch ausgelegt, wenn sie buchstabentreu betrachtet wird. Nach dem Willen des Verordnungsgebers und in der Praxis besteht eine Produktionsstätte auch ohne Tierhaltung.

Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) werden streifenartige Nutzgehölze angelegt, dies zum Teil in Agroforstprojekten. Diese dienen als Futtergehölze, Gehölze zur Gewinnung von Produkten zur menschlichen Ernährung, für die Produktion von Grünschnitzeln oder zum Schutz von Tieren. Bisher sind die Nutzgehölze auf der LN nicht definiert. Da keine Definition besteht, können die Nutzgehölze nicht als solche erfasst und auch nicht gegenüber von Hecken abgegrenzt werden. Zudem gelten sie heute als Strukturen und werden grundsätzlich zum Nachteil der Bewirtschaftenden aus der LN genommen.

### **5.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

In Artikel 6 Absatz 2 wird Buchstabe c gestrichen. Die Bestimmung ist überflüssig, weil der Bezug der Tierhaltung zur Produktionsstätte in Artikel 11 festgehalten ist.

Bei der Definition der Dauerkulturen in Artikel 22 wird in Absatz 1 mit dem neuen Buchstaben j die Definition von Nutzgehölzen auf der LN aufgenommen. Damit wird einem Anliegen aus der Praxis Rechnung getragen und der bisherige Ausschluss aus der LN wird aufgehoben.

### **5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c*

Buchstabe c wird aufgehoben. Das hat keine Auswirkungen auf die Definition der Produktionsstätte oder den Vollzug der LBV. In der Definition in Artikel 11 Absatz 1 ist festgehalten, dass Stallungen und Einrichtungen zum regelmässigen Halten von Tieren auf einer Produktionsstätte als Tierhaltungen gelten. Damit bleibt der Bezug zwischen Produktionsstätte und Tierhaltung erhalten. Eine Produktionsstätte kann weiterhin eine oder mehrere Tierhaltungen umfassen. Das in der Praxis bestehende Missverständnis, dass eine Produktionsstätte zwingend eine oder mehrere Tierhaltungen umfassen muss, wird beseitigt. Es kann auch eine Produktionsstätte ohne Tierhaltung geben.

#### *Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 3*

Die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegten streifenförmigen Nutzgehölze werden in die Definition der Dauerkulturen aufgenommen. Sie dienen der landwirtschaftlichen Produktion und sind analog zu Obstanlagen als Dauerkultur definiert. Damit sind sie klar von den Hecken-, Feld- und Ufergehölzen nach Artikel 23 abgegrenzt. Die Nutzgehölze müssen weder einen Krautsaum noch einen Pufferstreifen aufweisen.

Die Nutzgehölze sind streifenartig mit einer Breite von maximal 6 Metern angelegt. Sie bestehen aus Sträuchern und können auch einzelne höhere Bäume aufweisen. Auf der Längsseite muss zwischen zwei Gehölzstreifen ein Abstand von mindestens 10 Metern bestehen.

## **5.4 Auswirkungen**

### **5.4.1 Bund**

Für die Erfassung der Nutzgehölze im Agrarinformationssystem AGIS ist eine Ergänzung mit ein bis drei Kulturcodes erforderlich.

### **5.4.2 Kantone**

Für die Erfassung der Nutzgehölze in den kantonalen Agrarinformationssystemen ist eine Ergänzung mit ein bis drei Kulturcodes erforderlich.

### **5.4.3 Volkswirtschaft**

Mit der Definition der Nutzgehölze wird ein Anliegen zu Agroforstmaßnahmen aus der Landwirtschaft aufgenommen. Flächen mit Nutzgehölzen gehören zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Sie sind als Dauerkulturen von den Hecken klar abgegrenzt und fallen nicht unter die Schutzbestimmungen für Hecken. Sie können jederzeit wieder entfernt werden. Die Nutzgehölze müssen weder einen Krautsaum noch einen Pufferstreifen aufweisen. Für die Flächen mit Nutzgehölzen werden die Beiträge für Dauerkulturen ausgerichtet.

### **5.4.4 Umwelt**

Keine

## **5.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Änderung ist konform zum internationalem Recht.

## **5.6 Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

## **5.7 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtliche Grundlage ist in Art. 177 LwG.

## **6 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteverversicherungen (VPEV), SR 918.1**

### **6.1 Ausgangslage**

Per 1. Januar 2025 trat die Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteverversicherungen (VPEV) in Kraft. Gemäss Landwirtschaftsgesetz ist die Massnahme auf acht Jahre befristet. Nach den Erfahrungen im ersten Jahr der Umsetzung werden einige kleine Anpassungen gemacht, die zur Vereinfachung in den administrativen Abläufen und zur Entlastung der Versicherer beitragen sollen. Insbesondere sollen für die Kontrollen zweckmässige Lösungen umgesetzt werden.

### **6.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Folgende Vereinfachungen und Präzisierungen sind mit der Verordnungsänderung vorgesehen:

Es wird präzisiert, dass zur Berechnung der Prämienverbilligung von 30 Prozent die Brutto-Versicherungsprämie als Basis verwendet wird.

Die notwendigen Angaben für die Rechnungsstellung beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) werden reduziert. Künftig müssen die Versicherer die Flächen, für die eine Prämienverbilligung gewährt wird, nicht mehr nach einzelnen Kulturen zustellen. Die minimal notwendigen Angaben zur Person werden ebenfalls auf den Vornamen und Namen reduziert.

Die Liste der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, welche die Anforderungen auf Prämienverbilligung erfüllen wird neu bis zum 31. Januar des Beitragsjahres zugestellt.

Artikel 12 mit den Übergangsbestimmungen für das Jahr 2025 kann aufgehoben werden.

### **6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 2 Absatz 2*

Es wird präzisiert, dass die Prämienverbilligung von 30 Prozent ausgehend von der Brutto-Versicherungsprämie berechnet wird. Die Brutto-Versicherungsprämie basiert auf den aktuarisch kalkulierten Risiken der Versicherer, ohne Berücksichtigung allfälliger Zu- oder Abschläge wie z.B. Bonus-/Malus-systeme. Die genaue Definition der Brutto-Versicherungsprämie wird im jeweiligen Vertrag mit dem Versicherer festgelegt.

Die Prämienverbilligung des Bundes konzentriert sich einzig auf die Risiken Trockenheit und Frost. Die Frage, ob die Versicherungsprämien risikogerecht festgelegt worden sind, wird das BLW im Rahmen der geplanten Evaluationen der Massnahme überprüfen. Diese versicherungsmathematische Überprüfung wird auf den aktuarisch kalkulierten Risiken der Brutto-Versicherungsprämie basieren. Dadurch sind Einflüsse von Geschäftsentscheidungen der Versicherer, die nicht mit den Risiken Trockenheit und Frost und/oder die mit geografischen Risiken ausserhalb der Schweiz zusammenhängen, ausgeschlossen.

Mit der Kalkulation der Prämienverbilligung ausgehend von der Brutto-Versicherungsprämie wird zudem sichergestellt, dass die Anwendung allfälliger kommerzieller Zu- und Abschläge der Versicherer wie z.B. eines Bonus-/Malussystems den Effekt der Prämienverbilligung nicht negativ beeinflusst. So wird ein gutes betriebliches Risikomanagement gefördert, ohne falsche Anreize zu setzen. Ebenfalls wird der hauptsächliche Zweck der Prämienverbilligung, eine Erhöhung der Marktdurchdringung von Ernteverversicherungen, durch diesen Ansatz unterstützt.

#### *Artikel 4 Absatz 2*

Hier wird präzisiert, dass der vorgeschriebene Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent nur für die zur Prämienverbilligung berechtigten Risiken, d.h. Trockenheit und Frost, gilt.

#### *Artikel 6 Absatz 1*

Da die Daten aus den Kantonen erst bis Ende Januar konsolidiert ins Agrarinformationssystem des Bundes einfließen, kann die Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe (BUR-Nummern) erst bis zum 31. Januar des Beitragsjahres den Versicherern zugestellt werden. Vorher sind systembedingt keine definitiven Daten vorhanden.

#### *Artikel 7 und Artikel 8*

Indem die Unternehmensidentifikationsnummer, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse der Bewirtschafter von den Versicherern nicht mehr erfasst müssen, wird für alle Beteiligten – Versicherter, Versicherer und Bund – eine administrative Vereinfachung erreicht.

Die notwendigen Daten in der Versicherungspolice oder in den Vertragsunterlagen müssen dem BLW, insbesondere für die Rechnungsstellung, nicht mehr nach einzelnen Kulturen zugestellt werden.

Der Versicherer ist hingegen gemäss Vertrag zwischen dem BLW und dem Versicherer weiterhin verpflichtet, alle vier Jahre einen Bericht mit Detailangaben zu erstatten. Darin soll die Fläche weiterhin in drei Kultur-Kategorien ersichtlich aufgeführt werden: Ackerkulturen, Spezialkulturen, übrige Landwirtschaftliche Nutzfläche.

#### *Artikel 12*

Artikel 12 hat die Übergangsbestimmungen im ersten Umsetzungsjahr 2025 geregelt. Dieser Artikel kann nun ersatzlos aufgehoben werden.

### **6.4 Auswirkungen**

#### 6.4.1 Bund

Die Änderungen bewirken insgesamt Vereinfachungen im Ablauf für die zuständigen Fachbereiche im BLW. Die Präzisierung, dass die Prämienverbilligung auf Basis der Brutto-Versicherungsprämien berechnet wird, hat keine Mehraufwände im Vergleich zu den im Budget und Finanzplan eingestellten Finanzmitteln zur Folge. Kantone

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Kantone, da sie nicht in die Vollzugsaufgaben für die Prämienverbilligung involviert sind.

#### 6.4.2 Volkswirtschaft

Für die teilnehmenden Versicherer nimmt der administrative Aufwand ebenfalls ab, da die prämienverbilligungsberechtigten Flächen nicht mehr separat nach Kultur erfasst und gemeldet werden müssen. Die Versicherer können weiterhin ihre spezifischen Produktpakete mit aggregierten Kulturen anbieten.

#### 6.4.3 Umwelt

Die Umwelt wird von der Massnahme und deren Änderungen weder positiv noch negativ beeinflusst.

### **6.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die vorliegenden Änderungen der Verordnung haben keinen Einfluss auf die WTO-Notifizierung und auch keine Auswirkungen auf das bilaterale Recht zwischen der Schweiz und der EU.

### **6.6 Inkrafttreten**

Damit die Vereinfachungen und Klärungen der Berechnungen der Prämienverbilligung möglichst rasch umgesetzt werden können, wird die Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Dadurch können die Erkenntnisse aus dem ersten Vollzugsjahr bereits im Jahr 2026 berücksichtigt werden.

Damit ein Gesetz rückwirkend in Kraft tritt, müssen fünf Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Es muss ein öffentliches Interesse bestehen, die Rückwirkung muss ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage angeordnet werden, zeitlich begrenzt sein, darf keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken und sie darf auch keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen. Die Rückwirkung um ein Jahr wird ausdrücklich in der VPEV angeordnet, hält den maximalen zeitlichen Rahmen von einem Jahr ein, ist aufgrund der sonst bestehenden rechtlichen Lücke und der daraus resultierenden Dringlichkeit gerechtfertigt und liegt infolgedessen auch im öffentlichen Interesse. Weiter sind keine daraus resultierende Rechtsungleichheiten gegenüber Dritten oder Eingriffe in wohlerworbene Rechte ersichtlich, womit das rückwirkende Inkrafttreten aufgrund der Ausführungen im Gesetzgebungsleitfaden und in der Lehre rechtmässig ist.

## **6.7 Rechtliche Grundlagen**

In Artikel 86b LwG hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Befugnis erteilt, Beiträge zur Senkung der Prämien für private Ernteversicherungen zu zahlen, sofern die Versicherungen Risiken abdecken, die in grossem Umfang auftreten, wie z. B. Trockenheit und Frost.

Zusätzlich zu Artikel 177 LwG enthält Artikel 86b Absatz 4 LwG die Delegationsbestimmung, welche es dem Bundesrat ermöglicht, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## **7 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG), SR 916.121.10**

### **7.1 Ausgangslage**

Anhang 10 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) (im Folgenden das «Agrarabkommen Schweiz-EU») betrifft die Anerkennung der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse. Gestützt auf Anhang 10 des Agrarabkommens Schweiz-EU sieht Artikel 9 der VEAGOG vor, dass die Ausfuhr von Waren nach Anhang 1 der VEAGOG den Normen entsprechen muss, die in der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach Anhang 1 VEAGOG festgehalten oder anerkannt sind. Bis zum 31. Dezember 2024 waren die einzuhaltenden Normen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse geregelt, auf die in Anhang 1 der VEAGOG verwiesen wird. Seit dem 1. Januar 2025 sind die Normen in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission geregelt.

### **7.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

In Anhang 1 der VEAGOG wird auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 und somit auf einen Erlass verwiesen, der nicht mehr in Kraft ist. Es wird vorgeschlagen, den Verweis in Anhang 1 der VEAGOG auf die EU-Rechtsgrundlagen zu aktualisieren.

### **7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 9 Absätze 1 und 3*

Die beiden Absätze erwähnen jeweils die «Verordnung der Europäischen Gemeinschaft». Da es sich sowohl bei der bis zum 31. Dezember 2024 als auch bei der seit 1. Januar 2025 geltenden Verordnung um Verordnungen der Europäischen Union (EU) handelt, wird vorgeschlagen, in Absatz 1 «Verordnung der Europäischen Gemeinschaft» zu ersetzen mit «Verordnung der Europäischen Union (EU)» und in Absatz 3 mit «Verordnung der EU».

Absatz 1 wird zusätzlich redaktionell angepasst. Aus der neuen Formulierung geht klarer hervor, dass es die Waren sind, die für die Ausfuhr den Vermarktungsnormen entsprechen müssen, die in der EU-Verordnung festgehalten sind. Zusätzlich wird präziser ausgedrückt, dass die Waren für die Ausfuhr auch Normen entsprechen können, die gemäss der EU-Verordnung als den Vermarktungsnormen entsprechend anerkannt sind.

#### *Artikel 20 Absatz 1*

In Kohärenz zu Artikel 9 Absatz 3 wird «Normen der Europäischen Gemeinschaft» ersetzt durch «Normen der EU», da die Normen in einer EU-Verordnung geregelt sind und die Abkürzung «EU» bereits in Artikel 9 Absatz 3 eingeführt wurde. Wie in Artikel 9 Absatz 1 wird auch für Artikel 20 Absatz 1 eine präzisere Formulierung vorgeschlagen, als es bisher der Fall war.

#### *Artikel 24a*

Die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. November 2020 regelt die Zuteilung der Anteile am Zollkontingent Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021. Seit der Kontingentsperiode 2022 ist diese Übergangsbestimmung obsolet. Es wird vorgeschlagen, den Art. 24a zu löschen.

## Anhang 1

Mit dem Ziel, dass auf aktuelle EU-Rechtsgrundlagen verwiesen wird, wird vorgeschlagen, den Einleitungssatz in Anhang 1 dahingehend zu ändern, dass der Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, die bis 31. Dezember 2024 in Kraft war, durch einen Verweis auf die seit dem 1. Januar 2025 geltende Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429 ersetzt wird.

Da in Artikel 9 neu die Abkürzung «EU» eingeführt werden soll, kann im Einleitungssatz die Abkürzung statt der Bezeichnung «Europäische Union» verwendet werden. Zusätzlich erfolgt eine geringfügige redaktionelle Anpassung.

Die Tabelle in Anhang 1 beinhaltet die Tarifnummer «0805». In der Spalte Warenbezeichnung wird präzisiert, dass es um «Zitrusfrüchte, frisch» geht, für die Vermarktungsnormen der EU festgelegt sind. Die Tarifnummer «0805» umfasst sowohl frische als auch getrocknete Zitrusfrüchte. Durch das Einfügen von «ex» vor der Zolltarifnummer soll noch deutlicher werden, dass nur ein Teil der unter der Tarifnummer «0805» eingereihten Waren, konkret nur frische Zitrusfrüchte, betroffen ist.

## 7.4 Auswirkungen

### 7.4.1 Bund

Artikel 9, Artikel 20 und Anhang 1: Die vorgeschlagenen Anpassungen führen dazu, dass die Verweise auf die EU-Gesetzgebung in der VEAGOG wieder aktuell sind.

Die Aufhebung von Artikel 24a hat keine Auswirkungen, da der Artikel seit der Kontingentsperiode 2022 obsolet ist.

### 7.4.2 Kantone

Die Kantone sind von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen.

### 7.4.3 Volkswirtschaft

Artikel 9, Artikel 20 und Anhang 1: Die vorgeschlagenen Aktualisierungen haben keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Aufhebung von Artikel 24a hat keine Auswirkungen, da der Artikel seit der Kontingentsperiode 2022 obsolet ist.

### 7.4.4 Umwelt

Artikel 9, Artikel 20, Artikel 24a und Anhang 1: Die vorgeschlagenen Aktualisierungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt.

## 7.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit den WTO-Verpflichtungen und dem Agrarabkommen Schweiz-EU vereinbar.

Es wird jedoch zu einer juristischen Inkohärenz zwischen der VEAGOG und dem Agrarabkommen Schweiz-EU kommen, bis der Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Anhang 10 Artikel 3 Absatz 1 des Agrarabkommens Schweiz-EU aktualisiert ist.

## 7.6 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

## 7.7 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Verordnungsänderung bilden Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) und Anhang 10 des Agrarabkommens Schweiz-EU.

## **8 den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), SR 916.140Ausgangslage**

Die vorliegende Änderung der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, [SR 916.140](#)) folgt auf den Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats [21.4446](#) P. Nantermod «Vereinfachung der Weinhandelskontrolle für kleine Kellereien» und setzt die Motion [24.3375](#) C. Sommaruga «Einkellernde Winzerinnen und Winzer: Unbürokratische und dem Beruf angepasste Kontrollen» um.

Artikel 34a Absatz 1 Buchstaben a und b der Weinverordnung legt die Pflichten von Betrieben, die mit Wein handeln, in Bezug auf das Führen einer Kellerbuchhaltung und eines Inventars über die Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten fest. Artikel 34b präzisiert die Modalitäten für die Kellerbuchhaltung.

Gemäss Artikel 35 Absatz 3 der Weinverordnung werden Betriebe, die ihre eigenen Trauben verarbeiten, ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen und jährlich nicht mehr als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, in der Regel in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt. Im Jahr 2024 verzeichnete die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) 1062 Betriebe, die ihre eigenen Trauben verarbeiten und jährlich nicht mehr als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen (selbsteinkellernde Winzerinnen und Winzer).

Gestützt auf die Arbeiten einer Arbeitsgruppe unter Leitung des BLW, die Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Branchenverbände des Weinbausektors, der Schweizer Weinhandelskontrolle und des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vereint, wurden mehrere Massnahmen zur Vereinfachung der Kontrollen und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer, insbesondere für die sehr kleinen Kellereien, vorgeschlagen. Der Bundesrat hat diese Massnahmen in seinem [Bericht](#) in Erfüllung des Postulats 21.4446, den er am 5. November 2025 gutgeheissen hat, vollumfänglich berücksichtigt.

### **8.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Für Betriebe gemäss Artikel 35 Absatz 3, die ihre eigenen Trauben verarbeiten und ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen (selbsteinkellernde Winzerinnen und Winzer), wird vorgeschlagen:

- die bestehende Kellerbuchhaltung durch eine vereinfachte und standardisierte «Sortenkarte» zu ersetzen;
- die Pflicht der laufend zu führenden Kellerbuchhaltung aufzuheben und stattdessen einen Abschluss der Buchhaltung jeweils per 31. Dezember des Jahres zu fordern;
- für die kumulierten jährlichen Flaschenverkäufe eine einzige Buchung pro Produkt mit Belegen zu erfassen;
- für die kumulierten jährlichen Flaschenverkäufe an Endverbraucher eine einzige Buchung pro Produkt ohne Belege zu erfassen;
- den Toleranzwert beim jährlichen Zukauf von Wein aus demselben Produktionsgebiet auf 40 hl zu erhöhen.

### **8.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### ***Art. 34b<sup>bis</sup> Sortenkarte (neu)***

Dieser Artikel sieht für Betriebe nach Artikel 35 Absatz 3 neu die Möglichkeit vor, ein eigens für sie konzipiertes standardisiertes und vereinfachtes Dokument zu verwenden. Die Ausgestaltung der Sortenkarte wurde innerhalb der unter Punkt 8.1 erwähnten Arbeitsgruppe festgelegt. In ihrer Form weist die Sortenkarte Ähnlichkeiten mit Dokumentenvorlagen auf, die bereits jetzt von Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellern verwendet werden. Sie wird alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um die im Weinkeller durchgeföhrten Produktionsschritte, wie sie im Kellerbuch aufgeführt werden (Absatz 1), zu dokumentieren. Gemäss der von der SWK vorgenommenen Einteilung der Betriebe ([Struktur nach Aktivitätsart – A, B, D, E und T](#)) fallen Betriebe, die im Auftrag eines

Traubenproduzenten oder eines anderen in der Weinbereitung tätigen Betriebs Weinwirtschaftsprodukte verarbeiten (z. B. Verarbeitung von Trauben zu Wein), unter die Kategorie A, Weinhandelsbetrieb. Die Handhabung verschiedener offener Weine mehrerer Eigentümerinnen und Eigentümer und die sich daraus ergebenden Risikosituationen rechtfertigen diese Einteilung. Indem mit einem Drittunternehmen eine Vereinbarung über die Kelterung von dessen Trauben zu Wein und die anschliessende Bereitstellung in Form von Wein (Dienstleistung ohne Zukauf von Trauben) getroffen wird, kann der Weinbereitungsbetrieb die Anforderungen nach Artikel 35 Absatz 3 nicht mehr erfüllen. Somit kann ein solcher Betrieb das standardisierte und vereinfachte Dokument, das eigens für Betriebe der Kategorie E (Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer) konzipiert wurde, nicht verwenden.

Absatz 2 ermöglicht es, in der Sortenkarte eine einzige Buchung für die kumulierten jährlichen Flaschenverkäufe pro Produkt zu erfassen, sofern für die Verkäufe die entsprechenden Belege vorhanden sind. Bei den Belegen handelt es sich um Rechnungen für die Kundschaft, unabhängig davon, ob sie für Privatpersonen oder den Handel ausgestellt wurden. Jährliche Flaschenverkäufe an Endverbraucher ohne Belege, etwa in Fällen, in denen ein Barverkauf auf einem Markt erfolgt, können in der Sortenkarte des entsprechenden Produkts ebenfalls als eine einzige Buchung erfasst werden.

Absatz 3 ist vom Sinn her identisch mit Artikel 34b Absatz 3. Da Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer jedoch ausschliesslich mit einheimischen Weinwirtschaftsprodukten arbeiten, wurde dies berücksichtigt und der Wortlaut des Absatzes entsprechend angepasst und vereinfacht.

Mit Absatz 4 wird die Pflicht der laufend zu führenden Kellerbuchhaltung aufgehoben. Die Buchführung muss lediglich bis spätestens am 31. Dezember des jeweiligen Jahres abgeschlossen sein. Das sorgt für mehr Flexibilität bei der Erfassung der im Weinkeller durchgeführten Produktionsschritte, mittels deren Veränderungen des Volumens oder der Bezeichnung des im Herstellungsprozess befindlichen Weins zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit dokumentiert werden.

#### *Artikel 35 Durchführung der Weinhandelskontrolle durch die Kontrollstelle*

Absatz 3 wird geändert, damit die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer pro Jahr von einem erhöhten Toleranzwert beim jährlichen Zukauf von Trauben oder Wein aus demselben Produktionsgebiet profitieren können. Mit dieser Anpassung steigt auch die Anzahl der Betriebe, die in der Regel in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt werden und die anstelle einer Kellerbuchhaltung eine Sortenkarte führen können. Der Toleranzwert beim Weinzukauf, der sich neu auf 40 hl beläuft, berücksichtigt den Strukturwandel der Landwirtschaftsbetriebe.

### **8.4 Auswirkungen**

#### 8.4.1 Bund

Gemäss Artikel 38 Absätze 1 und 2 der Weinverordnung gehen die Kosten für die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrolle zulasten der Kontrollpflichtigen. Es ist weder mit finanziellen noch mit personellen Auswirkungen auf den Bund zu rechnen.

#### 8.4.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Kantone.

#### 8.4.3 Volkswirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass Betriebe nach Artikel 35 Absatz 3 der Weinverordnung die standardisierte und vereinfachte «Sortenkarte», die eigens für ihre Weinhandelskontrolle konzipiert wurde, verwenden werden. Dies bedeutet für sie eine administrative Entlastung, da sie keine laufende Kellerbuchhaltung gemäss Artikel 34b mehr führen müssen.

#### 8.4.4 Umwelt

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Umwelt.

#### 8.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz unberührt.

#### 8.6 Inkrafttreten

Es wird vorgeschlagen, dass die Änderungen per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

#### 8.7 Rechtliche Grundlagen

Artikel 64 Absätze 1 und 4 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, [SR 910.1](#)) bildet die rechtliche Grundlage für die Kontrolle des Handels mit Wein, insbesondere für die Kellerbuchhaltung und Inventare, sowie für die Durchführung der Kontrolle des Handels mit Wein.

## **9 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) SR 910.18**

### **9.1 Ausgangslage**

Die Bio-Verordnung regelt die Anforderungen an Erzeugnisse, welche als „Bio-Produkte“ vermarktet werden. Sie gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Lebens- und Futtermittel sowie für Nutztiere. Die seit 1997 bestehende Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist für die Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen) enthält in Anhang 9 entsprechende Bestimmungen, welche die Äquivalenz der Gesetzgebung und die Modalitäten für deren Fortbestand verankern.

### **9.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Geändert werden die Bestimmungen in Artikel 21b zur Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere, die sich auf den Anteil biologischer und Umstelfuttermittel beziehen.

### **9.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 1 Abs. 2*

Bei der Änderung dieses Artikels handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

#### *Artikel 21b Bst. b*

Die Kennzeichnung des Anteils an Futtermitteln, die auf biologischen und Umstellungsflächen produziert wurden, muss sich auf die Trockensubstanz beziehen, und nicht, auf die organische Substanz. Es handelt sich somit um eine Berichtigung einer fachlich inkorrechten Anforderung.

### **9.4 Auswirkungen**

#### 9.4.1 Bund

Keine

#### 9.4.2 Kantone

Keine

#### 9.4.3 Volkswirtschaft

Die Berichtigung von Artikel 21 b Bst. b trägt zur Vermeidung von Fehlinterpretationen in der Futtermittelindustrie bei und ist somit wirtschaftlich nutzbringend.

#### 9.4.4 Umwelt

Keine

### **9.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen sind jenen der Europäischen Union gleichwertig.

### **9.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

## **9.7 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, 15 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 (LMG).

## **10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW), SR 910.11**

### **10.1 Ausgangslage**

Der Anhang 3 der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft legt die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018<sup>1</sup> (PGesV, SR 916.20) fest, wie beispielsweise die Gebühren für die Durchführung von Betriebskontrollen im Zusammenhang mit dem Pflanzenpass-System.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat 2024 eine Prüfung beim BLW, beim BAFU, bei Agroscope und bei der WSL durchgeführt, um das System des Bundes zur Prävention und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlings zu prüfen. Die Resultate hat die EFK in einem Bericht festgehalten, der am 28.05.2025 publiziert wurde<sup>2</sup>. Die EFK hat dem BLW empfohlen, die bei Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems erhobenen Gebühren zu erhöhen, so dass sie in einer verhältnismässigen Art und Weise die Kosten der Kontrollen abdecken (aktuell nur rund 10 Prozent).

Eine kostendeckende Gebühr ist jedoch aus Sicht des BLW aus verschiedenen Gründen nicht angemessen und zumutbar: Erstens liegt der Schutz der Pflanzengesundheit im Interesse der Öffentlichkeit und nicht nur der kontrollierten Betriebe; zweitens muss der Bund gemäss Artikel 157 seines Landwirtschaftsgesetzes die beauftragten Kontrollorganisationen entschädigen und somit einen Teil der Kosten für die Kontrollen mittragen; drittens verlagerte sich die Produktion des Saat- und Pflanzguts in den vergangenen Jahren zunehmend ins Ausland – die Schweiz wird abhängiger vom Import dieser wichtigen Produktionsmittel (im Ausland sind im Allgemeinen die Kosten für die Produktion von Pflanzen niedriger, da diese auf einer grösseren Skala stattfindet, und auch die Kosten für die pflanzengesundheitliche Kontrollen sind geringer: in der EU sind die Kontrollgebühren je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich, und in den meisten Fällen niedriger als in der Schweiz). Kostendeckende Gebühren würden eine Verzehnfachung der heutigen Abgaben bedeuten. Dies würde den Import von Pflanz- und Saatgut voraussichtlich noch mehr erhöhen, die bestehende Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland vergrössern und könnte die Ernährungssicherheit hierzulande gefährden. Durch den vermehrten Import von Pflanz- und Saatgut könnte das Risiko für die Einschleppung von neuen Schädlings und Krankheiten von Pflanzen zudem noch weiter ansteigen. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag der GebV-BLW sollen diese Gebühren im Anhang 3 auf ein verhältnismässiges Niveau angehoben werden.

### **10.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Die vorliegende Teilrevision der GebV-BLW betrifft den Artikel 3a, den Anhang 1 (Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen) und zum grösseren Teil den Anhang 3 (Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der PGesV).

- Für Betriebskontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems soll eine jährliche Grundgebühr von 200 CHF (aktuell 100 CHF) und eine Kontrollgebühr von 110 CHF pro Stunde und Kontrollperson (aktuell 90 CHF) dem kontrollierten Betrieb verrechnet werden.
- Für die Zulassung von Betrieben, die Pflanzenpässe ausstellen, soll eine Gebühr von 250 CHF (aktuell 50 CHF) erhoben werden.
- Für weitere Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung (SR 916.20) soll der Stundenansatz 110 CHF (aktuell 90 CHF) und die Anreisepauschale (wenn relevant) 100 bzw. 200 CHF betragen (aktuell 100 CHF).

---

<sup>1</sup> SR 916.20

<sup>2</sup> <https://www.efk.admin.ch/prufung/bekaempfung-der-verbreitung-von-pflanzenkrankheiten-und-schadelingen/>

### **10.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Anhang 1, Ziffer 10.1*

Ziffer 10.1. wird aufgrund der Umbenennung von «Internetportal Agate» in «Portal» und einem veränderten Bezug bei gleichem Inhalt (neu Artikel 20 Absatz 5 statt bisher Artikel 20a Absatz 4 der Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft vom 23. Oktober 2013<sup>3</sup>, ISLV) im Einleitungssatz angepasst.

#### *Anhang 3, Ziffer 1*

Es soll präzisiert werden, dass die Kosten für Laboranalysen auch verrechnet werden, wenn diese an ein bundesexternes Labor in Auftrag gegeben werden. Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind Diagnosen von Proben bei Verdacht auf einen besonders gefährlichen Schadorganismus nach PGesV, bei denen sich der Verdacht nicht bestätigt.

#### *Anhang 3, Ziffer 2*

Für die periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (u.a. phytosanitäre Kontrollen der Produktion und administrative Kontrollen) soll eine Jahrespauschale von 200 CHF (aktuell 100 CHF) und der Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von 110 CHF (aktuell 90 CHF) dem Betrieb verrechnet werden. Dies, um die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für die Kontrollen auf ein verhältnismässiges Niveau anzuheben. Die Jahrespauschale wird nur verrechnet, wenn mindestens eine Kontrolle im betreffenden Jahr stattgefunden hat. Der Stundenansatz ist pro kontrollierende Person (Kontroll-Personenstunde) zu verstehen, einschliesslich Desinfektions-Massnahmen vor und nach einer Kontrolle und durch den Betrieb verursachte Wartezeiten, aber ausschliesslich An- und Abreise, Vor- und Nachbereitung ausserhalb des Betriebes sowie Pausen der kontrollierenden Personen. Für Kontrollen im Bereich der Pflanzkartoffeln, die aktuell von der mandatierten Kontrollorganisation swisssem durchgeführt werden, gelten diese Ansätze nicht, da die Kontrollorganisation über eigene Gebührenansätze verfügt.

#### *Anhang 3, Ziffer 3*

Für Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme erfolgen (z.B. Befallsverdacht mit einem Quarantäneorganismus) und bei denen eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Pflanzengesundheitsverordnung festgestellt wurde, soll der Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von 110 CHF (aktuell 90 CHF) und neu eine Anreisepauschale von 100 CHF dem Betrieb verrechnet werden. Dies, um die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für die Kontrollen auf ein verhältnismässiges Niveau anzuheben und um die Tarife (ähnlich wie bei den Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpasses) zu vereinheitlichen. Die Anreisepauschale soll auch verrechnet werden, wenn für den Betrieb im gleichen Jahr bereits eine Jahrespauschale nach Ziffer 2 Buchstabe a verrechnet wurde.

#### *Anhang 3, Ziffer 4*

Für Einführkontrollen von kontrollpflichtigen Waren aus Drittländern soll präzisiert werden, dass die Gebühr maximal 200 CHF beträgt, und dass für eine reduzierte Kontrolle (Dokumentenkontrolle) 30 CHF verrechnet werden. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis. Zudem soll spezifiziert werden, dass dies auch für Durchfuhrkontrollen von Waren aus Drittländern mit Bestimmungsort in der EU gilt. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen CH-EU, SR 0.916.026.81) sieht vor, dass die pflanzengesundheitlichen Einführkontrollen jeweils beim Ersteintritt in den gemeinsamen pflanzengesundheitlichen Raum der Schweiz und der EU durchgeführt werden.

---

<sup>3</sup> SR 919.117.71

*Anhang 3, Ziffer 5*

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen CH-EU, SR 0.916.026.81) sieht vor, dass die pflanzengesundheitlichen Einfuhrkontrollen jeweils beim Ersteintritt in den gemeinsamen pflanzengesundheitlichen Raum der Schweiz und der EU durchgeführt werden. Aktuell ist in der GebV-BLW kein Tarif für solche Durchfuhrkontrollen erfasst. Aus Transparenzgründen sollten die erhobenen Gebühren jedoch in der GebV-BLW aufgeführt werden. Aufgrund eines anderen Verrechnungsprozesses wurde jedoch auf eine Erhebung wie bei der Einfuhrkontrolle nach Ziffer 4 verzichtet und eine Pauschalgebühr von Fr. 75.- pro Kontrolle festgelegt.

*Anhang 3, Ziffer 6*

Für Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern, die bei einem zugelassenen Empfänger oder Kontrollort durchgeführt werden, soll eine Anreisepauschale von 100 CHF (anstelle des Zeitaufwands für die Anreise) und der Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von 110 CHF (aktuell 90 CHF) dem Betrieb verrechnet werden. Dies, um die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für die Kontrollen auf ein verhältnismässiges Niveau anzuheben und um die Tarife (ähnlich wie bei den Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpasses) zu vereinheitlichen.

*Anhang 3, Ziffer 7*

Für die Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen sowie für die Anerkennung als zugelassener Empfänger im Rahmen der Drittlandeinfuhr soll eine Anreisepauschale von 100 CHF (wie bisher) und der Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von 110 CHF (aktuell 90 CHF) verrechnet werden. Dies, um die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für die Kontrollen auf ein verhältnismässiges Niveau anzuheben und um die Tarife (ähnlich wie bei den Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpasses) zu vereinheitlichen.

*Anhang 3, Ziffer 8, 9, 10 und 13*

Für die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr oder für die Ausstellung eines Vorausfuhrzeugnisses, sowie für die Ausstellung eines Pflanzenpasses durch den EPSD soll der Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von 110 CHF (aktuell 90 CHF) verrechnet werden. Das Gleiche gilt für die Ausstellung einer Ausnahmebewilligung für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme oder einer Ausnahmebewilligung für Waren, die z.B. zu Forschungszwecken oder für die Erhaltung unmittelbar gefährdeter phytogenetischer Ressourcen in Verkehr gebracht werden. Die Anreisepauschale sowie die Höhe der Grundgebühr für die Ausstellung der Zeugnisse, Pflanzenpässe und Ausnahmebewilligungen bleiben unverändert bei 100 bzw. 50 CHF.

*Anhang 3, Ziffer 14*

Die Gebühr für die Zulassung von neuen Betrieben für das Ausstellen von Pflanzenpässen soll von den aktuell 50 CHF auf 250 CHF erhöht werden. Die aktuelle Gebühr von 50 CHF deckt nur das Ausstellen der Zulassungsverfügung durch den EPSD, aber nicht der Aufwand für die Durchführung einer Kontrolle vor der Zulassung für die Prüfung der Zulassungsanforderungen nach Artikel 77 Abs. 3 PGesV.

## **10.4 Auswirkungen**

### **10.4.1 Bund**

Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Gebührenansätze im Anhang 3 sollten für den Bund jährlich Mehreinnahmen von rund 100'000 CHF generiert werden. Die neuen Gebührenansätzen würden etwa 20 bis 25 Prozent der Kosten der Kontrollen in Bezug auf den Pflanzenpass abdecken (Aufwand der Kontrollorganisation, welcher mit Gebühren abgedeckt wird).

#### 10.4.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Kantone.

#### 10.4.3 Volkswirtschaft

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebührenansätze im Anhang 3 führt zu einer höheren finanziellen Belastung für die Betriebe. Betroffen sind:

- Betriebe, die für das Ausstellen von Pflanzenpässen vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) zugelassen sind;
- Betriebe, die pflanzliche Waren aus Nicht-EU-Ländern einführen;
- Betriebe und Personen, die Ausnahmebewilligungen von der Pflanzenpass-Pflicht beim EPSD beantragen;
- Betriebe und Personen, die die Ausstellung eines Pflanzenpasses beim EPSD beantragen.

Für Betriebe, die für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, würden die Kontrollen im Durchschnitt etwa 20 bis 70 Prozent mehr kosten. Für die Einfuhrkontrollen an den Einlassstellen gibt es keine zusätzlichen Kosten. Bei den Kontrollen bei zugelassenen Empfängern würden die Kontrollen etwa 10 bis 30 Prozent mehr kosten.

Betriebe, die für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, haben gemäss Art. 78 und 79 der Pflanzengesundheitsverordnung die Möglichkeit, durch die Anerkennung eines optionalen Risikomanagementplans, die Frequenz der amtlichen Kontrollen (auf alle 2 Jahre) reduzieren zu lassen. Dies würde die Kosten für die Betriebe reduzieren.

#### 10.4.4 Umwelt

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt.

### **10.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Bestimmungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Der internationale Handel ist von der vorgesehenen Änderung der GebV-BLW nicht betroffen.

### **10.6 Inkrafttreten**

Die Änderung der GebV-BLW soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

### **10.7 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage bilden Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) und Artikel 181 Absatz 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1).

## **11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71**

### **11.1 Ausgangslage**

Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV, SR 919.117.71) regelt die Bearbeitung von Daten in Informationssystemen, die sich auf verschiedene Bereiche der Landwirtschaft beziehen (Betriebe, Kontrollen, Nährstoffmanagement, Pflanzenschutzmittel usw.). Die Änderung der ISLV zielt einerseits darauf ab, die Digitalisierungsstrategie für die Land- und Ernährungswirtschaft in deren Umsetzung zu unterstützen. Andererseits muss die Verordnung aufgrund der Motion 24.3078 Kolly «Aufhebung der Pflicht zur Verwendung von Digiflux für Landwirtschaftsbetriebe» angepasst werden.

Mit der Digitalisierungsstrategie will das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Digitalisierung für die Entwicklung einer zukunftsgerichteten, datenbasierten Land- und Ernährungswirtschaft nutzen und vorantreiben. Die Digitalisierung der Landwirtschaft ist eine Voraussetzung für die administrative Vereinfachung der Agrarpolitik und für die Bereitstellung bedürfnisorientierter Lösungen im Sinne effizienter öffentlicher Dienstleistungen. Dabei soll die landwirtschaftliche Produktion ressourcenschonender, nachhaltiger und für die jüngeren Generationen attraktiver gestaltet werden können.

Die am 20. Februar 2024 veröffentlichte Digitalisierungsstrategie entspricht den Zielen des Postulates 19.3988 Bourgeois «Digitalisierung im Agrarsektor. Rolle des Bundes» und wurde im entsprechenden Bericht des Bundesrats weiterentwickelt. Sie beinhaltet neben Massnahmen mit BLW-interner Wirkung vor allem solche mit Aussenwirkung. Die Umsetzungsarbeiten wurden im März 2024 begonnen und sollen über eine Zeitdauer von acht Jahren realisiert werden. Eine Massnahme mit Aussenwirkung stellt die Anpassung der Rechtsgrundlagen im Hinblick auf eine vermehrt digitalisierten Land- und Ernährungswirtschaft dar. Kurz- bis mittelfristig werden die relevanten Rechtsgrundlagen auf Verordnungsstufe angepasst und auf die langfristige Entwicklung ausgerichtet. Dies betrifft insbesondere die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV).

Zusätzlich ergibt sich Handlungsbedarf aus der vom Parlament modifizierten und verabschiedeten Motion 24.3078 Kolly zu vereinfachten Mitteilungspflichten zu Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln. Sie verlangt eine vereinfachte Dateneingabepflicht auf Betriebsebene auf den zentralen Informationssystemen zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Zusätzlich ist auch eine praxistaugliche Umsetzung der Mitteilungspflicht für Futtermittel als Nebenprodukte der Lebensmittelherstellung enthalten. Zur Umsetzung der geforderten Vereinfachungen müssen neben der ISLV auch die Pflanzenschutzmittel- (PSMV) sowie die Futtermittel-Verordnung (FMV) angepasst werden.

### **11.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie bringt folgende wesentliche Änderungen mit sich:

- Die Verordnung wird in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» unter Beibehaltung der Kurzform «ISLV» umbenannt.
- Daten sind eine wichtige Grundlage für Entscheide und gewinnen laufend an Bedeutung. Mit der fortschreitenden Digitalisierung rücken die Daten immer stärker ins Zentrum. Die heutige ISLV ist noch von der «Systemsicht» geprägt, sie ist stark auf einzelne Informationssysteme («Datensilos») ausgerichtet und enthält mehr oder weniger detaillierte systemspezifische Vorgaben. Sie soll mit der Einführung des Begriffs der «digitalen Dienste» in Richtung «Datensicht» angepasst werden. Indem die heutigen Systeme hin zu modular aufgebauten digitalen Diensten umgebaut werden sollen, können einerseits diese modularen Bausteine anderweitig verwendet werden und andererseits können über digitale Dienste die Daten einfacher zugänglich oder nutzbar gemacht werden. Dadurch kann auch die Umsetzung des Once-Only-Prinzips – Daten nur einmal erfassen und mehrfach nutzen – unterstützt werden.
- Öffentlich-rechtliche Daten dienen unter anderem auch dem Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes und weiterer die Landwirtschaft betreffende Gesetzgebungen. Diese Daten sollen den

berechtigten Stellen umfassender und einfacher zugänglich gemacht werden.

Ebenso soll der Datenumfang, der Dritten mit dem Einverständnis der betroffenen Personen bereitgestellt werden kann, erweitert werden.

- Um die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft weiter zu unterstützen, soll die BUR-Nummer mit wenigen Zusatzangaben als schweizweit eindeutiger Identifikator eines Produktions- oder Dienstleistungsstandortes für Berechtigte über das BLW zugänglich gemacht werden. Dadurch sollen vorhandene Daten besser nutzbar gemacht, der administrative Aufwand reduziert und ein Mehrwert, auch für die Betroffenen, geschaffen werden.

Der Motion Kolly (24.3078) zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe wird Folge geleistet.

- Anstelle von detaillierten Angaben zu jedem einzelnen beruflichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen künftig nur noch Lieferungen von Pflanzenschutzmitteln vom Handel im Zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) erfasst und vom Abnehmer bestätigt werden. .  
Es ist aber weiterhin auf freiwilliger Basis möglich, jede einzelne Anwendung direkt im IS PSM zu deklarieren und so seinen detaillierten Aufzeichnungspflichten nachzukommen.
- Ebenso lässt sich künftig freiwillig der Vorrat an Nährstoffen für ein umfassendes betriebliches Datenmanagement deklarieren, aktuell ist dies noch Pflicht.
- Bezüglich Kraftfutter wird auf die Mitteilungspflicht der Rücknahme von Landwirtschaftsprodukten wie Getreide, Kartoffeln etc. durch die entsprechenden Annahmestellen wie Getreidesammelstellen verzichtet.

### 11.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### *Artikel 1 Absätze 1 Buchstabe f, 4 und 5*

Der Buchstabe f von Absatz 1 zum Internetportal Agate wird aufgehoben und in Absatz 4 wird das Portal ohne den expliziten Namen «Agate» wieder aufgenommen.

Mit Absatz 4 wird der Begriff «digitaler Dienst» in die ISLV eingeführt und der Portalgedanke (aufgehoben in Absatz 1 Buchstabe f) wieder aufgenommen und in «Portal mit Zugang auf Informationssysteme und digitale Dienste» umgewandelt. Es dient zum Einstieg auf diverse bereits existierende Informationssysteme und zur Nutzung digitaler Dienste (Fachdienste).

Mit Absatz 5 wird ein neuer Absatz eingeführt, welcher als rechtliche Grundlage zur Förderung und Umsetzung der Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft gemäss Artikel 2 Absatz 4<sup>bis</sup> (LwG) dank der Nutzung der BUR-Nummer und damit benötigter Zusatzinformationen dienen soll. Die BUR-Nummer wird vom Bundesamt für Statistik vergeben. Bisher sind innerhalb der öffentlichen Verwaltung von Bund, Kantonen und Gemeinden grosse Anstrengungen zur gegenseitigen Datennutzung erfolgt. Diese erlahmen aber an der Grenze zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privaten Bereich, da die in den öffentlichen Verwaltungen verwendeten Identifikatoren nicht automatisch auch dem privaten Bereich zugänglich sind.

Ein zentrales Element, um «diese Grenze» zu öffnen, ist die Verwendung eines schweizweit eindeutigen örtlichen Identifikators für einen Produktions- oder Dienstleistungsstandort, wie ihn die BUR-Nummer darstellt. Wenn diese Nummer auch im privaten Bereich zur Identifikation und Verifikation von Standortangaben und wirtschaftlichen Aktivitäten (NOGA-Codes) verwendet werden kann, so dient dies der Umsetzung des Once-Only-Prinzips und somit auch der administrativen Entlastung aller Beteiligten. Gerade in der Land- und Ernährungswirtschaft drängt sich die Digitalisierung über die obengenannte Grenze hinweg auf.

Auf den Landwirtschaftsbetrieben ist absehbar, dass z. B. aufgrund der Entwicklung von privaten Farmmanagementinformationssystemen (FMIS) künftig Daten in privaten Tools erfasst und dann als

«Nebenprodukt» auch an die kantonalen Behörden / Systeme für deren Zwecke übermittelt werden und nicht mehr umgekehrt wie bisher üblich. Weiter interagieren die FMIS stark mit den gleichen betrieblichen Fachdaten im privaten Bereich, z. B. mit Label- und Vermarktsorganisationen oder Verbänden etc. Hierzu ist eine schweizweit eindeutige Identifikation des «Produktionsstandortes», wie es die BUR-Nummer sicherstellt, für den öffentlichen und zugleich den privatrechtlichen Bereich von grösster Bedeutung. Dies sowohl zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips als auch zur administrativen Entlastung aller Beteiligten auf den Betrieben, den Kontrollstellen und auch bei Kantons- und Bundesbehörden.

#### *Artikel 5 Buchstabe i*

Dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz soll die Datennutzung im Krisenfall zugunsten der Nationalen Alarmzentrale ermöglicht werden. Im Krisenfall wie z. B. einem radioaktiven Ereignis kann die Datenverfügbarkeit ein wichtiger Entscheidungsfaktor zur Krisenbewältigung sein.

#### *Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und d*

Aufgrund der geforderten Vereinfachungen der Motion Kolly zur Mitteilungspflicht wird auf die Deklaration der «Rücknahme» von entsprechenden Landwirtschaftsprodukten von den Bewirtschaftenden durch die Annahmestellen wie bspw. Getreidesammelstellen verzichtet. Daher entfallen in den beiden Buchstaben b und d die diesbezüglichen Wörter.

#### *Artikel 15 Absätze 2 und 4*

Absatz 2 erfährt in Buchstabe a eine Verkürzung des Satzes aufgrund des Verzichts zur Mitteilungspflicht für die «Rücknahme». In Buchstabe b entfällt einzig das Wort «Rücknahme».

Absatz 4 wird aufgehoben und auf die Deklaration der vorhandenen Nährstoffvorräte am Ende des Kalenderjahres verzichtet. Die Applikation wird diese Funktionalität aber weiterhin auf freiwilliger Basis anbieten. Somit können interessierte Anwenderinnen und Anwender ihren gesamten Hilfsmittelleinsatz in einer einzigen Anwendung verwalten.

Laut der vom Ständerat modifizierten Version verlangt die Motion des Weiteren, dass die Mitteilungspflicht für Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung, die als Futtermittel eingesetzt werden, praxistauglich umzusetzen ist. Gemäss den aktuellen Gesetzesbestimmungen gelten zahlreiche Nebenprodukte, wie Rübenschnitzel, Kartoffeln und deren Nebenprodukte sowie Nebenprodukte aus Früchten und Gemüse, als Grundfutter und sind daher von der Mitteilungspflicht ausgenommen. Für Molke soll eine praxistaugliche Lösung für die Mitteilung eingeführt werden. Angesichts der obigen Ausführungen ist keine Gesetzesanpassung erforderlich, um die Forderung der Motion zu erfüllen.

#### *Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a, d, e und g*

Aufgrund der Totalrevision der PSMV ergeben sich in den Buchstaben a, d und e einzig neue Bezüge zur vom Bundesrat beschlossenen PSMV vom 20.08.2025. Der relevante Artikel 86 gilt ab dem 1. Dezember 2025.

Buchstabe g beinhaltet eine Änderung des Bezugs, neu zu Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV im Kontext der Motion Kolly. Er ermöglicht den beruflichen Verwendern und Verwenderinnen, ihre Vorratsdaten im IS PSM bearbeiten zu können.

#### *Artikel 16b Absätze 2 und 4*

In Absatz 2 entfällt die Mitteilungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut bezüglich der einzelbetrieblichen Abgabe und der beruflichen Ausbringung im Einzelfall. Auf freiwilliger Basis wird die Dateneingabe für die berufliche Anwendung im IS PSM weiterhin ermöglicht (vgl. Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe e).

Die Regelung zu Absatz 4 wird aufgrund der Motion Kolly aufgehoben. Die Datendeklaration zur detaillierten Ausbringung von Pflanzenschutzmittel im Einzelfall (vgl. Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe e)

wird auf freiwilliger Basis aber weiterhin möglich sein. Somit können interessierte Verwenderinnen und Verwender ihren gesamten Hilfsmittelleinsatz in einer einzigen Anwendung verwalten.

*Art. 19a*

Zwecks optimalerer Gliederung der Verordnung wird der bisherige Artikel 23 inhaltlich identisch in Artikel 19a des 6. Abschnittes zu «Weiteren Informationssystemen» verschoben.

**6a Abschnitt: Portal für Informationssysteme und digitale Dienste**

Nach Artikel 19a wird ein neuer Gliederungstitel für einen neuen Abschnitt 6a eingefügt.

*Artikel 20*

Der Titel des Artikels wurde aufgrund der Anpassungen in Artikel 1 in «Portal für Informationssysteme und digitale Dienste» umbenannt.

In Absatz 1 wird teilweise Inhalt aus dem aufgehobenen Artikel 20a übernommen und um die digitalen Dienste erweitert. Zweck des Portals ist es, den Zugang auf diverse öffentlich-rechtliche Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft zu ermöglichen.

Absatz 2 erfährt generell eine Zweckänderung hin zur Definition des Benutzerkreises des Portals.

Die Buchstaben a bis c sowie e und f sind im Wortlaut identisch mit dem bisherigen Absatz 2 von Artikel 20a. In Buchstabe d erfolgt eine Erweiterung auf die ganze «Land- und Ernährungswirtschaft» gemäss Digitalisierungsstrategie des BLW im Gegensatz zur bisherigen Beschränkung auf die «Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit».

Die Buchstaben g und h sind neu und ergeben sich aus der Einführung digitaler Dienste, um den neuen Benutzergruppen nach Buchstabe g und «technischen Benutzern» nach Buchstabe h den Zugang darauf zu ermöglichen. Buchstabe h wird nötig, da aufgrund der technischen Entwicklung Maschinen, Informationssysteme oder digitale Dienste untereinander über definierte Schnittstellen kommunizieren und Daten ohne direktes Einwirken einer Person automatisch nach vorgegebenen Regeln transferieren können. Diese Benutzergruppe braucht ebenfalls einen Portalaccount, um mit dem «Kommunikationspartner» eine elektronische Verbindung aufnehmen zu können. So ist es bspw. denkbar, dass in einem Lagerhaus der Fenaco ein elektronisches Wägesystem die Menge von losem verladenem Futtergetreide ab Silo registriert und die gemessene Menge unter Nutzung des Fenaco-Geschäftsverwaltungssystems direkt dem Kunden im IS NSM «belastet».

Absatz 3 weist die beiden wesentlichen Aufgabe des Portals aus. Es geht einerseits um die Authentifizierung der Benutzer und Benutzerinnen unter Verwendung der IAM-Systeme gemäss der Verordnung über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes vom 19. Oktober 2016 (IAMV). Andererseits bietet das Portal eine erste Autorisierungsstufe für die Benutzer und Benutzerinnen an. Dabei wird geprüft, ob diese über eine Berechtigung zum gewünschten Informationssystem oder digitalen Dienst verfügen.

Die Detailautorisierung, soweit noch nötig, erfolgt anschliessend in den einzelnen Informationssystemen bzw. den digitalen Diensten.

In Absatz 4 erfolgt eine rein formelle Anpassung aufgrund des angepassten Absatzes 3.

Absatz 5 (alter Absatz 4) beinhaltet eine redaktionelle Anpassung mit neuem Bezug zu Absatz 3. Die Buchstaben a und b bleiben unverändert.

Absatz 6 entspricht dem alten Absatz 5.

**Artikel 20a**

Der Artikel wurde adaptiert in Artikel 20 überführt und wird aufgehoben.

**Artikel 21 Absätze 1 und 2**

Der Titel des Artikels wird infolge des Verzichts auf den Namen «Agate» in «Beschaffung der Daten für das IAM-System des Portals» angepasst.

In Absatz 1 wird aufgrund der Aufhebung von Artikel 20a eine Anpassung des Bezugs, neu auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b nötig.

In Absatz 2 wird eine Verschärfung dahin eingeführt, als das BLW nur nach vorgängiger Absprache Personendaten bearbeitet. Aktuell ist es möglich, dem BLW ohne Voranfrage Personendaten zur Bearbeitung zuzustellen.

**Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3**

Der Titel des Artikels wird infolge des Verzichts auf den Namen «Agate» in «Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Portals» angepasst.

In den Absätzen 1 bzw. 2 werden redaktionelle Anpassungen im Sinne der Wahrung der begrifflichen Konsistenz, infolge des Verzichts auf den Namen «Agate» bzw. der Einführung der digitalen Dienste in der Verordnung, vorgenommen. Für den Datentransfer von Daten zu einer einzelnen Person von A nach B sind beidseitig die gleichen individuellen Schlüssel nötig. So können letztlich Informationssystem oder digitale Dienste nach definierten Regeln über Schnittstellen Daten automatisch unter sich austauschen.

In Absatz 3 ergibt sich ein neuer Bezug zu Artikel 20 Absatz 5 statt wie bisher Artikel 20a Absatz 4.

**Artikel 23**

Artikel 23 wird aufgehoben und er wurde in Artikel 19a überführt.

**Artikel 27 Absatz 6 und Absatz 9 Buchstabe b**

In Absatz 6 drängt sich eine Anpassung auf, da mit der Verordnungsanpassung vom 13. April 2022 die nötige Erweiterung des Bezugs von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–d auf den Buchstaben d<sup>bis</sup> ausgeblieben ist.

In Absatz 9 wird der Buchstabe b aufgrund der begrifflichen Neudefinition des Portals (Wegfall des Namens «Agate») und der Einführung der digitalen Dienste redaktionell angepasst. Buchstabe a bleibt unverändert.

**7a Abschnitt: Digitale Dienste**

Nach Artikel 28 wird ein neuer Gliederungstitel für einen neuen Abschnitt 7a eingefügt.

**Artikel 28a      Angebot digitaler Dienste**

Absatz 1 ermöglicht es dem Bund, für verschiedene Vollzugszwecke digitale Dienste zur Datenbearbeitung anzubieten. Digitale Dienste sind in sich geschlossene Funktionen, die auf eine Datenbank zwecks Datenbearbeitung zugreifen können. Sie können z. B. der Datenerfassung bzw. Datenübermittlung, der Datenmutation oder der ausschliesslichen Datensichtung dienen.

Bei Bedarf können digitale Dienste auch miteinander verknüpft werden, was insbesondere die gleichzeitige Sichtung von Daten aus verschiedenen Datenquellen erlaubt. Dazu müssen die entsprechenden Berechtigungen wie bei herkömmlichen Informationssystemen üblich, vorhanden sein.

Der Einsatz digitaler Dienste nach Abschnitt 7a schliesst auch eine gegenseitige Datenbereitstellung unter Vollzugsbehörden bei Bund und Kantonen und für beauftragte Dritte bei Bund und Kantonen mit

ein. Mit Vollzugsaufgaben beauftragte Dritte beim Bund sind z. B. die Identitas AG mit Daten zum Tierverkehr oder bei den Kantonen die mit Kontrollaufgaben betrauten Firmen.

Die konkreten Dateninhalte ergeben sich aus den genannten Systemen gemäss Artikel 1 dieser Verordnung bzw. aus den bei den Vollzugsbehörden vorhandenen Dateninhalten.

Die vorgeschlagene Regelung geht über die Regelung des jetzigen Artikels 27 ISLV hinaus, insbesondere von Artikel 27 Absatz 9. Die neuen Rechtsvorschriften sollen transparent darstellen, für welche Datenbearbeitungen digitale Dienste als IT-Infrastruktur genutzt werden dürfen. Die in Artikel 28a Absatz 1 ISLV genannten Datenbearbeitungen sollen dabei neu über einen jeweils spezifischen digitalen Dienst erfolgen können.

Aus Absatz 2 geht hervor, dass der Zugang zu den angebotenen Diensten über das Portal nach Artikel 1 Absatz 4 erfolgt.

#### *Artikel 28b Nutzung von digitalen Diensten*

Absatz 1 legt dar, dass mögliche Benutzerinnen und Benutzer nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a bis h für den Zugriff auf einen digitalen Dienst im Portal zuerst berechtigt werden müssen, um diesen nutzen zu können.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, die Nutzung eines digitalen Dienstes vertraglich zu regeln.

Absatz 3 führt aus, dass ein Vertragsabschluss elektronisch erfolgen kann, was den administrativen Aufwand verringert. Um den Prozess weiter zu rationalisieren, kann dies durch die Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen.

Absatz 4 listet Aspekte auf, die Gegenstand von AGBs sind und deren Inhalte darin weiter ausgeführt werden.

Vor Artikel 28c wird ein neuer Gliederungstitel eingefügt.

### **7b Abschnitt: Verwendung der BUR-Nummer in der Land- und Ernährungswirtschaft**

#### *Artikel 28c Zugang zur BUR-Nummer*

Absatz 1 umschreibt den möglichen Dateninhalt, der auf Gesuch hin zugänglich gemacht werden kann. Es handelt sich dabei um Daten wie Name, Adresse, Standort, Kontaktinformationen und die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit, die zumindest für die erstmalige Identifikation eines Dienstleistungs- oder Produktionsstandortes mit dessen BUR-Nummer und der nachfolgenden Nutzung nötig sein könnten.

Absatz 2 legt den Kreis der möglichen Gesuchstellenden fest. Unter Buchstabe a fallen z. B. vom Kanton beauftragte Kontrollstellen, die neben öffentlich-rechtlichen Kontrollen (zeitgleich) auch private Kontrollen für ein oder mehrere Label vornehmen können. In vielen Fällen basieren Labelkontrollen auf öffentlich-rechtlichen Kontrolldaten, weshalb zur vereinfachten Administration ein Identifikator wie die BUR-Nummer übergreifend verfügbar gemacht werden soll.

Buchstabe b erlaubt bspw. einem mitteilungspflichtigen Unternehmen im Kontext der Pflanzenschutzmittel, die Datennutzung zur Identifikation eines Verwenders oder einer Verwenderin mit dessen Standortangaben über die BUR-Nummer vorzunehmen.

Weitere mögliche Gesuchstellende sind in den Buchstaben c–f aufgelistet, die privatrechtliche Dienstleistungen für bewirtschaftende oder nutztierhaltende Personen erbringen und diese dadurch im Betriebs- und Datenmanagement unterstützen oder administrativ entlasten können.

Absatz 3 präzisiert den Inhalt des Gesuchs um Zugang zur BUR-Nummer und den damit verbundenen Angaben. Dabei können aus der Geschäftstätigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin erste Schlüsse im Hinblick auf die Bewilligung gezogen werden.

Absatz 4 legt als Bewilligungskriterium fest, dass damit das Prinzip der einmaligen Erhebung und mehrfachen Nutzung der Daten in der Land- und Ernährungswirtschaft unterstützt wird.

Absatz 5 erlaubt es dem BLW, den Zugang zur BUR-Nummer und den damit verbundenen Daten nach Absatz 1 ohne formelles Gesuch zu erteilen, wenn dem BLW der Sachverhalt ausreichend bekannt ist.

*Artikel 28d Datenbereitstellung*

Absatz 1 legitimiert das BLW, einen digitalen Dienst zum Bezug der definierten Daten aus dem BUR-Register nach Artikel 28c Absatz 1 anzubieten.

Absatz 2 erlaubt die Datenweitergabe durch die Datenempfänger und Datenempfängerinnen nach Artikel 28c Absatz 2 mit dem Einverständnis der betroffenen Person.

Nach Absatz 3 erfolgt die Datenbereitstellung durch das BLW kostenlos.

*Ziffer II Anhang 3a*

Die Ziffer 1.1, der Titel zu Ziffer 5 als auch die Ziffern 5.3 und 5.4 werden bezüglich der Begrifflichkeit «Rücknahme», welche gestrichen wird, angepasst.

Die restlichen Titel und Ziffern des Anhangs 3a bleiben unverändert gültig.

*Ziffer II Anhang 4*

In Anhang 4 wird der Titel «in Agate» durch «im Portal» und in Ziffer 1.1. «Agate-Nummer» durch «Portal-Nummer» ersetzt.

Neu wird in Ziffer 1.3 die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) aufgenommen. Diese ist aber nicht zwingend vorhanden und wird nur an Unternehmen (rechtliche Einheit) vergeben. Für Veterinärzwecke erfolgt die Vergabe auch an nutztierhaltende Personen mit kleinen Tierbeständen.

*Ziffer III Änderung anderer Erlasse*

**1. Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025**

*Anhang 1 Ziffer 09.14*

Die Umbenennung der «Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft» in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» erfordert eine Anpassung in Anhang 1, Ziffer 09.14.

**2. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin**

*Artikel 5 Absatz 2*

Die Umbenennung der «Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft» in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» erfordert eine Anpassung in Artikel 5 Absatz 2.

**3. Freisetzungsvorordnung vom 10. September 2008**

*Artikel 51 Absatz 4*

Die Umbenennung der «Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft» in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» erfordert eine Anpassung in Artikel 51 Absatz 4.

#### **4. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016**

##### *Artikel 88 Absatz 1*

Aktuell ist in Absatz 1 die Art der Meldung nicht definiert. Diese erfolgt bereits elektronisch. Somit ist die Anpassung lediglich eine rechtliche Anpassung an die bereits etablierte Praxis. Die Buchstaben a und b bleiben unverändert.

#### **5. Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände**

##### *Artikel 14 Absatz 1*

Die Umbenennung der «Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft» in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» erfordert eine Anpassung in Artikel 14 Absatz 1.

#### **6. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle**

##### *Artikel 55 Absatz 3*

Die Umbenennung der «Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft» in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» erfordert eine Anpassung in Artikel 55 Absatz 3.

#### **7. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013**

##### *Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b*

Die Umbenennung der «Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft» in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» erfordert eine Anpassung in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b.

#### **8. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion**

##### *Artikel 3 Absatz 1*

Die Umbenennung der «Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft» in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» erfordert eine Anpassung in Artikel 3 Absatz 1.

#### **9. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025**

##### *Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3*

Die PSMV wurde totalrevidiert, vom Bundesrat am 20.08.2025 beschlossen und auf 01.12.2025 in Kraft gesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen in Artikel 62 der PSMV vom 12. Mai 2010 wurden neu gegliedert und mit vergleichbarem Wortlaut in Artikel 86 überführt. Zur Umsetzung der Motion Kolly ergibt sich in Artikel 86 Anpassungsbedarf.

Die Umbenennung der «Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft» in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» erfordert eine Anpassung in Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b.

Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass aus der geltenden zwingenden Deklaration jeder Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall künftig noch eine freiwillige Deklaration auf dem IS PSM möglich ist. So kann der Verwender oder die Verwenderin seine Daten fürs betriebseigene PSM-

Management, z. B. für den eFeldkalender, freiwillig eintragen und nutzen.

Die Deklaration der Daten im IS PSM ist eine Alternative zur zwingenden, anderweitigen Aufzeichnungspflicht während mindestens 3 Jahren.

## **10. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011**

### *Artikel 47a Absatz 1*

Aufgrund der geforderten Vereinfachungen der Motion Kolly zur Mitteilungspflicht wird auf die Deklaration der «Rücknahme» von entsprechenden Landwirtschaftsprodukten von den Bewirtschaftenden durch Annahmestellen wie Getreidesammelstellen etc. verzichtet. Somit wird in Artikel 47a Absatz 1 die «Rücknahme» gestrichen.

Weiter erfordert die Umbenennung der «Verordnung über Informationssysteme in der Landwirtschaft» in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» eine zusätzliche Anpassung des Artikels.

## **11. Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank**

### *Artikel 2 Buchstaben d und e*

Aufgrund des Verzichts auf den Namen «Agate» in der Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft resultiert neu der Begriff «Portal-Nummer». Zusätzlich wird in Buchstabe d der neue Name «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» unter Beibehaltung der bisherigen Kurzform «ISLV» eingefügt.

In Buchstabe e wird aufgrund der Überführung von Inhalten aus Artikel 20a in Artikel 20 ISLV und der Aufhebung des Artikels 20a die neue Referenzierung auf Artikel 20 Absatz 3 nötig.

### *Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben a und b*

Die Identitas AG nimmt keine Supportaufgaben mehr betreffend des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste bzw. des Informationssystems nach Art. 14 ISLV wahr.

Daher können die beiden Buchstaben aufgehoben werden.

### *Artikel 22*

Mit dem Verzicht auf den Namen Agate wird zwecks Eindeutigkeit neu auf das Portal nach Artikel 1 Absatz 4 verwiesen.

### *Artikel 23 Absatz 2*

Anstelle des bisherigen Begriffs «Agate-Nummer» wird der Begriff «Portal-Nummer» eingeführt.

### *Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben a und b*

Die Buchstaben a und b können aufgehoben werden, da die Identitas AG keine Supportaufgaben mehr betreffend des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste bzw. des Informationssystems nach Art. 14 ISLV wahrt.

### *Anhang 1 Daten zu Equiden, Buchstabe h Ziffern 1 und 2, Buchstabe i Ziffern 1 und 2 sowie Buchstabe k Ziffer 3*

In allen Ziffern wird der Begriff «Agate-Nummer» aufgrund des Verzichts auf den Namen «Agate» durch «Portal-Nummer» ersetzt.

## **12. Verordnung vom 27. April über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette**

### *Artikel 3 Absatz 3*

Aktuell wird das System ARES des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zum Datentransfer der im Artikel definierten Daten benutzt. Mit der Erweiterung der Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) auf digitale Dienste mit Artikel 28a soll die Möglichkeit einer diesbezüglichen Alternative zu ARES geschaffen werden.

Zugleich wird der neue Name der ISLV eingeführt.

### *Artikel 12 Absatz 1*

Aktuell ist in Absatz 1 die Art der Gesuchseinreichung nicht definiert. Diese erfolgt bereits digital. Somit wird auf Verordnungsstufe mit «in digitaler Form» nachgezogen, was bereits gängige Praxis ist.

### *Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a*

Die Umbenennung der «Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft» in «Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft» erfordert eine Anpassung in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a.

## **11.4 Auswirkungen**

### **11.4.1 Bund**

#### a) Auswirkungen im Kontext der Motion Kolly zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht:

Die Zusatzaufwendungen für Umprogrammierungen für die Umsetzung der abgeänderten Motion Kolly und insbesondere zur Umsetzung der vereinfachten Mitteilungspflicht bringen einen wesentlichen Mehraufwand mit sich, da bestehende Softwarebestandteile angepasst und umfassende Funktionalitäten neu konzipiert und programmiert werden sollen...

Der personelle Aufwand im Kontext der Kommunikation der Anpassungen ist von den Reaktionen aus der Praxis abhängig.

#### b) Auswirkungen im Kontext des Angebots digitaler Dienste:

Der Umbau der BLW-Anwendungen in digitale Dienste sowie der Aufbau und Betrieb von zweckdienlichen digitalen Diensten sind Bestandteil des Transformationsprogramms «Digitale Transformation des BLW und des Schweizer Agrar- und Ernährungssektors (DigiAgriFoodCH)» im Zeitraum von 2024 bis 2031.

Das Programm DigiAgriFoodCH wurde vom Bundeskanzler am 24. September 2024 nach Konsultation der Generalsekretärenkonferenz (GSK) als Schlüsselprojekt der Bundesverwaltung eingestuft; daher wurde ein Verpflichtungskredit im Umfang von 98.73 Mio. beantragt, aufgegliedert in 45.01 Mio. für Eigenleistungen des BLW bzw. 53.72 Mio. für BLW-externen Aufwand für die Jahre 2024–2031.

Nach Planung verbleiben für die Jahre 2027–2031 noch 29.61 Mio. bzw. 42.11 Mio. Der Aufwand beinhaltet alle Kosten des BLW für die Umsetzung aller Massnahmen des Transformationsprogramms inkl. der Betriebs-, Pflege- und Weiterentwicklungskosten der neuen digitalen Dienste bis zum Programmende. Darin enthalten sind auch die Leistungen der bundesinternen Leistungserbringer ISCeco und BIT.

#### c) Auswirkungen im Kontext der Nutzung der BUR-Nummer in der Land- und Ernährungswirtschaft:

Die Bereitstellung der BUR-Nummer durch das BLW bewirkt einen bescheidenen Aufwand zum Aufbau und Betrieb einer API und einen marginalen Aufwand zur Gesuchsbehandlung aufgrund des eingeschränkten Nutzerkreises.

### **11.4.2 Kantone**

#### a) Die Vereinfachungen zur Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel haben auf die Kantone tendenziell positive Auswirkungen. Sie sind zwar im Vollzug nur marginal mit notwendigen

Datenkorrekturen für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben in Einzelfällen einbezogen, dürften aber dennoch bei Problemen seitens der Mitteilungspflichtigen kontaktiert werden. Mit den vorgeschlagenen Vereinfachungen dürften diese Fälle abnehmen.

- b) Für die Kantone ergeben sich ebenfalls Kosten im Rahmen der digitalen Transformation, z. B. durch Anpassung ihrer Systeme an neue Datenstandards oder die Kosten für ein Angebot eigener oder zur Anbindung an angebotene digitale Dienste. Diese sind individuell und können nicht im Detail beziffert werden.
- c) Wie die Bundesstellen können auch die Kantone das Betriebs- und das Unternehmensregister bereits nutzen. Somit ergibt sich für sie ein Zusatznutzen, wenn sie dank der BUR-Nummer Daten für administrative Zwecke aus privatrechtlichen Systemen wie FMIS einfacher nutzen können.

#### 11.4.3 Volkswirtschaft

Mit der Reduktion der mitteilungspflichtigen Aktivitäten bezüglich der detaillierten Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf die Erfassung der Lieferungen durch den Handel und die Bestätigung durch den Abnehmer, dem Verzicht auf die Deklaration von Nährstoffvorräten am Ende des Kalenderjahres sowie dem Verzicht auf die Erfassung von Rücknahmen (Ablieferung) von Produkten aus dem Pflanzenbau wie Getreide, Kartoffeln, etc. durch die Annahmestellen sinkt der administrative Aufwand für die Mitteilungspflichtigen.

Mit der Schaffung eines breiteren Angebots digitaler Dienste zum Bezug von öffentlich-rechtlichen Vollzugsdaten durch berechtige Stellen soll eine administrative Entlastung erfolgen. Durch den Datenbezug Dritter mit dem Einverständnis der Betroffenen sollen die Vollzugsdaten einen Mehrwert erfahren und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips auch ausserhalb der Behördenleistungen unterstützen. Der Nutzen für die Volkswirtschaft ist umso grösser, je reger digitale Dienste von den Akteuren in der Land- und Ernährungswirtschaft genutzt werden.

#### 11.4.4 Umwelt

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen.

Durch den Verzicht auf die georeferenzierte Deklaration der PSM-Anwendungen kann die lokale und regionale sowie die zeitliche Analyse an Genauigkeit verlieren. Weder der Ausbringungsort noch der Ausbringungszeitpunkt und die allfälligen Vorräte sind einzelbetrieblich bekannt. Da Pflanzenschutzmittel negative Auswirkungen auf die Umwelt wie z. B. das Grundwasser haben können, gehen aufgrund des Verlustes an georeferenzierten Daten zur PSM-Verwendung auch Möglichkeiten zur klein(st)räumigen Problembetrachtung und Problemlösung verloren. Gleiches gilt für Nährstoffe in Form von Futtermitteln oder Düngern, die zugekauft werden, über deren Einsatz bzw. deren Vorräte am Jahresende keine digitalen Daten verfügbar sind.

### 11.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Es ergeben sich keine Widersprüche zum internationalen Recht.

#### 11.6 Inkrafttreten

Die Änderung der ISLV tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

#### 11.7 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz (SR 235.1) dürfen Organe des Bundes Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die Artikel 14-16,16a – c ISLV bilden zusammen mit den Artikeln 164a und 164b sowie, 165f und 165fbis LwG die Rechtsgrundlagen für Datenbearbeitungen in den zentralen Informationssystemen zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Artikel 164a Absatz 2

Buchstabe b, 164b Absatz 2 Buchstabe b und 165g LwG bilden dabei die konkreten Delegationsnormen, welche es dem Bundesrat ermöglichen, in der vorliegenden Verordnung die entsprechenden Regelungen für Datenbearbeitungen zu erlassen.

**1 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten (WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen), SR 916.151.1**

**1.1 Ausgangslage**

Saat- und Pflanzgut für die Landwirtschaft erfordert spezifische Standards für Identität, Qualität und Pflanzengesundheit. Die WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen legt technische Anforderungen für Produktion und Vermehrungsmaterial fest. Diese entsprechen den EU-Standards für Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzengesundheit. Die Schweiz und die EU handeln Saatgut und Pflanzkartoffeln auf dieser Grundlage miteinander. Anforderungen an die Feldbestände von Pflanzkartoffeln, die in der Schweiz strenger sind als in der EU, werden angeglichen. Die Produktion von Pflanzkartoffeln in der Schweiz soll erleichtert werden.

**1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

In den Feldbeständen von Pflanzkartoffeln werden Schwellenwerte für das Auftreten von Kraut- und Knollenfäule, Welke und Schwarzbeinigkeit angepasst. Diese Anpassung soll die Pflanzkartoffelproduktion in der Schweiz erleichtern. Sie entspricht den als äquivalent anerkannten EU-Bestimmungen (Richtlinie 2002/56/EG und Durchführungsrichtlinie 2014/20/EU) sowie dem internationalen Standard (UNECE STANDARD S-1 Seed Potatoes).

Die Bestimmungen zu Pflanzkartoffeln aus botanischem Saatgut (sogenannte «True Potato Seeds») werden aufgehoben. Sie wurden in Äquivalenz zu EU-Bestimmungen eingeführt, die einen vorläufigen Charakter hatten und bis zum Jahr 2024 befristet waren (Durchführungsbeschluss 2017/547 der EU-Kommission). Kartoffelsorten, die in der Vorstufenvermehrung über botanisches Saatgut vermehrt werden, konnten sich nicht etablieren.

Die Verunkrautung in den Feldsamenbeständen nimmt tendenziell zu. Das ist eine Herausforderung für die Reinigung und Anerkennung von Saatgut. In der Vorlage wird präzisiert, dass abgewiesene Saatgutposten nach entsprechenden Reinigungsschritten maximal dreimal erneut zur Anerkennung vorgelegt werden können.

**1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

*Art. 24 Abs. 3 Anerkennung von Saatgutposten*

Die Möglichkeit, abgewiesene Saatgutposten nach erneuter Reinigung wieder zur Anerkennung vorlegen zu können, wird auf maximal 3 Wiederholungen festgelegt.

*Art. 38a Etikettierung von aus Kartoffelsamen erzeugtem Pflanzgut*

Wird aufgehoben. Die äquivalenten EU-Bestimmungen zu Pflanzkartoffeln aus botanischem Saatgut der Kartoffel sind im Jahr 2024 ausgelaufen.

*Art. 39a Anerkennung von Pflanzgutposten von aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzkartoffeln*

Wird aufgehoben. Die äquivalenten EU-Bestimmungen zu Pflanzkartoffeln aus botanischem Saatgut der Kartoffel sind im Jahr 2024 ausgelaufen.

*Art. 51d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. November 2020*

Wird aufgehoben. Die Übergangsbestimmung ist ausgelaufen.

*Anhang 3 Kapitel B Ziffer 4.2*

In den Feldbeständen von Pflanzkartoffeln werden entsprechend den als äquivalent anerkannten EU-Bestimmungen (Richtlinie 2002/56/EG) für den Befall mit Kraut- und Knollenfäule (*Phytophthora infestans*) sowie Welke (*Colletotrichum coccodes*) die Schwellenwerte aufgehoben. Für Schwarzbeinigkeit (Befall mit Bakterien der Arten *Dickeya* und *Pectobacterium*) werden die Schwellenwerte erhöht: Für Basispflanzgut in den Klassen S, SE und E auf 0,1 %, 0,5 % beziehungsweise 1 % befallene Pflanzen. Für zertifiziertes Pflanzgut auf 2 % befallene Pflanzen.

*Anhang 3 Kapitel B Ziffer 4.9 und 4.10, Anhang 4 Kapitel B Ziffer 3 sowie Anhang 5 Kapitel B Bst. C*

Wird aufgehoben. Die äquivalenten EU-Bestimmungen zu Pflanzkartoffeln aus botanischem Saatgut der Kartoffel sind im Jahr 2024 ausgelaufen.

#### **1.4 Auswirkungen**

##### **1.4.1 Bund**

Keine Auswirkungen erwartet.

##### **1.4.2 Kantone**

Keine Auswirkungen erwartet.

##### **1.4.3 Volkswirtschaft**

Die Pflanzkartoffelproduktion in der Schweiz wird erleichtert durch eine Angleichung an die EU in Bezug auf Schwarzbeinigkeit, Kraut- und Knollenfäule sowie Welke in Feldbeständen von Pflanzkartoffeln. Die Wirtschaftsbeteiligten erhalten den erforderlichen Spielraum für eine flexible Festlegung privatrechtlicher Qualitätsanforderungen.

##### **1.4.4 Umwelt**

Keine Auswirkungen erwartet.

#### **1.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Entspricht internationalen Standards und den äquivalenten EU-Bestimmungen, namentlich der Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln.

#### **1.6 Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

#### **1.7 Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Rechtliche Grundlagen**

Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Vermehrungsmaterial-Verordnung), SR 916.151

## **2 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181**

### **2.1 Ausgangslage**

Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft regelt die technischen Einzelheiten für verschiedene Bereiche der Bio-Verordnung, wie zum Beispiel zulässige Dünger, Pflanzenschutzmittel, zulässige Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Lebensmittel, sowie Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bio-Verordnung beim Import.

Die Bestimmungen der Verordnung des WBF werden gemäss Anhang 9 des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) als gleichwertig zu den betreffenden EU-Bestimmungen anerkannt. In diesem Kontext will das WBF mit diesen Änderungen kritische Unterschiede zur EU-Öko-Verordnung beheben.

### **2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

In den folgenden Anhängen werden neue Stoffe aufgenommen und/oder bestehende Einträge angepasst:

- Anhang 1 «Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften»
- Anhang 2 «Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate»
- Anhang 3a «Stoffe, die zur Herstellung von Hefe und Hefeprodukten verwendet werden dürfen»
- Anhang 7 «Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe»

Der Anhang 3 „Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln“ wird revidiert und erhält einen neuen Titel. Dabei werden die Listen der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in den Teilen A und B zu einer einzigen Liste zusammengeführt.

### **2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Art. 4a<sup>ter</sup> Absatz 3*

Ethanol soll als Lösungsmittel für die Produktion von Proteinextraktionsschroten/-kuchen in Anhang 7 eingefügt werden. Damit wird präzisiert, dass Ethanol lediglich für die Proteinextraktion verwendet werden darf.

#### *Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4*

Bei Verdacht oder Nachweis einer Bienenseuche dürfen Bienenvölker nicht verstellt werden. Der zweite Satz im Absatz 1 mit dem Isolierhaus soll gestrichen werden.

Produkte, die am Tier (hier im Bienenstock bei Anwesenheit der Bienen) zur Behandlung einer Krankheit eingesetzt werden, sind gemäss Heilmittelgesetzgebung als Tierarzneimittel einzustufen und damit einer Zulassungspflicht von Swissmedic unterstellt. Der ganze Absatz 2 ist zu streichen, da dieser einen Widerspruch zur Heilmittelgesetzgebung darstellt.

Bei Verdacht oder Nachweis einer Bienenseuche dürfen Bienenvölker nicht verstellt werden. Der Satz im Ansatz 4 mit den Isolierbienenstöcken ist zu streichen. Weiter sind Ameisensäure und Milchsäure zu streichen, da diese Wirkstoffe für Bienen nicht zugelassen sind.

#### *Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften*

Bisher wurde der Einsatz von Pheromonen und anderen Semiochemikalien auf den Einsatz in Fallen oder Dispensern beschränkt. In Artikel 11, Absatz 2 der Bio-Verordnung wird bereits vorgeschrieben, dass bei Pflanzenschutzmitteln jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen werden muss. Die Bedingung, dass Pheromone und andere Semiochemikalien nur in Fallen und Spendern verwendet werden dürfen, soll daher gestrichen werden.

Bisher ist nur die Hydroxypropylstärke als chemisch-synthetische Ausnahme als Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung zugelassen. Polyglycerin-Fettsäureester sind Lebensmittelzusatzstoffe, die in der EU zugelassen sind, um die Bildung von Emulsionen zu fördern und Schäume zu stabilisieren. Gemäss

Hersteller sind sie weder als gefährliche Stoffe noch als gefährliches Gemisch eingestuft. Netz- und Haftmitteln auf der Basis von Polyglycerin- und Fettsäureestern sind in der EU im Biolandbau bereits zugelassen. Sie werden aus natürlichen, nachwachsenden Rohstoffen (Speiseölen) gewonnen und verbessern die Anhaftung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen. Dieses neuartige Netz- und Haftmittel könnte somit einen Beitrag für die Kupferreduktion im Biolandbau leisten. Netz- und Haftmitteln auf der Basis von Polyglycerin- und Fettsäureestern sollen daher zugelassen werden.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1251 der Kommission wurde die Genehmigung der geradkettige Lepidopterenpheromone (Acetate) verlängert. Geradkettige Lepidopterenpheromone sind Stoffe, die auf natürliche Weise durch Insekten der Ordnung der Lepidopteren gebildet werden und von der EU-Kommission als unbedenklich eingestuft. Geradkettige Lepidopterenpheromone sollen daher zugelassen werden.

Im Kapitel 3 gibt es derzeit zwei separate Einträge für «Magnesiumhydrogenmetasilicat» und für «Silicatmineral (Talkum E553b)». Nach Ansicht des FiBL handelt es sich dabei zweimal um den gleichen Wirkstoff. Analog zur EU soll daher Eisenpyrophosphat alleine aufgelistet werden und das Magnesiumhydrogenmetasilicat zusammen mit dem Talkum.

#### *Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate*

Der Verweis auf die Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 wird auf die revidierte Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 angepasst. Der bisherige Hinweis bei einzelnen Einträgen, wonach nur nach der Dünger-Verordnung zugelassene Produkte verwendet werden dürfen, werden durch den Satz «Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung bleiben vorbehalten» ersetzt.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Düngemitteln sollte die Verwendung von Calciumphosphat in der biologischen Produktion zugelassen werden.

Sprossen (beispielsweise Kresse) werden häufig auf Matten aus Pflanzenfasern angezogen und direkt mit den Matten verkauft. Um diese Art der Sprossenproduktion weiter zu ermöglichen, wurde nun Ende Mai 2025 mit der Durchführungsverordnung 2025/9731 ein zusätzlicher Eintrag «Matten aus Pflanzenfasern» in den Anhang II der Verordnung 2021/1165 aufgenommen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Düngemitteln sollte die Verwendung von Matten aus Pflanzenfasern ohne zugesetzte Düngemittel, Bodenverbesserer oder andere zugelassen werden.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Düngemitteln sollte die Verwendung von Calcium- und Magnesiumgluconat zugelassen werden, vorausgesetzt, es wird ausschliesslich aus mikrobieller Fermentation unter Anwendung strikter Einschränkungen gewonnen.

#### *Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger*

Die für die Herstellung von biologischen Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe waren bisher in zwei verschiedenen Abschnitten von Anhang 3 (Teil A und Teil B, Ziffer 1) aufgeführt. Ob diese Stoffe als Lebensmittelzusatzstoffe oder als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, muss nach den Begriffsbestimmungen in Artikel 2, Absatz 1, Ziffern 23 und 24 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung<sup>1</sup> (LGV) entschieden werden. Je nach technologischer Funktion im Endprodukt sollten einige der bisher als Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführten Stoffe als Lebensmittelzusatzstoffe eingestuft werden, während andere je nach Verwendung sowohl als Lebensmittelzusatzstoffe als auch als Verarbeitungshilfsstoffe eingestuft werden sollten.

Aus Gründen der Klarheit und im Einklang mit den Bestimmungen in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165<sup>2</sup> sollen die Listen der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfs-

---

<sup>1</sup> SR 817.02

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse, ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2025/973, ABl. L 973, 2025/973, 26.5.2025.

stoffe in Anhang 3 in einer einzigen Liste zusammengeführt werden. Zusätzlich sollen besondere Bedingungen für Verarbeitungshilfsstoffe festgelegt werden, die auch als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden können. Der Titel von Abschnitt Teil A des Anhangs 3 soll daher wie folgt angepasst werden: «Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, einschliesslich Träger und andere Stoffe, die auf die gleiche Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden».

Bei den einzelnen Einträgen sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Höchstgehalte für Natriumnitrit (E250) und Kaliumnitrat (E252) sollen im Einklang mit den in der Zusatzstoffverordnung<sup>3</sup> festgelegten zulässigen Tagesdosis reduziert und als Nitrit- und Nitrat-Ion ausgedrückt werden. Für diese Zwecke soll ein Faktor für die Umrechnung zwischen Natriumnitrit und Nitrit-Ion von 0.67 und ein Faktor für die Umrechnung zwischen Natriumnitrat und Nitrat-Ion von 0.73 angewendet werden.
- Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP soll der Lebensmittelzusatzstoff «gepufferter Essig» (E 267) aus biologischer Produktion neu in die Liste aufgenommen werden. Er darf in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs verwendet werden.
- Die Verwendung von Monocalciumphosphat (E 341(i)) ist nur als Backtriebmittel im Mehl zugelassen.
- Die Verwendung von Gellan (E 418) in nicht-biologischer Qualität soll weiterhin zulässig sein, so lange dieser Stoff in biologischer Qualität nicht verfügbar ist. Bisherige Versuche, Gellan unter Verwendung biologischer Ausgangsstoffe herzustellen, waren nicht erfolgreich.
- Glycerin (E 422) ist bei Pflanzenextrakten und Aromen nun auch als Lösungsmittel und Träger zugelassen.
- Als Lebensmittelzusatzstoff darf Calciumchlorid (E 509) neu als Koagulationsmittel bei der Herstellung von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs sowie zur Formung von Därmen bei Wurstwaren auf Fleischbasis verwendet werden. Bei Erzeugnissen auf Milchbasis darf es dagegen nur als Stabilisator eingesetzt werden, nicht jedoch für die Milcherinnung.  
Als Verarbeitungshilfsstoff darf derselbe Stoff nur als Klärungs- bzw. Flockungsmittel bei Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs eingesetzt werden.
- Als Lebensmittelzusatzstoffe dürfen Magnesiumchlorid (E 511) und Calciumsulfat (E 516) neu als Koagulationsmittel bei Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs verwendet werden.  
Als Verarbeitungshilfsstoff ist ihre Verwendung als Klärungs- bzw. Flockungsmittel bei Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zulässig.
- Siliciumdioxid (E 551) wird neu als Trennmittel bei Kakao zur Verwendung in automatischen Ausgabemaschinen als Lebensmittelzusatzstoff zugelassen.
- Die Lebensmittelzusatzstoffe Natriumtartrate (E 335), Kaliumtartrate (E 336), Natrium-Kaliumtartrat (E 337), Tarakernmehl (E 417), Gellan (E 418), Glycerin (E 422), Bienenwachs (E 901), Carnaubawachs (E 903), Erythrit (E 968) sollen neu bei der Berechnung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden.

**Anhang 3 Teil B, Ziffer 1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen**

Abschnitt Teil B Ziffer 1 des Anhangs 3 soll infolge der oben beschriebenen Änderungen aufgehoben werden.

**Anhang 3a Stoffe, die zur Herstellung von Hefe und Hefeprodukten verwendet werden dürfen.**

In die Liste neu aufgenommen werden sollen sogenannte «Fermentationsaktivatoren», die aus Nährstoffen bestehen, die aus Hefeextrakt oder Hefeauteolyse gewonnen werden. Zur Unterstützung der

---

<sup>3</sup> SR 817.022.31

Produktion biologischer Hefe empfiehlt die EGTOP in ihrem Bericht vom 31. Januar 2025<sup>4</sup>, die Verwendung von Nährstoffen zuzulassen, die ausschliesslich aus Hefeextrakt oder Hefeauteolyse stammen. Die zulässige Menge soll dabei auf maximal 5% des jeweiligen Substrats begrenzt werden, berechnet auf Basis der Trockenmasse.

### Anhang 3b

In diesem Anhang werden die jeweils gültigen Fassungen der EU-Verordnung aufgelistet und aktualisiert, welche für den direkten Verweis auf das EU-Recht in Art. 3c und 16a massgebend sind.

#### *Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe*

Calciumchlorid soll zur Verwendung nur als «Futtermittel für besondere Ernährungszwecke» zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie bei Milchkühen, einschliesslich in Form eines Bolus, zugelassen werden. Sofern verfügbar, soll das Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake gewonnen werden und darf nur mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Futtermitteln sollen folgende Einzelfuttermittel zugelassen werden: Einzellerproteine aus Trichoderma viride und Aspergillus oryzae sowie Erzeugnisse aus Bacillus subtilis, die eiweissreich sind. Weiter sollen Papain und Ethanol als Verarbeitungshilfsstoffe zugelassen werden. Dafür wird die Kategorie «Verarbeitungshilfsstoffe» neu eingefügt.

Calciumstearat war bis 2012 im biologischen Landbau in der EU als Futtermittelzusatzstoff zugelassen. Da es nun offiziell als Einzelfuttermittel eingestuft wurde, wird es in der EU erneut für die biologische Tierfütterung zugelassen und sollte daher auch in der Schweiz zugelassen werden.

2022 hat EGTOP die Verwendung von Eisen-Dextran natürlichen Ursprungs als im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion bewertet. Zugleich empfahlen sie die Aufnahme von Eisen(II)-fumarat nicht, aufgrund der geringeren Wirksamkeit im Vergleich zu Eisen-Dextran. Eisen-Dextran und Eisen(II)-fumarat sind nicht austauschbar, sondern werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Aggregatzustände (Eisendextran ist flüssig, Eisen(II)-fumarat ist fest) beide zur Behandlung von Eisenmangel benötigt.

Ammoniumchlorid (4d7) senkt den pH-Wert im Urin. Nach der Empfehlung der EGTOP hat die EU den Stoff 2024 für Katzen zugelassen. In der Schweiz wurde Ammoniumchlorid für Katzen bisher nicht in Anhang 7 aufgenommen, da es in der Futtermittelverordnung nicht zugelassen war. Da die Zulassung inzwischen erteilt wurde, kann Ammoniumchlorid auch in die Bio-Verordnung aufgenommen werden.

## 2.4 Auswirkungen

### 2.4.1 Bund

Keine Auswirkungen

### 2.4.2 Kantone

Keine Auswirkungen

### 2.4.3 Volkswirtschaft

2.4.4 Die Bestimmungen dienen der Angleichung an das EU-Recht, was im Interesse der Schweizer Unternehmen ist. Von den Änderungen betroffen sind insbesondere Betriebe, die biologische

---

<sup>4</sup> EGTOP, Final report on food X ([https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/c4cef8da-34a4-48f7-9f5d-2c97f86f2a15\\_en?filename=egtop-report-food-x\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/c4cef8da-34a4-48f7-9f5d-2c97f86f2a15_en?filename=egtop-report-food-x_en.pdf))

Agrarerzeugnisse produzieren, Bienenhaltung betreiben oder biologische Lebensmittel, Hefen und Futtermittel verarbeiten.Umwelt

Die biologische Landwirtschaft wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Umwelt aus.

## **2.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen sind jenen der Europäischen Union gleichwertig.

Die Aufrechterhaltung der Gleich-wertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschrif-ten soll durch die vorgesehenen Änderungen gewährleistet werden.

## **2.6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

## **2.7 Rechtliche Grundlagen**

Artikel 12 Absatz 2, Artikel 16a Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16j Absatz 4, Artikel 16k Absatz 1, Artikel 16n und Artikel 17 Absatz 2 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 (SR 910.18).

# **1 Verordnung des BLW über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst (VEAGOG-Freigabeverordnung), SR 916.121.100**

## **1.1 Ausgangslage**

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) gibt das BLW Zollkontingentssteilmengen (ZKTM) für die Einfuhr von Obst und Gemüse nach Massgabe der Nachfrage frei, wenn das Angebot an gleichartiger Schweizer Ware handelsüblicher Qualität den geschätzten wöchentlichen Bedarf nicht zu decken vermag.

Nach Artikel 19 der VEAGOG legt das BLW die ZKTM in einer Verordnung fest. Es macht dies in der VEAGOG-Freigabeverordnung. Der Text der jeweiligen Verordnungsänderungen wird nach Artikel 19 der VEAGOG in der Amtlichen Sammlung (AS) des Bundesrechts nicht veröffentlicht. Der vollständige Text der Verordnungsänderungen kann jedoch beim BLW eingesehen oder bezogen werden. Zudem ist der Inhalt der Verordnung mit den Änderungen vom BLW auf seiner Website zu veröffentlichen. In der Tabelle in Anhang 2 der VEAGOG-Freigabeverordnung sind insbesondere die freigegebenen ZKTM und deren Laufzeit festgehalten. Freigaben von ZKTM gibt es in der Regel am Dienstag und am Donnerstag vor 10 Uhr mit einer Laufzeit ab dem nächsten Tag. Der Anhang 2 der VEAGOG-Freigabeverordnung wird in der Praxis entsprechend ein- bis zweimal pro Woche angepasst, dies mit einem jeweils sehr kurzfristigen Zeitplan.

Der Anhang 2 der VEAGOG-Freigabeverordnung enthält eine Fussnote. Diese präzisiert die Veröffentlichungshinweise aus Artikel 19 der VEAGOG. Darin ist festgehalten, dass Anhang 2 nicht in der AS veröffentlicht wird, und dass er beim Fachbereich Ein- und Ausfuhr des BLW bezogen oder im Internet unter «[www.blw.admin.ch/de/einfuhr-von-frischem-obst-und-gemuese](http://www.blw.admin.ch/de/einfuhr-von-frischem-obst-und-gemuese)» abgerufen werden kann.

Im öffentlichen Bereich der Website «[www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch)» werden die Importeure und andere Interessierte informiert, welche ZKTM freigegeben sind (Produkt, Menge, Laufzeit). Man kann sich mit einem kostenlosen Abonnement per E-Mail über Änderungen informieren lassen. Hat ein Importeur Anteile an einer freigegebenen ZKTM, kann er im geschlossenen Bereich der Webanwendung unter «[www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch)» seine Anteile einsehen und verwalten.

## **1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Die Fussnote in Anhang 2 der VEAGOG-Freigabeverordnung wird geändert: Neu erhält die vom BLW unter «[www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch)» publizierte Tabelle mit den aktuellen Freigaben von ZKTM Rechtsgültigkeit. Der in der Regel ein- bis zweimal pro Woche geänderte Anhang 2 soll nur durch Verweis in der AS und in der Systematischen Rechtssammlung (SR) veröffentlicht werden.

## **1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### *Artikel 4 Buchstabe b*

In Buchstabe b wird auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der VEAGOG verwiesen. Da Artikel 11 der VEAGOG nicht in Absätze, sondern in Buchstabe a und Buchstabe b unterteilt ist, wird der Verweis auf Absatz 1 gestrichen. Diese Bereinigung hat keine inhaltlichen Folgen.

### *Anhang 2*

Die Fussnote zu Anhang 2 der VEAGOG-Freigabeverordnung wird so geändert, dass neu Folgendes gilt:

Der Inhalt von Anhang 2 wird in der AS und in der Systematischen Rechtssammlung (SR) nur durch Verweis veröffentlicht. Es gilt in jedem Fall die auf «[www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch)» veröffentlichte elektronische Fassung. Die bisher angegebene Internetadresse «[www.blw.admin.ch/de/einfuhr-von-fri](http://www.blw.admin.ch/de/einfuhr-von-fri)-

schem-obst-und-gemuese» wird ersetzt durch «www.ekontingente.admin.ch». Dort werden die Tabellen automatisch aktualisiert. Auf der Website des BLW wird aktuell nur via Link auf «www.ekontingente.admin.ch» verwiesen.

Gemäss Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PublIV; SR 170.512.1) können Texte, die durch Verweis veröffentlicht werden, ausnahmsweise an einem anderen Ort als auf der Publikationsplattform online veröffentlicht werden, wenn sie sich für eine Veröffentlichung auf der Publikationsplattform aus technischen Gründen nicht eignen.

Durch die Umformulierung der Fussnote wird präzisiert, dass die inhaltliche Änderung von Anhang 2, das heisst die Tabelle mit den relevanten Angaben zu den ZKTM-Freigaben, unter «www.ekontingente.admin.ch» publiziert wird. Dies entspricht dem aktuellen Vollzug, der den Importeuren vertraut ist. Sie können sich direkt vom öffentlichen Bereich von «www.ekontingente.admin.ch» aus in den nicht-öffentlichen Bereich einloggen und ihre eigenen Kontingentsanteile prüfen und verwalten. Die Publikation der ZKTM-Freigabetabelle auf «www.ekontingente.admin.ch» ist eingebettet in einen Ablauf von IT-Schnittstellen, die von der Erfassung der inländischen Produktionsmengen bis zur Verzollung durch Importeure und Abschreibung von Kontingentsanteilen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) reicht.

## **1.4 Auswirkungen**

### **1.4.1 Bund**

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen dazu, dass die Rechtsgrundlagen des Bundes aktuell sind. Die im Sommer 2025 erneuerte Website des BLW verweist neu auf die öffentliche Seite von «www.ekontingente.admin.ch». Andere Bundesstellen als das BLW, die die Tabelle mit den Freigaben der ZKTM für ihre Arbeit benötigen, insbesondere das BAZG, konsultieren diese bereits jetzt via «www.ekontingente.admin.ch». Mit der vorliegenden Änderung wird die Publikationskette vollständig digitalisiert.

### **1.4.2 Kantone**

Die Kantone sind von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen.

### **1.4.3 Volkswirtschaft**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Mit einem kostenlosen Abonnement können Interessierte sich bereits jetzt bei Freigaben der ZKTM per E-Mail informieren lassen. Im geschlossenen Bereich von «www.ekontingente.admin.ch» können Importeure abrufen, welche Anteile der für die Einfuhr freigegebenen ZKTM ihnen zugeteilt wurden. Da unter «www.ekontingente.admin.ch» noch weitere für die Importeure und Organisationen der Gemüse- und Obstbranche relevante Angaben und Funktionen zur Verfügung stehen, reduziert sich bei ihnen der administrative Aufwand.

### **1.4.4 Umwelt**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt.

## **1.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit den WTO-Verpflichtungen und dem Abkommen Schweiz-EU vereinbar.

## **1.6 Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

## 1.7 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Verordnungsänderung bildet Artikel 19 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10).